



universität
wien

DIPLOMARBEIT

Titel der Diplomarbeit

„Der bürokratische Staat bei Max Weber.
Teilelemente, oder eine Ausformung des modernen
Staates?“

Verfasser

Florian Sedy

angestrebter akademischer Grad

Magister der Philosophie (Mag. phil.)

Wien, 2012

Studienkennzahl: A 300
Diplomstudium: Politikwissenschaft
Betreuer: Univ. – Doz. Dr. Johann Wimmer

Danksagung

Mein größter Dank gilt meiner Familie, die mich während des Studiums angetrieben hat. Besonders meinen Eltern, Brigitta und Friedrich, gilt meine besondere Verbundenheit, da sie mir eine beschwerdefreie Studentenzzeit ermöglicht haben.

Zusätzlich möchte ich mich herzlich bei Univ.-Doz. Dr. Hannes Wimmer für die Unterstützung und Hilfe beim Verfassen diese Diplomarbeit herzlichst bedanken.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	1
KAPITEL I STAATSTHEORIE ZUR ZEIT MAX WEBERS	3
1 Das wissenschaftliche Verhältnis von Max Weber und Georg Jellinek	4
2 Georg Jellineks Typen- und „Drei-Elementen-Lehre“	6
2.1 Elemente des Staates	7
2.1.1 Staatsgebiet	7
2.1.2 Staatsvolk	9
2.1.3 Staatsgewalt	11
2.2 Idealer und empirischer Typus	12
2.2.1 Idealer Staatstypus	12
2.2.2 Empirischer Staatstypus	14
3 Korrelationen	15
3.1 Jellineks Einfluss auf den Weberschen Idealtypus	15
3.2 Zweck-Mittel-Relation	17
4 Fazit	19
KAPITEL II HERRSCHAFTSSOZIOLOGIE BEI MAX WEBER	21
5 Legitimität von Herrschaft	22
6 Typen der Herrschaft	26
6.1 Die rationale/legale Herrschaft	27
6.1.1 Legale Herrschaft mit bürokratischem Verwaltungsstab	30
6.1.2 Rationalisierung des rationalen Herrschaftstypus	31
6.1.3 Fazit des rationalen Herrschaftstypus	33
6.2 Traditionale Herrschaft	35
6.2.1 Der traditionale Herrschaftstypus ohne Verwaltungsstab	36
6.2.2 Fazit des traditionellen Herrschaftstypus	38
6.3 Charismatische Herrschaft	38
6.3.1 Entwicklung der charismatischen Herrschaft	40
6.3.2 Fazit des charismatischen Herrschaftstypus	41
6.4 Fazit der „reinen“ Herrschaftstypen	43
7 Die bürokratische Herrschaft	45
7.1 Die technische Überlegenheit der bürokratischen Verwaltung	45
7.2 Der Dauercharakter und die Machtstellung der Bürokratie	47
7.3 Entwicklungsgang der rationalen bürokratischen Herrschaftsstruktur	49
7.4 Fazit der „Bürokratischen Herrschaft“	50
8 Die patrimoniale Herrschaft	53
7.5 Der Verwaltungsapparat der patrimonialen Herrschaft	54
7.6 Fazit der patrimonialen Herrschaft	57

KAPITEL III EXKURS. NEOPATRIMONIALISMUS 58

9 System des Neopatrimonialismus.....59

10 Elemente des neopatrimonialen Systems 63

10.1 Personal Rule 63

10.2 Politischer Klientelismus.....64

10.3 Endemische Korruption 68

11 Max Weber und das neopatrimoniale System69

KAPITEL IV THEORIE DES MODERNEN STAATES..... 72

12 Die moderne System- und Gesellschaftstheorie73

12.1 Der Begriff der „Differenz“ innerhalb der Systemtheorie 73

12.2 Die funktional differenzierte Gesellschaft 75

12.3 Das politische Funktionssystem.....80

13 Der Staat im politischen System81

13.1 Der Staat bei Luhmann 81

13.2 Institutionen des modernen Staates 84

13.2.1 Militär und Polizei 84

13.2.1.1 Das Militär..... 84

13.2.1.2 Die Polizei..... 86

13.2.2 Steuersystem 87

13.2.3 Verwaltung..... 88

13.2.4 Staatsleitung 89

KAPITEL V MAX WEBER UND DER MODERNE STAAT..... 90

14 Demokratie und Verwaltung91

15 Max Webers Begriffe in der modernen Staatstheorie93

15.1 Legitimität des Staates.....94

15.2 Das Gewaltmonopol des Staates96

Schlussbemerkungen.....99

LITERATURVERZEICHNIS.....103

Einleitung

Innerhalb dieser Diplomarbeit wird auf staatstheoretische Ansätze des gesamten zwanzigsten Jahrhunderts eingegangen. Sie reichen von Georg Jellineks „Allgemeiner Staatslehre“, welche 1900 publiziert wurde, bis hin zu Hannes Wimmers Ausführungen zu den „Institutionen des modernen Staates“, welche er in seinem Werk „Die Modernisierung politischer Systeme“ im Jahr 2000 darlegte. Zwei Autoren werden in diesem Zusammenhang besondere Beachtung finden: Max Weber und Niklas Luhmann.

Die ersten beiden Segmente dieser Arbeit befassen sich mit dem Werk Max Webers. In Kapitel I wird auf dessen Schaffensperiode und auf jene Einflüsse eingegangen, welchen der Soziologe ausgesetzt war. Im Speziellen wird auf die Beziehung zu dem Rechtswissenschaftler Georg Jellinek zu achten sein, da seine „Drei-Elementen-Theorie“ des Staates für die gesamte deutsche Staatsforschung als fundamental anzusehen ist und auch Luhmann sich ihrer widmete. Eine weitere Anlehnung an die theoretischen Überlegung des mit Weber befreundeten Staatstheoretikers finden wir bei Weber in seinen Ausführungen zum Terminus des „Idealtypus“, welcher sich an Jellineks „empirischem Typus“ orientiert.

Kapitel II befasst sich ausschließlich mit Webers Herrschaftssoziologie, welche als Grundlage für die gemeinschaftliche Organisation zu sehen ist und somit für den bürokratischen Staat unverzichtbar erscheint. Zusätzlich zu den drei idealtypischen legitimen Herrschaftsformen – traditional, charismatisch und legal – werden in weiterer Folge die bürokratische Herrschaft sowie die patrimoniale Herrschaft illustriert.

Der Exkurs zum Neopatrimonialismus, welcher in Kapitel III aufgearbeitet wird, bildet das Bindeglied zwischen Webers Ausführungen und der modernen Staatstheorie. Es werden vor allem Situationen beschrieben, wie sie in Afrika, Lateinamerika oder Asien vorkommen, und mit der europäischen Entwicklung

vergleichbar sind. Da sich innerhalb dieser Staatsleitung bürokratische und patrimoniale Elemente vermischen ist sie für diese Arbeit von besonderer Bedeutung.

Kapitel IV befasst sich mit den system- und gesellschaftstheoretischen Erkenntnissen von Niklas Luhmann, an denen sich später auch Hannes Wimmer innerhalb seiner Erklärungen orientiert. Sowohl die Komplexität von Luhmanns Aussagen als auch der begrenzte Umfang einer Diplomarbeit machen es hierbei notwendig, seine Theorien in sehr verkürzter Weise wiederzugeben, um den weiterführenden Gedanken anderer Wissenschaftler gebührende Aufmerksamkeit schenken zu können. Der zweite Teil dieses Abschnittes befasst sich mit den vier Institutionen des modernen Staates, wie sie Hannes Wimmer formuliert hat.

Im abschließenden Kapitel V soll dann versucht werden wichtige Begriffe innerhalb der modernen Staatstheorie mit dem Gedankengebäude Max Webers zu kombinieren. Durch das westliche Verständnis, welches den modernen Staat auch als demokratischen Staat begreift, ist es meines Erachtens nach notwendig, Webers Aussagen zu dieser Thematik darzulegen. Weiters werden noch zwei weitere Begrifflichkeiten – „Legitimität“ und das „staatliche Gewaltmonopol“ – mit gegenwertigen Ansichten verglichen, um Webers Einfluss auf die moderne Staatstheorie zu konkretisieren.

Staatstheorie zur Zeit Max Webers

Zu Beginn dieser Diplomarbeit sollen die staats-theoretischen Ansätze im frühen zwanzigsten Jahrhundert analysiert werden. Um diese wissenschaftlichen Erkenntnisse anhand eines Beispiels bestmöglich zu veranschaulichen, hat sich der Autor dazu entschieden, auf die Ausführungen Georg Jellineks einzugehen. Dieser Wahl liegen zwei ausschlaggebende Argumente zugrunde: einerseits waren Weber und Jellinek befreundete Zeitgenossen. Der Einfluss von Jellinek auf Max Webers theoretische Untersuchungen wird in weiterer Folge einen zentralen Teil dieses Kapitels darstellen. Der zweite Beweggrund, gerade auf das Oeuvre dieses speziellen Rechtswissenschaftlers einzugehen, ist relativ einfach anzugeben, da sein Werk für die politikwissenschaftliche Forschung schlichtweg unverzichtbar ist. „*Jellinek betrieb Staatslehre als Beruf; sein Hauptwerk die Allgemeine Staatslehre, ist ein Meilenstein in der Geschichte der Disziplin.*“¹ Seine systematischen Überlegungen zu den Elementen des Staates – Staatsgebiet, Staatsvolk und Staatsgewalt – zählen zu den substantiellen Einsichten innerhalb der Fachliteratur und werden aus diesem Grund auch als theoretisches Fundament dieses ersten Kapitels herangezogen.

Durch die Terminologie des staatlichen „Idealtypus“ bezieht sich Weber unverkennbar auf die gedanklichen Prämissen von Georg Jellinek, welcher diese Konzeption jedoch selbst einer Differenzierung unterzieht.² Vor diesem Hintergrund sollen nun zwei zentrale Textstellen analysiert werden. Anfangs sollen nun Jellineks Erläuterungen zu dem „idealen“ sowie dem „empirischen“ Typus des Staates erörtert und anschließend auch die von ihm festgesetzten Staatselemente analysiert werden, welche sich in den untergeordneten Ebenen

¹ Anter, Andreas 2000: *Max Weber und Georg Jellinek*, S. 67. In: Paulson, Stanley L./Schulte, Martin 2000: *Georg Jellinek*, Hervorhebung im Original.

² vgl. Ibidem, S. 22-23.

„Staatsgebiet“, „Staatsvolk“ und der „Staatsgewalt“ manifestieren. Da Jellineks diesbezügliche Illustrationen bekanntlich oftmals von Weber aufgegriffen worden sind, wird es also vorab notwendig sein, dessen theoretische Abhandlung einer genauen Prüfung zu unterziehen.³

Webers Staatsdefinition findet sich in „Wirtschaft und Gesellschaft“ unter Paragraph 17 seiner soziologischen Grundbegriffe und hat den „Politischen Verband“ zur Grundlage: *„Den politischen Verband kennzeichnet neben dem Umstand: daß die Gewaltsamkeit (mindestens auch) zur Garantie von ‘Ordnung’ angewendet wird⁴, das Merkmal: daß er die Herrschaft seines Verwaltungsstabes und seine Ordnungen für ein Gebiet in Anspruch nimmt und gewaltsam garantiert.“⁵* Weiters stellt der Soziologe den „Zweck“ des Staates in Frage und nähert sich der Materie über die „Mittel“, welche von ihm verwendet werden, um sein Entstehen zu beschreiben.

1 Das wissenschaftliche Verhältnis von Max Weber und Georg Jellinek

Anfänglich ist es jedoch von größter Wichtigkeit, sich lebhaft zu vergegenwärtigen, welchem Entwicklungsstand der wissenschaftlichen Staatslehre sich Weber und Jellinek gegenübersehen. *„Man beschäftigte sich in elaborierter Form mit dem Problem, das historisch-empirische Material zu*

³ Hier wird nun auf zentrale Begriffe wie „Macht“, „Herrschaft“ oder auch „Legitimität“ verwiesen, welche zu einem späteren Zeitpunkt genauer beschrieben werden. Die Kenntnis dieser Begrifflichkeiten und ihrer Bedeutung sind mit Webers Lehren unweigerlich verbunden. → siehe Kapitel II: „Herrschaftssoziologie bei Max Weber“.

⁴ Dem Verfasser ist bewusst, dass Webers Ausführungen zum „Monopol legitimen physischen Zwanges“, ein zentrales Merkmal seiner Definition von Staatlichkeit darstellen. Jedoch wird dieses „Gewaltmonopol des Staates“, welches uns unweigerlich zu bewaffneten Einheiten – Militär und Polizei – führen würde, in einem späteren Kapitel dieser Arbeit gesondert erörtert, welches sich vornehmlich mit Webers genauer Staatsdefinition befassen soll. → siehe Kapitel IV: „Theorie des modernen Staates“ und Kapitel V: „Max Weber und der bürokratische moderne Staat?“.

⁵ Weber, Max 2008: *Wirtschaft und Gesellschaft*, S. 39 (Erster Halbband; Erster Teil: Erstes Kapitel: §17: Politischer Verband, hierokratischer Verband), Hervorhebung im Original.

gliedern, welches für die Bildung eines Staatsbegriffs notwendig ist.“⁶ Jedoch vervielfältigt sich mit der zunehmenden Materialmenge auch die Komplexität des zu untersuchenden Staatsbegriffes. Dennoch wird es sehr schnell offensichtlich, dass sich Weber „dem Problem jener Komplexität und Heterogenität stellt, daß gerade sein Staatsbegriff einen entscheidenden Beitrag zu der zweihundertjährigen Diskussion leistet“.⁷

Im nächsten Schritt müssen die historischen Gegebenheiten dieser Zeit in Bezug auf die Staatslehre beschrieben werden. Da der Frage nach dem Verhältnis von Politik und Recht im neunzehnten Jahrhundert keine besonders große Aufmerksamkeit geschenkt wurde, wird auf dieses Themengebiet nun speziell zu achten sein. Jellinek schreibt in diesem Zusammenhang: „Enthält die soziale Staatslehre⁸ wesentlich Erkenntnisurteile, so hat die Politik Werturteile zum Inhalt.“⁹ Weiters kommt der Rechtswissenschaftler zu folgendem Schluss: „Ein wichtiger Grundsatz [...] lautet dahin, daß das politisch Unmögliche nicht Gegenstand ernsthafter juristischer Untersuchungen sein kann.“¹⁰ Man kann somit eine scharfe Trennung dieser beiden separaten Gegenstände in Jellineks Formulierungen konstatieren. Das Thema der Werturteile ist auch ein zentraler Bestandteil von Webers Schriften, welche er als sehr bedeutenden Faktor beschreibt, da jeder Handlungsform ein bestimmtes Motiv zugrunde liegt.

Um nun das Politische und das Staatliche zu beschreiben, setzt Jellinek diese beiden Termini gleich, wenn er sagt: „*Politisches Gemeinwesen ist*

⁶ Anter, Andreas 1995: *Max Webers Theorie des modernen Staates*, S. 19.

⁷ Ibidem, S. 20, Hervorhebung im Original.

⁸ Jellinek unterscheidet innerhalb der Staatslehre zwei Komponenten voneinander: „*Der Staat ist einmal gesellschaftliches Gebilde, sodann rechtliche Institution. Dementsprechend zerfällt die Staatslehre in soziale Staatslehre und in die Staatsrechtslehre.*“ – so Jellinek, Georg 1959: *Allgemeine Staatslehre*, S. 11 (Erstes Buch: Erstes Kapitel: 2. „Die Gliederung der Staatslehre“), Hervorhebung im Original.

⁹ Ibidem, S. 13 (Erstes Buch: Erstes Kapitel: 3. „Die Politik und ihr Verhältnis zur Staatslehre“).

¹⁰ Ibidem, S. 17 (Erstes Buch: Erstes Kapitel: 1. „Die Politik und ihr Verhältnis zur Staatslehre“). Der Terminus des „politisch Unmöglichen“ muss meiner Meinung nach hier kurz erläutert werden. Für Jellinek ist die Politik im Gegensatz zur Staatsrechtslehre in die Zukunft gerichtet, sodass die Spekulation zu einem ihrer Werkzeuge werden muss, welche jedoch mit einer strikt empirischen Forschung nicht vereinbar ist. Als Beispiel für diesen Sachverhalt führt Jellinek die Entlassung des Kanzlers durch den Kaiser an, ohne dass eine Nachnominierung stattfindet.

*entweder der Staat, oder die vom Staate mit Herrschermacht ausgestatteten Verbände. 'Politisch' heißt 'staatlich'; im Begriff des Politischen hat man bereits den Begriff des Staates gedacht. Alle Herrschermacht im Staate kann nur vom Staate selbst ausgehen.*¹¹ Es ist hier bereits deutlich zu erkennen, dass derartige Thematiken – beispielsweise „Macht“ oder „Herrschaft“ – auch in Jellineks Staatssystematik eine substantielle Rolle spielen und deshalb besonders nachdrücklich hervorgehoben werden müssen. Mit der Tatsache, dass Webers Auffassung von Politik mithilfe des Machtbegriffes zu beschreiben ist, werden wir uns jedoch erst im nächsten Kapitel genauer auseinandersetzen. *„Dies war ihm so selbstverständlich, daß er nur lakonisch auf den 'Sprachgebrauch' verwies: Politische Fragen sind Machtfragen.*¹²

2 Georg Jellineks Typen- und „Drei-Elementen-Lehre“

Wie in der Einleitung bereits prognostiziert wurde, soll nun auf den theoretischen Standpunkt Georg Jellineks eingegangen werden. Sein Werk „Allgemeine Staatslehre“, welches im Jahre 1900 publiziert worden ist, wurde von Max Weber umgehend zur Kenntnis genommen und konnte somit auf seine Schriften unmittelbaren Einfluss erlangen. Allgemein ist zu dokumentieren, dass Weber sich an Jellineks Definitionen orientiert und diese weiterführend ausgebaut hat: *„Der Staat ist die mit ursprünglicher Herrschaftsmacht ausgerüstete Verbandseinheit selbsthafter Menschen.*¹³ Wie wir im späteren Verlauf dieser Diplomarbeit sehen werden, greift Weber auf Begrifflichkeiten wie „Macht“, „Herrschaft“ und auch „Verband“ zurück, um seinerseits staatliche Organisationen zu klassifizieren.

¹¹ Jellinek, Georg 1959: *Allgemeine Staatslehre*, S. 180 (Zweites Buch: Sechstes Kapitel: „Das Wesen des Staates“).

¹² Anter, Andreas 2000: *Max Weber und Georg Jellinek*, S. 73. In: Paulson Stanley L./Schulte, Martin 2000: *Georg Jellinek*.

¹³ Jellinek, Georg 1959: *Allgemeine Staatslehre*, S. 181 (Zweites Buch: Sechstes Kapitel: Dritter Abschnitt: 1. „Der soziale Staatsbegriff“).

Jedoch ist es hier nicht möglich, alle staatstheoretischen Überlegungen Georg Jellineks in vollem Umfang wiederzugeben, da der Rahmen dieser Arbeit für ein derartiges Unterfangen ungenügend ist. Trotzdem wird sich der Verfasser auf spezielle Konzepte dieses Rechtswissenschaftlers konzentrieren, welche in der nachfolgenden Entwicklung dieser Studie genützt werden können. Konkret betrifft dies seine „Drei-Elementen-Lehre“ der staatlichen Organisation, sowie die Beschreibung zweier Typenformen innerhalb des Staates.

Da auch Weber seine Forschungen auf verschiedenartige Idealtypen konzentriert hatte, soll im anschließenden Teil dieser vorliegenden Studie der Unterschied zwischen Jellineks „idealer“ und „empirischer“ Grundgestalt herausgearbeitet werden, mit dessen sorgfältiger Untersuchung dieses Kapitelsegment letztendlich komplettiert wird.

2.1 Elemente des Staates

„Die Aufgabe einer Wissenschaft vom Staate und den staatlichen Institutionen überhaupt ist es nun, diese typischen Elemente in den staatlichen Erscheinungen und ihren gegenseitigen Beziehungen aufzusuchen.“¹⁴ Es werden nun diese eben erwähnten „typischen Elemente“ sein, welche im Fokus des nachfolgenden Teilsegments stehen.

2.1.1 Staatsgebiet

„Das Land, auf welchem der staatliche Verband sich erhebt, bezeichnet seiner rechtlichen Seite nach den Raum, auf dem die Staatsgewalt ihre spezifische Tätigkeit, die des Herrschens, entfalten kann. In diesem rechtlichen Sinn wird das Land als Gebiet bezeichnet.“¹⁵ Im Folgenden konkretisiert Georg Jellinek dieses Gebiet anhand zweier fundamentaler Kennzeichen, welche er als „negativ“ und „positiv“ bezeichnet. Einerseits wird die Regel, welche es einer

¹⁴ Jellinek, Georg 1959: *Allgemeine Staatslehre*, S. 34 (Erstes Buch: Zweites Kapitel: 4. „Typen als Gegenstand der Staatslehre“).

¹⁵ *Ibidem*, S. 394 (Drittes Buch: Dreizehntes Kapitel: 1. „Das Staatsgebiet“)

fremden Macht untersagt, auf dem eigenen Staatsgebiet ohne Erlaubnis der regierenden Instanz Herrschaft auszuüben, als negatives Element ausgewiesen, während das positive Kriterium nach Jellinek dahingehend zu bestimmen ist, dass *„alle auf dem Gebiet befindlichen Personen der Staatsherrschaft unterworfen sind.“*¹⁶

Die Konzeption des Staatsgebietes wird vom Autor anhand zweier Charakteristika dargestellt. Einerseits besteht die Möglichkeit, das staatliche Gebilde als Subjekt zu deklarieren – ein Vorgang, welcher daraus abgeleitet wird, dass sich die auf dem Gebiet befindlichen Personen der Sesshaftigkeit verschrieben haben. Somit muss auch der Staat als sesshaft aufgefasst werden und obwohl es ihm nur möglich ist, sein Gebiet zu erweitern oder zu verkleinern, kann er seinen Standort nicht beliebig wechseln. Wäre diese Bestimmung nicht gegeben, so würde aus dieser Grundkonstellation ein nicht enden wollender Krieg resultieren, da mehrere Staaten einen Rechtsanspruch auf denselben Boden anmelden könnten und keine übergeordnete Instanz fähig wäre, diesen Streit zu schlichten. Somit kommt Jellinek zu der Feststellung: *„Auf einem und demselben Territorium kann nur ein Staat seine Macht entfalten.“*¹⁷

Andererseits weist Jellinek das Staatsgebiet zusätzlich als „räumliche Grundlage“ für die Herrschaftsausübung des Staates aus. *„Die Herrschaftsbefehle des Staates sollen sich innerhalb seines Gebietes realisieren, können Zustände seines Gebietes sichern, Änderungen seines Gebietes bewirken.“*¹⁸ Weiters beschreibt er dieses hier besprochene Konstrukt auch als „Imperium“ und als Befehlsgewalt. Diese besondere Definition hat es zur Folge, dass es der regierenden Instanz zwar möglich ist, den ansässigen Einwohnern Verordnungen aufzuerlegen, aber die Verfügungsgewalt über deren Eigentum außerhalb der staatlichen Macht liegt.¹⁹

¹⁶ Jellinek, Georg 1959: *Allgemeine Staatslehre*, S. 394 (Drittes Buch: Dreizehntes Kapitel: 1. „Das Staatsgebiet“)

¹⁷ Ibidem, S. 396.

¹⁸ Ibidem, S. 398.

¹⁹ Jellinek beschreibt zu einem späteren Zeitpunkt seines Werkes die historische Entwicklung der Souveränität, in welcher auch das Eigentum einen Stellenwert hat und bezieht sich auf Autoren wie Bodin, Hobbes und auch Locke. In Lockes Auffassung – welcher hier als Beispiel fungiert – verfolgt die Staatsbildung den primären Zweck, das Leben der Menschen

2.1.2 Staatsvolk

„Die dem Staate zugehörigen Menschen bilden in ihrer Gesamtheit das Staatsvolk.“²⁰ Obwohl anfänglich auf eine vorhergehende und schlichtweg unverzichtbare Gegebenheit eingegangen werden muss, veranschaulicht Jellinek seine spezifische Volksdefinition ähnlich seiner eben referierten Charakterisierung des Staatsgebietes anhand zweier unterschiedlicher Kennzeichen.

Trotzdem es natürlich äußerst wichtig ist, den Volksbegriff terminologisch einzuschränken, muss sich das „Volk“ realiter auch als Gesellschaft manifestieren. Dieser „Gesellschaft“ muss zudem eine laufende Kommunikation aller Beteiligten zugrunde liegen, welche für das Funktionieren dieses Menschenverbands unverzichtbar ist. Denn sollte an der Spitze eines Systems eine Herrschaftsfigur stehen, welche über Menschen gebietet, denen es jedweder interpersoneller Verbindung ermangelt, kann dieser Zustand keinesfalls als staatliche Organisation bezeichnet werden. Als Beispiel führt der Autor einen Sklavenstaat an, welchem ein autokratischer Plantagenbesitzer vorsteht. *„Das Volk in seiner subjektiven Qualität bildet vermöge der Einheit des Staates eine Genossenschaft, d. h. alle seine Individuen sind miteinander als des Staates Genossen verbunden, sie sind Mitglieder des Staates.“*²¹

„Die Anerkennung des einzelnen als Person ist die Grundlage aller Rechtsverhältnisse.“²² Diese Bestimmung hat zur Folge, dass jeder Bürger eine aktive Rolle innerhalb des staatlichen Systems übernehmen muss und stellt das erste Charakteristikum in Jellineks Staatsvolksdefinition dar. Somit kommt es zu einem wechselseitigen Verhältnis zwischen Bürger und Staat, in dessen Zuge beide als einzelne Subjekte beschrieben sind:

und ihr Eigentum einem gewissen Schutz zu unterstellen, welche hierfür gewisse Freiheiten zu opfern haben. Genauso wie bei Jellinek ist es dem Staat auch in Lockes Theorie nicht möglich, seine Angehörigen grundlos zu enteignen.

²⁰ Jellinek, Georg 1959: *Allgemeine Staatslehre*, S. 406 (Drittes Buch: Dreizehntes Kapitel: 2. „Das Staatsvolk“)

²¹ *Ibidem*, S. 408.

²² *Ibidem*, S. 419.

1. *„Die Unterordnung des Individuums unter den Staat reicht nur so weit, als das Recht es anordnet. Jeder staatliche Anspruch an den einzelnen [sic!] muss rechtlich begründet sein.“*²³ Alle außerhalb dieser Definition liegenden Bereiche werden als privater Raum des Bürgers festgelegt.
2. In diesem Unterpunkt erörtert Jellinek all jene Ansprüche, welche - wie beispielsweise die Gerichtsbarkeit – von den Individuen selbst gestellt werden können. Er unterscheidet in dieser Hinsicht jedoch strikt zwischen „Ansprüchen an den Staat“ und „Macht über den Staat“.
3. *„Staatlicher Wille ist menschlicher Wille.“*²⁴ Dieser Satz beinhaltet, dass einzelne Menschen für den Staat tätig sind und somit mit speziellen Rechten ausgestattet werden müssen, um ihre Aufgaben innerhalb der Organisation erfüllen zu können.

Als zweites ausschlaggebendes Merkmal des Staatsvolkes führt Jellinek die staatliche Kontrolle der Bürger an, welche selbige als Untertanen des Staates ausweist. *„Der einzelne [sic!] unterliegt dem staatlichen Herrschaftsgebot.“*²⁵ Dieses Verhältnis inkludiert auch Pflichten der Einwohner gegenüber dem Staat. Hier bietet der Rechtswissenschaftler den Militär- oder Geschworenendienst als erhellende Beispiele dieses Sachverhaltes dar. Dadurch, dass es ein erwiesenes Verhältnis zwischen dem Staat und dem einzelnen Bewohner gibt, muss auch von einer Verbindung zwischen dem Staat und der Gesamtgesellschaft ausgegangen werden. *„Eine Gewalt, die befiehlt, ohne dass ihr gehorcht würde, verliert ihren Charakter als Herrschermacht.“*²⁶ Wenn jedoch der Gehorsam und die Erfüllung der bürgerlichen Pflichten ein sehr hohes Ausmaß erreicht haben, steigt die Herrschaftsstellung des Staates.

²³ Jellinek, Georg 1959: *Allgemeine Staatslehre*, S. 419 Drittes Buch: Dreizehntes Kapitel: 2. „Das Staatsvolk“)

²⁴ Ibidem, S. 421.

²⁵ Ibidem, S. 425.

²⁶ Ibidem, S. 426.

2.1.3 Staatsgewalt

Jegliche Gemeinschaft von Mensch muss in irgendeiner Form einer Leitung untergeordnet werden und stellt gleichzeitig selbst die Verbandsgewalt dar. Es werden zwei entgegengesetzte Arten dieser Gewalt differenziert, welche sich durch ihre spezifische Herrschaftsdefinition unterscheiden: *„herrschende und nicht herrschende Gewalt.“*²⁷ Während die nicht herrschende Gewalt als „Disziplinargewalt“ angesehen werden muss, wie sie beispielsweise von der Kirche praktiziert wird, charakterisiert Jellinek die herrschende Gewalt als *„unwiderstehliche Gewalt. Herrschen heißt unbedingt befehlen und Erfüllungszwang üben können.“*²⁸ Da es dem Staat unbedingt möglich sein muss, Befehle erteilen zu können, steht diese letztgenannte Kategorie im Zentrum der folgenden Ausführungen.

Die rechtliche Situation in den jeweils betrachteten Gebieten ist für den Autor ein entscheidender Faktor, da der Staat erst durch das gesetzte Recht und seine Ausübung handlungsfähig wird, wobei Jellinek diesen bedeutenden Sachverhalt durch das Beispiel der Emigration aus einem staatlichen Verband untermauert. Diese freiwillige Auswanderung wird erst dann durch den Staat zugelassen, wenn alle Dienste innerhalb der zuvor angehörigen Vereinigung – wie es der militärische Dienst oder anderer rechtlicher Verpflichtungen sind – abgeleistet wurden. Erst nach der Erfüllung dieser ausständigen Obliegenheiten kann der Staat die Ausreise gestatten. *„Die mit solcher Macht ausgerüstete Gewalt ist Herrschergewalt und damit Staatsgewalt. Herrschen ist das Kriterium, das die Staatsgewalt von allen anderen Gewalten unterscheidet.“*²⁹

Das Verhältnis von Bürger und Staat wird durch eine gesetzte Rechtsordnung normiert, welche von den staatlichen Institutionen vollzogen wird, um eine langfristige Sicherung des Gemeinwesens garantieren zu können. Da somit auch der Begriff der Staatsgewalt dem rechtlichen Sektor zuzuordnen ist,

²⁷ Jellinek, Georg 1959: *Allgemeine Staatslehre*, S. 427 (Drittes Buch: Dreizehntes Kapitel: 3. „Die Staatsgewalt“)

²⁸ Ibidem, S. 429.

²⁹ Ibidem, S. 430.

kommt Jellinek abschließend zu folgendem Ergebnis: *„Alles Staatsrecht ist Lehre von der Staatsgewalt, ihren Organen, ihren Funktionen, ihren Grenzen, ihren Rechten, ihren Pflichten.“*³⁰

*„Faßt man die vorstehenden Erörterungen mit den oben gepflogenen Untersuchungen über die Natur des Staates zusammen, so ergibt sich nunmehr die tiefere Begründung des Satzes, daß der Staat seiner rechtlichen Seite nach die mit ursprünglicher Herrschermacht ausgerüstete Körperschaft eines selbsthaften Volkes sei.“*³¹

2.2 Idealer und empirischer Staatstypus

Jellinek definiert zunächst den Begriff „Typus“ selbst, welcher als das *„vollkommene Wesen einer Gattung bezeichnet“* werden kann, dessen Form durch die Fehlerhaftigkeit der einzelnen Individuen variabel ist und sich realiter somit in verschiedenen Ausformungen manifestiert. Als eine weitere Bestimmungsmöglichkeit wird der Typus getreu der hellenistischen Philosophie auch als *„wirkende, formgebende Kraft [...] welche die einzelnen Exemplare der Gattung ausgestaltet“*, bezeichnet.³²

2.2.1 Idealer Staatstypus

*„In der politischen Philosophie mündet die Suche nach dem ‘idealen Typus’ stets in die Suche nach dem ‘besten Staat’ [...]. Jellinek glaubt sogar an eine anthropologische Dimension, wenn er sagt, daß das ‘Suchen und Finden idealer Typen’ einem ‘tiefen, unabweislichen Bedürfnis der menschlichen Natur’ entspreche.“*³³

³⁰ Jellinek, Georg 1959: *Allgemeine Staatslehre*, S. 433 (Drittes Buch: Dreizehntes Kapitel: 3. „Die Staatsgewalt“).

³¹ Ibidem, S. 433.

³² vgl. Ibidem, S. 34 (Erstes Buch: Zweites Kapitel: 4. „Die Typen als Gegenstand der Staatslehre“).

³³ Anter, Andreas 2000: *Max Weber und Georg Jellinek*, S. 78. In: Paulson Stanley L./Schulte, Martin 2000: *Georg Jellinek*.

Jellinek verweist gleich zu Beginn seiner Ausführungen auf den Grundcharakter des idealen Typus, wenn es sagt: *„Er ist kein Seiendes, sondern ein Seinsollendes. Damit ist er zugleich Wertmaßstab des Gegebenen. Was ihm entspricht, ist gut und hat das Recht, sich durchzusetzen; was ihm nicht entspricht, ist zu verwerfen und zu überwinden.“*³⁴ Diese Tatsache ist für den Staatstheoretiker jedoch mit der negativen Eigenschaft behaftet, dass nun alles daran gesetzt wird, den perfekten Staatstypus zu kreieren, welchem alle Institutionen der Staatlichkeit unterzuordnen sind.

Es ist nun sicherlich möglich, anhand der geschichtlichen Gegebenheiten zu verdeutlichen, dass die historischen Staatsmodelle eine Abfolge von Versuchen darstellen: *„(D)en typischen Staat zu erkennen [...] bedeutet daher im Grunde die Verwandlung aller Staatslehre in Politik.“*³⁵ In Jellineks Augen sind die zugrunde liegenden historischen Schriften, welche er allesamt als Beförderungsversuche eines idealen Staatstypus ausweist, als rein spekulative Abhandlungen aufzufassen, *„wie sie uns die Geschichte der politischen Literatur in buntem Wechsel vorführt.“*³⁶

Hierdurch kommt der Rechtstheoretiker letztendlich zu der Schlussfolgerung, dass anhand des idealtypischen Staatsgedankens keine Erkenntnisse über die tatsächliche Beschaffenheit realer Organisationsformen gewonnen werden können, da sich die empirische Wissenschaft stets mit dem wirklich Seienden und nicht mit dem visionären Seinsollenden auseinanderzusetzen habe. Durch die zuvor erwähnte Spekulationskomponente sind die jeweiligen Theoriesysteme mit subjektiven Überzeugungsmustern ausgestattet, welchen von anderen Personen nun ihrerseits entweder Zustimmung oder Ablehnung gezollt wird. *„Die Idealtypen sind daher im Grunde nicht Objekte des Wissens, sondern des Glaubens.“*³⁷

³⁴ Jellinek, Georg 1959: *Allgemeine Staatslehre*, S. 34 (Erstes Buch: Zweites. Kapitel: 4. „Die Typen als Gegenstand der Staatslehre“).

³⁵ Ibidem, S. 35.

³⁶ Ibidem.

³⁷ Ibidem, S. 36.

2.2.2 Empirischer Staatstypus

„Der empirische Typus unterscheidet sich vom Idealtypus vor allem dadurch, daß er nicht den Anspruch erhebt, ein höheres objektives Sein darzustellen.“³⁸ Diesen wissenschaftlichen Status des eher empirischen Typus macht Jellinek nun anhand von drei verschiedenartigen Herangehensweisen sichtbar.

Zunächst fungiert der Forscher selbst als Mittelpunkt der theoretischen Betrachtung. Alle Merkmale des vorhandenen Typus und dessen tatsächliche Realisierung werden von dem Wissenschaftler selbst erfasst und von dessen individuellem Standpunkt aus interpretiert. Somit kommt es zu einer subjektiven Abstraktion, welche von dem Forscher allein abhängig gemacht werden muss.

Anders als beim eben erörterten Idealtypus, welcher von sich aus besteht und dessen Beschaffenheit sich der Staat immer weiter annähern muss, ist es die Aufgabe der Wissenschaft, aus den vorhandenen Organisationsformen die empirischen staatlichen Verhältnisse zu destillieren und selbige überzeugend zu veranschaulichen. „Analoge soziale Zusammensetzung, analoge geschichtliche Entwicklung, analoge äußere Bedingungen wirken analoge politische Bildungen aus.“³⁹ Hinzu komme auch die historische Komponente, welche die Entstehung der Staatengemeinschaft beschreibt und deren Auswirkungen auf die individuellen und verbindenden Elemente innerhalb einer Kulturgemeinschaft verdeutlicht.

„Gefunden werden diese empirischen Typen auf induktivem Wege, also durch sorgfältige Vergleichung der einzelnen Staaten, ihrer Organisation, ihrer Funktionen. So einfach aber dieses methodische Prinzip zu sein scheint, so notwendig einerseits und schwierig andererseits ist es, die eigentümlichen

³⁸ Jellinek, Georg 1959: *Allgemeine Staatslehre*, S. 36 (Erstes Buch: Zweites Kapitel: 4. „Die Typen als Gegenstand der Staatslehre“).

³⁹ *Ibidem*, S. 37.

*Grundsätze sich zum Bewußtsein zu bringen, welche die Induktion auf diesem Gebiete beherrschen.*⁴⁰

Eine enorm bedeutsame Tatsache wird bei diesem Zitat sehr deutlich: Der Staat entsteht nicht im Singular, sondern im Plural. Obgleich diese gewichtige Schlussfolgerung von Jellinek nicht direkt angesprochen wird, ist sie dennoch aus den vorhergehenden Passagen, welche sich vornehmlich mit dem Vergleich unterschiedlicher staatlicher Organisationen befasst hatten, ersichtlich. Wie wir auch am Schluss dieser Arbeit sehen werden, ist diese pluralistische und perspektivische Sicht auf die Manifestation politischer Verbände auch in den theoretischen Konzepten der modernen Staatlichkeit von fundamentaler Bedeutung.

3 Korrelationen

3.1 Jellineks Einfluss auf den Weberschen Idealtypus

*„Durch Typisierungen ordnen wir einen großen Teil der geistigen und empirischen Welt. Max Weber war ein leidenschaftlicher Typisierer. Schon in den methodischen Ausführungen zur Landarbeiter-Enquête bekannte er, daß er sich in erster Linie um die ‘Gesinnung möglichst typischer Angaben’ bemüht habe.*⁴¹

Diese vorherrschende Passion, gegebene Systeme zu beschreiben und sie anschließend in „Idealtypen“ zu kategorisieren, stellt ein markantes Kennzeichen von Webers Herrschaftssoziologie dar. Dadurch, dass sich der Soziologe deutlich an den theoretischen Voraussetzungen Jellineks orientiert hatte und es in diesem Zusammenhang auch zu Fehlern in der Interpretation der beiden verschiedenartigen Typen gekommen war, ist es zum besseren Verständnis der

⁴⁰ Jellinek, Georg 1959: *Allgemeine Staatslehre*, S. 37 (Erstes Buch: Zweites Kapitel: 4. „Die Typen als Gegenstand der Staatslehre“).

⁴¹ Anter, Andreas 2000: *Max Weber und Georg Jellinek*, S. 77. In: Paulson Stanley L./Schulte, Martin 2000: *Georg Jellinek*.

nachfolgenden Ausführungen sicherlich zielführend, diesen thematischen Komplex sorgsam aufzuarbeiten.

Weber versucht nicht die staatlichen Strukturen seiner Zeit aufzuschlüsseln, sondern einen „Idealtypus des Staates“ zu entwerfen. Um seine detaillierten Ausführungen zusammenfassen zu können, muss vornehmlich auf zwei unterschiedliche Gesichtspunkte referenziert werden. Einerseits muss der Staatsbegriff als das analytische Ergebnis einer historisch-empirischen Untersuchung betrachtet und andererseits als ein Instrument zur Erfassung der tatsächlichen und wandelbaren Realität aufgefasst werden. Somit wird ersichtlich, dass Webers Konzeption des „Idealtypus“ sich an Jellineks „empirischem Typus“ orientiert.⁴²

In „*einem Brief an Heinrich Rickert vom 1. Juni 1904 schreibt er, daß er seinen Begriff des 'Idealtypus' nach dem benannt habe, was Jellinek (Allgemeine Staatslehre) 'Idealtypus' nennt*“.⁴³ Diese Tatsache hatte zur Folge, dass es wegen der gleichartigen Terminologie zu einer Verwechslung gekommen war, da sich Jellineks „idealer Typus“ des Staates stark von Webers „Idealtypus“ unterscheidet. Weber deklariert nun den „empirischen Typus“ von Georg Jellinek zu seinem „staatlichen Idealtypus“ und vermag es darüber hinaus „*Jellineks staatstheoretisches Verfahren für eine sozialwissenschaftliche Methodik fruchtbar*“⁴⁴ zu machen.

Aus diesem Grunde musste sich Weber auch notgedrungen um eine nachträgliche Klarstellung seiner diesbezüglich missverständlichen Ausführungen bemühen, da seine ersten Beschreibungen „*zu endlosen Mißverständnissen [geführt hatten; F.S.], denn der 'Idealtypus' wurde nur allzu oft im wörtlichen – und ursprünglichen Jellinekschen – Sinn als 'idealer' Typus verstanden und somit in sein Gegenteil verdreht. [...] Eine Klarstellung, die gänzlich fruchtlos blieb.*“⁴⁵

⁴² vgl. Anter, Andreas 1995: *Max Webers Theorie des modernen Staates*, S. 21-23.

⁴³ Ibidem, S. 23, Hervorhebung im Original.

⁴⁴ Ibidem; vgl. Holubek, Reinhard 1961: *Allgemeine Staatslehre als empirische Wissenschaft*, S. 14-19.

⁴⁵ Anter, Andreas 2000: *Max Weber und Georg Jellinek*, S. 79. In: Paulson Stanley L./Schulte, Martin 2000: *Georg Jellinek*.

3.2 Zweck-Mittel-Relation des Staates

Beide Theoretiker versuchen den Zweck des Staates herauszuarbeiten, bedienen sich jedoch unterschiedlicher Mechanismen. In Jellineks Falle konnten wir bereits darauf hinweisen, dass sich das Politische als Element der sozialen Staatslehre manifestiert und normativen Wertsetzungen unterworfen ist. Wenn der Rechtstheoretiker politische Bezüge beschreibt, kommt fallweise auch der Begriff „Zweck“ zur Anwendung: *„Die angewandte oder praktische Staatswissenschaft ist die Politik, d. h. die Lehre von der Erreichung bestimmter Zwecke“*⁴⁶. Jedoch stellt Jellineks Zweckauffassung der Politik keinen seienden Gegenstand dar und er kommt zu dem Schluss, dass *„absolute Zwecke nur auf dem Wege metaphysischer Spekulation aufgezeigt werden können“*⁴⁷, wodurch ihnen jegliche wissenschaftliche Überzeugungskraft abzusprechen ist.

Im empirischen Typus, an welchem sich bekanntlich der Webersche Idealtypus orientiert, wird jener Begriff zum Zweck erhoben, der auch in Webers Schriften eine zentrale Rolle spielt: Macht. Bei Jellinek *„werden zwei Formen sozialer Macht erkannt: die unorganisierte Macht der herrschenden Überzeugung und die organisierte Macht des Staates.“*⁴⁸

Hingegen ist es laut Weber *„nicht möglich, einen politischen Verband – auch nicht: den ‘Staat’ - durch Angeben des Zweckes seines Verbandhandelns zu definieren.“*⁴⁹ Diese Feststellung erhärtet er mit der sicherlich zutreffenden Beobachtung, dass es zu viele verschiedene Ausformungen von staatlichen Gebilden gebe, um alle einem einzigen Zweck unterordnen zu können. Hieraus folgert der Soziologe, welcher sich der Staatsdefinition vielmehr über die Instanz des „Mittels“ und nicht so sehr über jene des „Zwecks“ annähert, dass der Idealtypus nicht über den Staatszweck bestimmt werden kann. Der Soziologe bedient sich statt des „Zwecks“, des „Mittels“.

⁴⁶ Jellinek, Georg 1959: *Allgemeine Staatslehre*, S. 13 (Erstes Buch: Erstes Kapitel: 3. „Die Politik und ihr Verhältnis zur Staatslehre“), Hervorhebung im Original.

⁴⁷ Ibidem.

⁴⁸ Holubek, Reinhard 1961: *Allgemeine Staatslehre als empirische Wissenschaft*, S. 86.

⁴⁹ Weber, Max 2008: *Wirtschaft und Gesellschaft*, S. 39 (Erster Halbband; Erster Teil: Erstes Kapitel: §17: Politischer Verband, hierokratischer Verband), Hervorhebung im Original.

„Wenn Max Weber statt eines Zwecks ein Mittel als Definitionselement heranzieht, enthält diese Wahl eine stillschweigende Prämisse, setzt doch die Postulierung eines ‘Mittels‘ einen ‘Zweck‘ voraus.“⁵⁰ Diesem kritischen Einwand Andreas Anters kann man jedoch wiederum mit dem Argument entgegenreten, dass auch der in Webers Bestimmung implizierte Zweckbegriff auf ein Mittel angewiesen ist, um sich überhaupt erst manifestieren zu können.

Weber arbeitet nun zwei zentrale Merkmale der Staatlichkeit heraus. Erstens ist die Anwendung legitimer Gewalt ein essentielles Mittel des Staates und zweitens ist die bürokratische Organisation des Verwaltungsstabes für das Bestehen der staatlichen Strukturen unerlässlich. Er definiert dies folgendermaßen: Es ist unverzichtbar, „daß es ‘legitime‘ Gewaltsamkeit heute nur noch insoweit gibt, als die staatliche Ordnung sie zuläßt oder vorschreibt [...]. Dieser Monopolcharakter der staatlichen Gewaltherrschaft ist ein ebenso wesentliches Merkmal ihrer Gegenwartslage wie ihr rationaler ‘Anstalts’- und kontinuierlicher ‘Betriebs’-Charakter.“⁵¹

Das staatliche Gewaltmonopol wird in verschiedenen Publikationen innerhalb des wissenschaftlichen Diskurses behandelt und ist somit als zentrales Merkmal der staatsrechtlichen Lehre Webers zu titulieren.⁵² Da jedoch auch die Organisationsform des Staates in der Weberschen Systematik als fundamentaler Bestandteil angesehen werden kann, wird auch das „Anstaltsmerkmal“ des Staates genauer zu illustrieren sein.

„Anstalt soll ein Verband heißen, dessen gesetzte Ordnung innerhalb eines angebbaren Wirkungsbereiches jedem nach bestimmten Merkmalen angebbaren Handeln (relativ) erfolgreich oktroyiert werden.“⁵³ Innerhalb dieser Begriffsbestimmung lassen sich drei Teilgedanken des Soziologen

⁵⁰ Anter, Andreas 1995: *Max Webers Theorie des modernen Staates*, S. 25.

⁵¹ Weber, Max 2008: *Wirtschaft und Gesellschaft*, S. 40 (Erster Halbband; Erster Teil: Erstes Kapitel: §17: Politischer Verband, hierokratischer Verband).

⁵² Auch in der vorliegenden Arbeit stehen Webers Ausführungen zu diesem Thema im Fokus. Jedoch kann erst am Ende dieser Studie näher auf dieses Gebiet eingegangen werden, da der moderne Staat auf das Gewaltmonopol angewiesen ist, um überhaupt existieren zu können.

⁵³ Weber, Max 2008: *Wirtschaft und Gesellschaft*, S. 38 (Erster Halbband; Erster Teil: Erstes Kapitel: §15: Betrieb und Betriebsverband, Verein, Anstalt), Hervorhebung im Original.

veranschaulichen, welche auch in seinem übrigen Werk weiter ausgeführt werden. Erstens ist eine „rational“ gesetzte Ordnung für das System elementar, welche zweitens für alle, die sich in dessen Wirkungsbereich befinden, zu gelten hat und drittens einer spezifischen Oktroyierung bedürfen. Somit kommt Weber letztendlich zu dem Schluss: *„Eine Anstalt ist vor allem der Staat nebst all seinen heterokephalen Verbänden“*.⁵⁴ Wie zuvor jedoch schon angedeutet werden konnte, erfährt diese bedeutsame Definition nach Webers Schaffensperiode von seiner nachfolgenden Kollegenschaft meist grobe Vernachlässigung. *„Erst Wilhelm Hennis hat ihre Bedeutung wieder ins Bewußtsein gerufen, wenn er Webers Interpretation des Staates als Anstalt respektvoll als ‘eine der scharfsinnigsten und frühesten Dechiffrierungen des inneren Entwicklungsgesetzes des modernen Staates‘ bezeichnet.“*⁵⁵

4 Fazit

Innerhalb dieses Kapitels konnte hoffentlich deutlich gemacht werden, dass sich mehrere Grundgedanken Webers von dem vorhergehenden Theoriegebäude Jellineks ableiten lassen und auch überraschende terminologische Parallelen zwischen diesen beiden Autoren festzustellen sind. Anhand des Jellinekschen „empirischen Typus“ und des Weberschen „Idealtypus“ kann dieses Verhältnis eindringlich demonstriert werden, obgleich diese Zusammenhänge *„allerdings weit über den Rahmen der Staatslehre hinaus[reichen; F.S.]“* und *„methodologische wie auch herrschafts- und rechtstheoretische Axiome“*⁵⁶ umfassen.

Weiters konnte jedoch wahrscheinlich auch deutlich gemacht werden, dass sich einige theoretische Positionen des Soziologen, wie beispielsweise seine Ausführungen zu Mittel und Zweck des Staates, markant von jenen des

⁵⁴ Weber, Max 2008: *Wirtschaft und Gesellschaft*, S. 38 (Erster Halbband; Erster Teil: Erstes Kapitel: §15: Betrieb und Betriebsverband, Verein, Anstalt).

⁵⁵ Anter, Andreas 1995: *Max Webers Theorie des modernen Staates*, S. 50.

⁵⁶ Anter, Andreas 2000: *Max Weber und Georg Jellinek*, S. 86. In: Paulson Stanley L./Schulte, Martin 2000: *Georg Jellinek*.

Rechtswissenschaftlers unterscheiden. Somit kann in diesem Zusammenhang unmissverständlich festgehalten werden, dass *„Weber auf dem Gebiet der Staatslehre keineswegs nur ein Adept Jellinekscher Konzepte [ist; F.S.]. Weber hat sie vielmehr modifizierend in seine Positionen und Begriffe eingebaut – Positionen und Begriffe, die die sozialwissenschaftliche Theorie bis heute prägt.“*⁵⁷

⁵⁷ Anter, Andreas 2000: *Max Weber und Georg Jellinek*, S. 86. In: Paulson Stanley L./Schulte, Martin 2000: *Georg Jellinek*.

Kapitel II

Herrschaftssoziologie bei Max Weber

Zu Beginn dieses Kapitels ist zu bemerken, dass hier nicht die einzelnen Schriften Max Webers kritisch besprochen werden sollen, sondern es zu einer systematischen Auseinandersetzung mit seinem gesamten Werk kommen wird. Dies dient der Option, in einem nachfolgenden Teil seine Thesen präziser auf die österreichischen Strukturen transkribieren zu können.

Die größte Institution innerhalb eines Staates stellt die Art der Herrschaft dar, denn ohne diese zentrale Machtposition in einem begrenzten Territorium wäre ein Staat nur eine Illusion. Max Weber formuliert in seinem Werk „Wirtschaft und Gesellschaft“ drei „reine“ Arten von Herrschaftsformen, welche im ersten Teil dieses Kapitels aufgegriffen und miteinander in Zusammenhang gebracht werden sollen. Neben diesen idealtypischen Ausformungen geht der Autor ebenfalls auf die Verwaltung dieser Typen und die spezielle Art ihrer manifesten Organisation ein. *„Hinter Webers Herrschaftssoziologie steht eine bestimmte Sicht der Beziehung zwischen politischer Herrschaft und persönlicher Freiheit. Ihm galt politische Freiheit als eine prekäre okzidentale Errungenschaft mit einzigartigen historischen Voraussetzungen und einer höchst ungewissen Zukunft.“*⁵⁸ Diese Terminologie wird auch in den darauf folgenden Ausführungen eine zentrale Position einnehmen.

In dem vierten Segment dieses Diplomarbeitsabschnittes steht Webers „bürokratische Herrschaft“, als eine der Ausformungen der „rationalen / legalen“ Typologie im Fokus. Der Soziologe geht auf die technische und organisatorische Überlegenheit dieser speziellen Organisationsform ein und charakterisiert ihre

⁵⁸ Roth, Günther 1987: *Politische Herrschaft und persönliche Freiheit*, S. 23.

Dauerhaftigkeit als eine Eigenschaft, welche für jede Art von Herrschaft von fundamentaler Bedeutung ist.

Im den anschließenden Ausführungen wird die „Patrimonialherrschaft“ näher erörtert, welche ihrem Wesen nach der „traditionalen Herrschaft“ zuzuordnen ist. Dieser Regentschaftstyp wird im Laufe der Diplomarbeit besonders sorgfältig diskutiert, da er sich in der Geschichte als zentrale Form der Machtausübung präsentiert und sein Abbau zentral für die Entstehung moderner Staatlichkeit ist.⁵⁹ Zu diesem Zeitpunkt soll sich unsere Aufmerksamkeit lediglich auf die patrimoniale Verwaltung richten und hiermit auch versucht werden, diese Art bestmöglich zu illustrieren.

Bevor es aber möglich ist, diese unterschiedlichen Herrschaftstypen näher zu charakterisieren, muss auf zentrale Termini (wie beispielsweise die „Legitimation von Herrschaft“) eingegangen werden. Im Besonderen wird hierbei auf die spezifischen Interpretationen und Auslegungen dieser Begriffe durch die Person Max Webers zu achten sein.

5 Legitimität von Herrschaft

Ehe jedoch die Grundzüge der Herrschaft hervorgehoben werden können, muss kurz auf das soziale Handeln eingegangen werden, welches von Weber bereits in den „Soziologischen Grundbegriffen“ unter Paragraph 2 dargelegt wird. Unter diesem Stichpunkt differenziert der Soziologe vier Arten des Handelns:

1. *„zweckrational: durch Erwartungen des Verhaltens von Gegenständen der Außenwelt und von anderen Menschen und unter Benutzung dieser Erwartungen als ‘Bedingung’ oder als ‘Mittel’ für rational, als Erfolg, erstrebte und abgewogene eigene Zwecke,*

⁵⁹ Diese Tatsache wird in späteren Teilen der Arbeit auseinandergesetzt und aus diesem Grund hier nicht näher erläutert.

2. *wertrational*: durch bewußten Glauben an den [...] unbedingten *Eigenwert* eines bestimmten Sichverhaltens rein als solchen und unabhängig vom Erfolg,
3. *affektiv*, insbesondere *emotional*: durch aktuelle Affekte und Gefühlslagen,
4. *traditional*: durch eingelebte Gewohnheit.⁶⁰

Ein Großteil der Wissenschaftler, die sich diesem Thema gewidmet haben, ist sich einig, dass diese Definition des Handelns elementar für diesen Herrschaftstypus ist.⁶¹ Obwohl Weber diese Beweggründe des Handelns als Basis für die jeweiligen Herrschaftsformen ansieht, kann man aus selbigen jedoch nicht die Legitimation der Herrschaftsausübung ableiten: „*Sie spielen wohl eine wichtige Rolle und sind selbstverständlich für die Erklärung von Gehorsamsverhältnissen heranzuziehen. Die Legitimität als solche aber begründet sie nicht, weder im Sinn eine ‘Institutionalisierung’ noch in dem der ‘Korrespondenz’ oder ‘Wahlverwandtschaft’ [...].*“⁶²

Zwei Grundbegriffe, die für das Verstehen von Legitimität von entscheidender Bedeutung sind und von Weber zu Beginn seines Werkes „Wirtschaft und Gesellschaft“ aufgegriffen und erläutert werden, geben einen ersten Einblick in diese Materie: „*Macht bedeutet jede Chance, innerhalb einer sozialen Beziehung den eigenen Willen auch gegen Widerstreben durchzusetzen, gleichviel worauf diese Chance beruht. Herrschaft soll heißen die Chance, für einen Befehl bestimmten Inhalts bei angebbaren Personen Gehorsam zu finden.*“⁶³ Weber konkretisiert am Anfang des dritten Kapitels

⁶⁰ Weber, Max 2008: *Wirtschaft und Gesellschaft*, S. 17. (Erster Halbband; Erster Teil: Erstes Kapitel: §2 Bestimmungsgründe sozialen Handelns), Hervorhebung im Original.

⁶¹ Vgl. Breuer, Stefan 1991: *Max Webers Herrschaftssoziologie*, S. 192. – Stefan Breuer verweist in seinen Ausführungen zu dieser Thematik auf Wolfgang J. Mommsen, der die „rationale Herrschaft als ein ‘rein zweckrationales, formell legales Verfassungssystem’ definiert“, oder auch auf Niklas Luhmann, „demzufolge Weber die spezifische Rationalität sozialer Systeme nach dem Modell der am Zweck-Mittel-Schema orientierten Einzelhandlung versteht und damit freilich auch verfehlt.“ Weitere genannte Autoren sind Jürgen Habermas und Karl-Siegbert Rehberg. – so Ibidem, S. 192.

⁶² Ibidem, S. 194.

⁶³ Weber, Max 2008: *Wirtschaft und Gesellschaft*, S. 38 (Erster Halbband; Erster Teil: Erstes Kapitel: § 16: Macht, Herrschaft), Hervorhebung im Original.

nochmals seine Definition von „Herrschaft“, indem er seine Perspektive von der Instanz der „Person“ zu jener der „Gruppe“ weiterentwickelt: Herrschaft sei *„nicht also jede Art von Chance, ‘Macht’ und ‘Einfluß’ auf andere Menschen auszuüben. Herrschaft (‘Autorität’) in diesem Sinn kann im Einzelfall auf den verschiedensten Motiven der Fügsamkeit: von dumpfer Gewöhnung bis zu rein zweckrationaler Erwägung, beruhen. Ein bestimmtes Minimum an Gehorchenwollen also: Interesse (äußerem oder innerem) am Gehorchen, gehört zu jedem echten Herrschaftsverhältnis.“*⁶⁴

Wie aus diesen Begriffsbestimmungen hervorgeht, besteht für Weber zwischen „Macht“ und „Herrschaft“ der entscheidende Unterschied im Hinblick auf die Beherrschten. Muss der Untertan zwecks Autorität zum Gehorsam gebracht werden, spricht Weber im extremsten Fall von Sklaverei. *„Macht wird in dem Augenblick zu Herrschaft, in dem der Unterworfene dem Willen des anderen nicht mehr widerstrebt, sondern aus eigenem Interesse, gleich, worauf dieses beruht, folgt.“*⁶⁵ In diesem Zusammenhang ist es wichtig, dass der Begriff „Herrschaft“ von Max Weber wertfrei behandelt wird. Dieser wird weder in einen positiven noch negativen Kontext gestellt, sondern es wird lediglich deskriptiv veranschaulicht, dass Autorität existiert und sie von „Herrschern“ und „Beherrschten“ gelebt wird, wobei die Motive der Akzeptanz nicht im Mittelpunkt stehen.

Als nächstes Thema geht Weber auf die organisatorische Komponente einer Herrschaft über viele Menschen ein, denn diese *„bedarf normalerweise [...] eines Stabes von Menschen [...]“. Dieser Verwaltungsstab kann an den Gehorsam gegenüber dem (oder: den) Herren rein durch Sitte oder rein affektiv oder durch rein materielle Interessenlangen oder durch ideelle Motive (wertrational) gebunden sein.“*⁶⁶ Wichtig ist zu betonen, dass sich erst durch diese von Weber genannten Motive der Untertanen die spezifische

⁶⁴ Weber, Max 2008: *Wirtschaft und Gesellschaft*, S. 157 (Erster Halbband; Erster Teil: Drittes Kapitel: § 1: Definitionen, Bedingungen und Arten der Herrschaft, Legitimität), Hervorhebung im Original.

⁶⁵ Speer, Heino 1978: *Herrschaft und Legitimität. Zeitgebunden Aspekte in Max Webers Herrschaftssoziologie*, S. 17.

⁶⁶ Weber, Max 2008: *Wirtschaft und Gesellschaft*, S. 157 (Erster Halbband; Erster Teil: Drittes Kapitel: § 1: Definitionen, Bedingungen und Arten der Herrschaft, Legitimität).

Herrschaftsform entwickelt und herauskristallisiert und somit auch sie einen maßgeblichen Anteil an dem Typus jenes Systems haben, dem sie verpflichtet sind.

Es ist jedoch für jede Herrschaft unerlässlich, nicht nur die Kontrolle über die Verwaltung in sich zu vereinen, sondern sie versucht *„vielmehr den Glauben an ihre ‘Legitimität’ zu erwecken und zu pflegen. Je nach der Art der beanspruchten Legitimität aber ist auch der Typus des Gehorchens, des zu dessen Garantie bestimmten Verwaltungsstabes und der Charakter der Ausbildung der Herrschaft grundverschieden. Damit auch ihre Wirkung.“*⁶⁷ Somit wird der „Glaube“ an die dominierende Befehlsgewalt zu einem zentralen Merkmal der Machtausübung.

„Es gibt drei reine Typen legitimer Herrschaft. Ihre Legitimitätsgeltung kann nämlich primär sein:

- 1. rationalen Charakters: auf dem Glauben an die Legitimität gesetzter Ordnung und des Anweisungsrechts der durch sie zur Ausübung der Herrschaft Berufenen ruhen (legale Herrschaft), – oder*
- 2. traditionellen Charakters: auf dem Alltagsglauben an die Heiligkeit von jeher geltender Tradition und die Legitimität der durch sie zur Autorität Berufenen ruhen (traditionale Herrschaft), – oder endlich*
- 3. charismatischen Charakters auf der außeralltäglichen Hingabe an die Heiligkeit oder der Heldenkraft oder die Vorbildlichkeit einer Person und der durch sie offenbarten oder geschaffenen Ordnung (ruhen) (charismatische Herrschaft).“*⁶⁸

Reicht der „Glaube“ eines Verwaltungsstabes oder Volkes alleine aus, um ein ganzes Herrschaftssystem zu legitimieren? Ist es wirklich möglich, dass alle Partizipierenden glauben? *„Der Glaube begründet die Legitimitätsgeltung in den*

⁶⁷ Weber, Max 2008: *Wirtschaft und Gesellschaft*, S. 157 (Erster Halbband; Erster Teil: Drittes Kapitel: § 1: Definitionen, Bedingungen und Arten der Herrschaft, Legitimität), Hervorhebung im Original.

⁶⁸ Ibidem, S. 159 (Erster Halbband; Erster Teil: Drittes Kapitel: § 2: Die drei reinen Typen legitimer Herrschaft: Rationale, traditionale, charismatische Herrschaft), Hervorhebung im Original.

*Fällen des Charismas und der Wertrationalität. Es ist entweder der Glaube an die Vorbildlichkeit der Herrscherpersönlichkeit oder aber der Glaube an die absolute Gültigkeit der Werte der diesen Legitimitätsformen zugrunde liegt. Die Anerkennung der faktischen Gegebenheiten hingegen legitimiert die traditionale und legale Herrschaft.*⁶⁹

Für Weber geht es in der Legitimitätsfrage grundsätzlich um die Ausführung von Befehlen. Die Untertanen sind durch ihren Gehorsam dazu verpflichtet, diesen Anordnungen Folge zu leisten, „gleichgültig zunächst, worauf sich diese Gültigkeit stützt, worauf die Geltungsvorstellungen der Beherrschten beruhen.“⁷⁰ Wenn diese Tatsache gegeben ist, entscheidet die innere Einstellung der zu Gehorsam Verpflichteten über den genaueren Typus der Herrschaft.

6 Typen der Herrschaft

Günther Roth hat in seinem Werk „Politische Herrschaft und persönliche Freiheit“ bereits Webers Klassifizierungsmuster erläutert und dessen theoretische Bedeutung und wissenschaftliche Relevanz beschrieben. In der zwischen „1918 und 1920 geschriebenen Neufassung der Herrschaftssoziologie formuliert Weber vorsichtig: *‘Die soziologische Typologie biete der empirischen historischen Arbeit lediglich den immerhin oft nicht zu unterschätzenden Vorteil: daß sie im Einzelfall an einer Herrschaftsform angeben kann’* von welcher Art die Herrschaft ist oder welcher konkreten Form sie sich annähert. *„Zu glauben: die historische Gesamtrealität lasse sich in das nachstehende entwickelte Begriffsschema ‘einfangen’, liegt hier so fern wie möglich“*⁷¹.

Jedoch wirkt Webers schematische Herrschaftscharakterisierung weiter in die Zukunft, als er es selbst annehmen konnte, denn niemand, „der historisch

⁶⁹ Speer, Heino 1978: *Herrschaft und Legitimität. Zeitgebunden Aspekte in Max Webers Herrschaftssoziologie*, S. 87.

⁷⁰ Karsten, Alfred 1960: *Das Problem der Legitimität in Max Webers Idealtypus der rationalen Herrschaft*, S. 22.

⁷¹ Roth, Günther 1987: *Politische Herrschaft und persönliche Freiheit*, S. 26-27.

*gearbeitet hat, wird den hohen Nutzen der von Weber vorgeschlagenen Typologie der Geltungsgründe verkennen.*⁷² Um nur zwei der möglichen Beispiele herauszustreichen, fand die traditionale Herrschaft ihre zentrale Bedeutsamkeit im Hinblick auf die Modernisierung des staatlichen Systems, denn die Geschichte kann ohne den Gebrauch von traditionellen Herrschaftssystemen nicht realistisch wiedergegeben werden, sowie sich auch der Charismabegriff nicht nur auf die Zeit des Nationalsozialismus bezog, sondern ebenfalls weite Teile der Kirchengeschichte dominiert hatte. *„An den dritten Typus schließt die Diskussion über die Legitimität der Legalität an, deren anhaltende Faszination davon zeugt, daß Weber mit seinem Begriff ein Zentralproblem der Moderne getroffen hat.*“⁷³

Am Beginn der soziologischen Forschung, welcher der hier zentrale Autor beizuzählen ist, wurden, um Stefan Breuer nochmals zu zitieren, viele „Bauvorhaben“ überliefert, wobei Webers Herrschaftskonstruktion doch aus diesen hervorsticht. *„Weber hat das Terrain bereitet und die Materialien sortiert; das von ihm errichtete Begriffsgerüst erscheint heute noch, nach siebzig Jahren, tragfähig.“*⁷⁴ Somit ist auch in der heutigen Zeit die Relevanz von Webers Herrschaftssoziologie nicht zu negieren. Viele seiner Ansätze bilden die Grundlage für zeitgenössische Forschungsvorhaben und werden in diesem Prozess auch erweitert.

6.1 Die rationale/legale Herrschaft

Für die legale Herrschaft ist das zweckrationale Handeln der einzelnen Personen von zentraler Bedeutung, welches in der vorher bearbeiteten Thematik mit den drei sozialen Handlungsweisen illustriert wurde. Zusätzlich ist auch die Rationalisierung der legalen Herrschaft eine zentrale Komponente der gesellschaftlichen Strukturen, welche es nachfolgend ebenfalls zu umschreiben gilt.

⁷² Breuer, Stefan 1991: *Max Webers Herrschaftssoziologie*, S. 20.

⁷³ Ibidem.

⁷⁴ Ibidem, S. 31.

In seiner Typologie der Herrschaftsformen definiert Weber zuerst essentielle Grundzüge der rationalen/legalen Herrschaft, ohne welchen es dieser unmöglich ist, ihre Machtposition auszuüben. Er spricht von sechs „zusammenhängenden Vorstellungen“, welche folgendermaßen resümiert werden können:

1. Das Recht kann entweder durch Paktierung oder Oktroyierung gesetzt werden und hat weiters den „*Anspruch auf Nachachtung*“ seitens der Genossen innerhalb des Machtbereiches des Verbandes. Diese Domäne wird nicht nur auf Institutionen begrenzt, sondern erfasst auch ganze Gebiete.
2. Dieses in Kraft getretene Recht muss weiters auch zu Anwendung kommen und innerhalb der Verbandsordnung gebilligt oder zumindest akzeptiert werden.
3. Es ist von enormer Wichtigkeit, dass der „*legale Herr: der 'Vorgesetzte'*“ ebenfalls dieser unpersönlichen Ordnung Folge leistet und auch seine Befehlsgewalt im Sinne dieser Regeln zur Anwendung bringt.
4. Der Genosse, welcher im Staat den Bürger darstellt, hat ausschließlich dem Recht zu gehorchen.
5. Die Verbandsgenossen, „*in dem sie dem Herrn gehorchen, nicht seiner Person, sondern jenen unpersönlichen Ordnungen gehorchen*“⁷⁵ sind dazu verpflichtet, dem Herrn und dessen Anordnungen innerhalb seiner Zuständigkeit nachzukommen.⁷⁶

Somit kommt dem „Recht“ oder der „Satzung“ ein besonders zentraler Stellenwert innerhalb der rationalen Herrschaft zu, den Weber auch in der Rechtssoziologie expliziert. Innerhalb der Herrschaftssoziologie sticht „*als zentrales Merkmal der rationalen Herrschaft heraus, daß sich die Geltung der Befehlsgewalt in einem System gesetzter Regeln ausdrücke, welche als allgemeinverbindliche Normen Fügsamkeit fänden*“.⁷⁷

⁷⁵ Weber, Max 2008: *Wirtschaft und Gesellschaft*, S.160. (Erster Halbband; Erster Teil: Drittes Kapitel: § 3: Legale Herrschaft: Reiner Typus mittels bureaukratischen Verwaltungsstab).

⁷⁶ Vgl. Ibidem, S. 160-161.

⁷⁷ Breuer, Stefan 1991: *Max Webers Herrschaftssoziologie*, S. 194, Hervorhebung im Original. Im Weiteren wird auch darauf verwiesen, dass Weber als Rechtspositivist einzuordnen ist, da die Ansicht vertreten wird, „*Recht beruhe auf beliebiger Satzung und sei weder durch*

Nach diesen hier skizzierten Grundzügen geht Weber noch auf acht Kategorien ein, welche die Abläufe in der legalen Herrschaftsstruktur regeln sollen:

1. Ein kontinuierlicher Betrieb von Amtsgeschäften.
2. Eine Behörde, welche durch ihre Zuständigkeit in einem sachlich abgegrenzten Bereich, sowie die dafür vorgesehene Befehlsgewalt und die feste Abgrenzung der Zwangsmittel definiert wird. Als Beispiel gibt der Autor die Position des Staatspräsidenten an.
3. Ein Prinzip der Aktenmäßigkeit, welches zur Kontrolle der Behörden dient.
4. Eine durch Regeln vorgegebene Vorgehensweise, welche technischer Natur sein können oder als Normen formuliert wurden.
5. Es herrscht eine strenge Trennung zwischen dem privaten Vermögen der Beamten und den Betriebsmittel innerhalb der Behörde. Die Angestellten sind nicht im Eigenbesitz der Verwaltungsmittel, sondern beziehen Abfindungen, welche in Naturalien oder Geldform geliefert werden. Zur Kontrolle dieser Gegebenheiten sind die Bediensteten gegenüber der Behörde rechnungspflichtig.
6. *„Es fehlt im vollen Rationalitätsfall jede Appropriation der Amtsstelle an den Inhaber.“*⁷⁸
7. Über das Prinzip der Aktenmäßigkeit, in dem Weber darauf hinweist, dass alle Antragsentscheidungen schriftlich festzuhalten sind, entsteht in Verbindung mit einem kontinuierlichen Betrieb durch den Beamten *„das Bureau, als Kernpunkt jedes modernen Verbandshandelns.“*⁷⁹
8. Im letzten Punkt verweist der Autor darauf, dass *„die legale Herrschaftsform [...] sehr verschiedene Formen annehmen“* kann und hier die *„rein herrschaftliche Struktur des Verwaltungsstabes: des ‘Beamtentums’ und der ‘Bureaukratie’, idealtypisch analysiert“*⁸⁰ wird.

Religion noch durch Naturrecht eingeschränkt“. Diese Einschätzung zähle zum intellektuellen Grundbestand dieser Wissenschaftler.

⁷⁸ Weber, Max 2008: *Wirtschaft und Gesellschaft*, S. 162. (Erster Halbband; Erster Teil: Drittes Kapitel: § 3: Legale Herrschaft: Reiner Typus mittels bureaukratischen Verwaltungsstab).

⁷⁹ Ibidem.

⁸⁰ Ibidem.

6.1.1 Legale Herrschaft mit bürokratischem Verwaltungsstab

Diese Art der legalen Machtausübung stellt für Max Weber die reinste Form eines Herrschaftssystems dar und besteht aus Einzelbeamten, welche

1. sachlichen Amtspflichten gehorchen,
2. einer strikten Amtshierarchie unterworfen sind,
3. mit festen Kompetenzen ausgestattet sind,
4. als Beamte frei ausgewählt wurden,
5. eine bestimmte Fachqualifikation nachweisen können,
6. mit festem Lohn und Pensionsanspruch ausgestattet sind, jedoch seitens des Arbeitgebers und des Beamten kündbar sind,
7. dies als Hauptberuf ausüben,
8. eine Laufbahn vor sich haben,
9. selbstständig ihren Dienst verrichten
10. und einer strengen Kontrolle unterliegen.⁸¹

Diese Art der Verwaltung ist für den Autor „nach allen Erfahrungen die an Präzision, Stetigkeit, Disziplin, Straffheit und Verlässlichkeit [...] *rationalste Form der Herrschaftsausübung*. [...] Ihre Entstehung ist [...] die Keimzelle des *okzidentalen Staats*.“⁸² Max Weber verweist darauf, dass die kontinuierlich geleistete Arbeit der Beamten, welche zudem hauptsächlich in Bureaus verrichtet wird, das Kernstück der modernen „Massenverwaltung“ ist und selbige somit unentbehrlich erscheint, da ihre Dienste von allen Bürgern wahrgenommen werden. Als bedeutendstes Mittel der bürokratischen Verwaltung führt er das „Fachwissen“ der Beamten an. Mit diesen spezifischen Kenntnissen ausgestattet, funktioniert dieser Verwaltungsstab auch bei einer Änderung der Machtverhältnisse weiter und wenn dies den Regelfall darstellt, drängt sich die Frage auf: „*wer beherrscht den bestehenden bureaukratischen Apparat? Und stets ist seine Beherrschung dem Nicht-Fachmann nur begrenzt möglich: der Fach-Geheimrat ist dem Nichtfachmann als Minister auf Dauer meist*

⁸¹ Vgl. Weber, Max 2008: *Wirtschaft und Gesellschaft*, S. 162-163. (Erster Halbband; Erster Teil: Drittes Kapitel: § 3: Legale Herrschaft: Reiner Typus mittels bureaukratischen Verwaltungsstab).

⁸² Ibidem, S. 164, Hervorhebung im Original.

*überlegen in der Durchsetzung seines Willens.*⁸³ Der Vorstehende der Verwaltungsordnung muss mit stetiger straffer Führung die fachgeschulten Beamten beherrschen, welche durch die Amtshierarchie an den Befehl des Vorgesetzten gebunden sind.

„Die bürokratische Verwaltung bedeutet: Herrschaft kraft Wissen: dies ist ihr spezifischer Grundcharakter.“ Jedoch ist es möglich, dieses Wissen zu erweitern. Nach der langjährigen Fachausbildung zum Beamten folgt der Arbeitsalltag, der zum Dienstwissen führt, welches die Steigerung der angelernten Kenntnisse darstellt und somit der Bürokratie zu einem Machtausbau verhilft. Um nicht einen persönlichen Vorteil daraus ziehen zu können, kommt das Prinzip des „Amtsgeheimnisses“ hinzu, welches jedoch wiederum von Instanzen kontrolliert werden muss.⁸⁴

Die legale Herrschaft untersteht nach Webers Auffassung *„der formalisierten Unpersönlichkeit: sine ira et studio, ohne Haß und Leidenschaft, daher ohne ‘Liebe’ und ‘Enthusiasmus’“*⁸⁵, welches zur Folge hat, dass formal keine Person bevorzugt behandelt werden darf und alle gleichgestellt sind. Der Beamte hat lediglich die Aufgabe den Beherrschten, welcher in diesem Fall als „Kunde“ in Erscheinung tritt, bestmöglich zu unterstützen. Der Dienst des Verwaltungsorgans ist so zu verrichten, dass nicht darauf geachtet werden darf, welchen Stand oder welche Bedeutung die Person in der Gesellschaft einnimmt.

6.1.2 Rationalisierung des rationalen Herrschaftstypus

Zunächst ist zu akzentuieren, dass sich die Rationalisierung der legalen Herrschaft an Webers rechtssoziologischem Ansatz orientiert und somit Webers Ausführungen zu Regeln und Normen im Zentrum stehen. Stefan Breuer bedient sich in diesem Zusammenhang einer Studie von Hartmann Tyrell und arbeitet hierbei zwei Schwerpunkte heraus: *„eine erste Bedeutungsvariante, die die*

⁸³ Weber, Max 2008: *Wirtschaft und Gesellschaft*, S. 165 (Erster Halbband; Erster Teil: Drittes Kapitel: §5: die bürokratisch-monokratische Verwaltung), Hervorhebung im Original.

⁸⁴ Vgl. Ibidem, S. 165-166.

⁸⁵ Ibidem, S. 166.

spezifisch voluntaristischen und zugleich auf Innovation zielenden Aspekt betont, und eine zweite, die auf 'Systematisierung, Methodisierung und Vereinheitlichung' abstellt.“⁸⁶

Durch den Begriff der „Positivierung“ suggeriert Breuer in der ersten Variante eine Verbindung Webers zu Luhmann, da letzterer diesen Terminus von den Weber'schen „Satzungen“ herleitet. Luhmann versteht darunter ein Recht, *„das als 'Auswahl aus anderen Möglichkeiten und damit als jederzeit änderbar erlebt wird'. [...] Rationalisierung in diesem Sinne bedeutet nach Tyrell eine epochale Freisetzung des Handelns von traditionellen Bindungen, 'bedeutet 'Einbindung' und damit zugleich Freigabe einer relativen Beliebigkeit des Handelns, genauer: eines änderungswilligen und innovativen Handelns bei variablen Zwecken“⁸⁷* Obwohl diese festgelegten Rechtsnormen und ihre Einhaltung in einem traditionellen Herrschaftssystem voll und ganz fehlen, konzentriert der Forscher in diesem Zusammenhang sein Interesse auf die Veränderbarkeit dieser Regeln.

Bei dem Punkt der Systematisierung des Rechts ist ein Prozess als zentral zu erachten: *„Die Verwandlung des Rechts in ein 'geschlossenes, wissenschaftlich zu handhabendes Begriffssystem' stellt Weber in der Rechtssoziologie als Hauptereignis der Rationalisierung des Rechts dar“.⁸⁸* Weber weist jedoch auch darauf hin, dass die Gewalt solche Normen zu oktroyieren nicht mit der juristischen Doktrin gleichzusetzen ist und dass die Grenzen zwischen Legitimität und Legalität strikt voneinander getrennt werden müssen. Die Verfassung beschränkt somit den Gesetzgeber innerhalb seiner Machtposition und die Verfassungsgesetzgeber werden durch die eigene Wertorientierung gelenkt und zensiert.

Um diese letzte Ausführung im Sinne Webers zu verstehen, muss auf die Werte und deren Bedeutung, sowie auf die Wirkung der Rationalisierung eingegangen werden. Bei Max Weber wird beispielsweise eine „Entwertung der

⁸⁶ Breuer, Stefan 1991: *Max Webers Herrschaftssoziologie*, S. 195.

⁸⁷ Ibidem.

⁸⁸ Ibidem.

Werte“ von religiösen Weltbildern thematisiert. Es kommt von einer hierarchischen Ordnung der Wertvorstellungen zu einer Kollision ihrer Elemente, welche Weber mit dem „Kampf zwischen Gott und dem Teufel“ vergleicht, der ewig dauern würde. *„Die Rationalisierung zerstört also keineswegs die Möglichkeit einer Werteorientierung, sondern nur die objektive Geltung der Werte. Sie zerstört allerdings auch, [...] die traditionellen Prioritäten, die die religiösen Weltbilder und ihre natur- und vernunftrechtlichen Nachfolger im Reich der Werte hergestellt haben.“*⁸⁹

Wenn man nun auf die zuvor thematisierten Verfassungen zurückblickt, wird hiermit ersichtlich, dass sie ihre Gültigkeit allein auf Oktroyierung oder Paktierung stützen und demnach auch veränderbar sind. Auf diese Weise kommt es zwischen Weber und Luhmann zu einer Annäherung, derzufolge die *„Positivität des Rechts vor allem bedeutet, ‘daß alle gesellschaftlichen Wertungen, Normen und Verhaltenserwartungen durch Entscheidungsprozesse gefiltert werden müssen, bevor sie Rechtsgeltung erlangen“*⁹⁰

6.1.3 Fazit des rationalen Herrschaftstypus

Zum Gesamtkonstrukt dieser Herrschaftsform ist zu sagen, dass zwei zentrale Gesichtspunkte von Weber herausgestrichen werden. Einerseits die Art, in welcher dieser Typus auftritt, und zum anderen die Motive des Gehorsams. Weber *„charakterisiert die Bürokratie als ‘das spezifische Mittel, ‘Gemeinschaftshandeln’ in rationales ‘Gesellschaftshandeln’ zu überführen [...], nennt als besondere Strukturmerkmale derselben ‘Regel, Zweck, Mittel ‘sachliche’ Unpersönlichkeit’ [...] und schreibt ihr die Fähigkeit zu, durch ‘technische Mittel’ die Dinge, Ordnungen und Menschen von außen her zu verändern. [...] Auf der Seite der Beherrschten stehe dem die ‘Fügsamkeit in zweckrational gesetzten Regeln’ gegenüber, welche ihrerseits u.a. in zweckrationalen Erwägungen, Nützlichkeitskalkülen und dergleichen wurzle.“*⁹¹

⁸⁹ Breuer, Stefan 1991: *Max Webers Herrschaftssoziologie*, S. 199.

⁹⁰ Ibidem, S. 201.

⁹¹ Ibidem, S 192-193, Hervorhebung im Original.

Weiters ist noch zu akzentuieren, dass der Verfasser fortlaufend betont, dass dieser „reine Typus“ nicht direkt auf den Alltag ausgelegt werden kann. Somit möchte ich auch in dem folgenden Teil der Arbeit einige wenige Punkte von Webers rationaler Herrschaftstheorie nochmals aufgreifen und auch teilweise in einen moderneren Kontext stellen.

Während all dieser Beschreibungen des bürokratischen Verwaltens und der Wichtigkeit des Gehorsams gegenüber der „unpersönlichen Ordnung“ seitens der Beamten wird die externe Beeinflussung dieser Strukturierung von anderen Institutionen nicht klar definiert. Für Weber stellen die Positionen des Ministers oder des Staatspräsidenten ebenfalls Beamte dar, mit dem Unterschied, dass sie über keine spezifische Fachausbildung verfügen. Es steht aber zur Diskussion, wie sie zu diesen hohen Ämtern kommen. Weber gibt in einem Satz einen Verweis auf diese Frage. *„Nur der Leiter des Verbandes besitzt seine Herrenstellung entweder kraft Appropriation oder kraft der Wahl oder Nachfolgedesignation.“*⁹² Somit kann die Herrschaft innerhalb dieses Typus auf verschiedene Systeme ausgelegt werden. Ein zentraler Punkt in Webers Annahme ist, dass diese Personen, welche die Regeln und somit auch diese „unpersönliche Ordnung“ verändern können, selbst dieser Ordnung unterstehen und ihre Machtposition in ihrem eigenen Interesse ausüben.

Einen weiteren Kritikpunkt stellt die Emotionslosigkeit des Beamten dar. Nach Webers Theorie muss der Beamte ohne jeglichen Enthusiasmus seinen Dienst verrichten und darf keine Person bevorzugt behandeln. Meiner Ansicht nach verliert der Beamte durch diese Definition seine Menschlichkeit und wird zu einer Maschine umfunktioniert. Weiters ist festzuhalten, dass realiter Fälle von besonderer Wichtigkeit existieren, welche schneller behandelt werden müssen als andere. Somit ist auch hier von einem Ideal auszugehen, welches nur sehr schwer in der Praxis zur Anwendung kommen wird.

⁹² Weber, Max 2008: *Wirtschaft und Gesellschaft*, S. 162 (Erster Halbband; Erster Teil: Drittes Kapitel: § 4: Legale Herrschaft: Reiner Typus mittels bürokratischen Verwaltungsstab).

6.2 Traditionale Herrschaft

*„Traditional soll eine Herrschaft heißen, wenn ihre Legitimität sich stützt und geglaubt wird auf Grund der Heiligkeit altüberkommener [...] Ordnung und Herrengewalten. Der Herr (oder: die mehreren Herren) sind kraft traditional überkommener Regeln bestimmt.“*⁹³ Hierzu möchte ich nochmals auf zwei Stellen verweisen, die bereits kurz zentralisiert wurden. Zum einen auf Webers Definition von traditionalem Handeln, bei der er auf das Gewohnheitsrecht verweist, sowie zum anderen auf die Legitimation der traditionellen Herrschaft, welche sich in dem Glauben an Heiligkeit manifestiert.

Seine Ausführungen haben zu bedeuten, dass der oder die Potentaten nicht als „Vorgesetzte“, sondern als persönliche Herren fungieren. Der Verwaltungsstab setzt sich auch nicht aus „Beamten“ zusammen, sondern aus persönlichen „Dienern“. Die „Beherrschten“ werden, anders als bei der rationalen Herrschaft, nicht als Teil der Struktur gesehen, sondern als gefügige „Untertanen“ beschrieben.⁹⁴

Es wird dem durch die Tradition bestellten Herrscher als Person gehorcht, aber keinen Satzungen. Somit richtet sich die traditionale Herrschaft nicht nach formalen Prinzipien, sondern nach der Willkür des oder der Potentaten, solange es zu keinem Widerstand seitens der Untertanen kommt, da sich die Art der Herrschaftsausübung nach diesem Kriterium orientiert. Wenn sich jedoch eine Front gegen die Machthaber formieren sollte, richtet sich der Protest immer nur gegen die Herren und nicht gegen das System an sich.⁹⁵ Hierbei ist es auch noch als zentral zu betrachten, dass die Tradition von Weber als ein Übergang von „Sitte“ zu „Konvention“ zu verstehen ist und diese Kategorien substantielle Termini innerhalb seiner soziologischen Grundbegriffe darstellen. Gehört *„Sitte‘ doch zusammen mit ‘Brauch‘ zu den empirischen Regelmäßigkeiten des sozialen Handelns, während ‘Konvention‘ zusammen mit ‘Recht‘ zu den legitimen*

⁹³ Weber, Max 2008: *Wirtschaft und Gesellschaft*, S. 167 (Erster Halbband; Erster Teil: Drittes Kapitel: § 6: Traditionale Herrschaft).

⁹⁴ Vgl. Ibidem.

⁹⁵ Vgl. Ibidem.

Ordnungen zählt, welche von den einzelnen, wie immer auch verzahnten und verstetigten Orientierungsmustern durch einen Hiatus geschrieben sind.“⁹⁶

Weber unterscheidet zwei Arten von traditionaler Herrschaft, welche er nach dem Vorhandensein eines Verwaltungsstabes differenziert.

6.2.1 Der traditionale Herrschaftstypus ohne Verwaltungstab

Das Fehlen eines Verwaltungsstabes führt zu einer großen Abhängigkeit des Herrschers gegenüber den Beherrschten, denn an ihren Vorstellungen orientiert sich das Handeln des verantwortlichen Souveräns. Somit ist das „Gehorchenwollen“ der Genossen noch essentieller als in den anderen Typen der Herrschaftsausübung. Dieser Abhängigkeit ist es auch zu verdanken, dass es sich in dieser Form nicht um „Untertanen“, sondern „Genossen“ handelt, die ihrerseits der Tradition verpflichtet sind und nicht der Satzung des Systems.⁹⁷

6.2.2 Der traditionale Herrschaftstypus mit Verwaltungstab

Hier kommt es zum direkten Vergleich dieses Machtkonstrukts mit der „legalen Herrschaft mit bürokratischer Verwaltung“.

Das erste Kriterium, welches Weber in diesem Zusammenhang vorbringt, stellen die festen Verfügungsbereiche innerhalb einer bürokratisierten Organisation dar. Nach seiner Auffassung tritt an Stelle der „Kompetenz“ die „Konkurrenz“. Der Herrscher verteilt nach Belieben verschiedene Aufträge und Vollmachten sodass diese Verfahrensweise innerhalb des Verbandes zu chaotischen Machtkämpfen und einer Beeinflussung der Normen führen muss.

Der zweite Punkt wird von dem Prinzip der „Hierarchie“ dargestellt, welche in diesem System durch die persönliche Herrschaft dominiert ist. Entscheidungen werden entweder durch „von außen her übernommene [...] Rechtsnormen oder

⁹⁶ Breuer, Stefan 1991: *Max Webers Herrschaftssoziologie*, S. 71.

⁹⁷ Vgl. Weber, Max 2008: *Wirtschaft und Gesellschaft*, S. 170 (Erster Halbband; Erster Teil: Drittes Kapitel: § 7a: Gerontokratie, Patriarchalismus, Patrimonialismus).

*Präzedenzen [...] geregelt*⁹⁸ oder aber vom Machthaber als oberste Instanz des Herrschaftstypus persönlich getroffen.

Die Bestellung der in diesem Verwaltungsstab dienenden Personen ist der Inhalt der *dritten* Kritik. Sie obliegt wiederum der „Willkür“ und der „Gnade“ des oder der Herren und richtet sich nicht nach rationalen Überlegungen.

Nachdem die Qualifikation in diesem Falle nicht den ausschlaggebenden Gesichtspunkt darstellt, welcher zur Nominierung zum „Hausbeamten“ geführt hatte, bleibt diese Person dem System eine „rationale Fachgeschultheit“ schuldig, welche nach Weber die *vierte* fehlende Eigenschaft des traditionellen Verwaltungsstabes repräsentiert.

Der *fünfte* und letzte formulierte Kritikpunkt stellt die Entlohnung der „Hausbeamten“ oder „Günstlinge“ dar. Während im rationalen System der Beamte ein fixes Honorar bezieht, werden die Beamten des traditionellen Herrschaftstypus vom Herrn verpflegt und ausgestattet.⁹⁹

Nun nennt Weber zwei Beispiele für die traditionale Herrschaft mit Verwaltungsstab.

Einerseits den „Sultanismus“, welcher sich auf „*Sklaven- oder Kolonen- oder gepresste Untertanen- oder [...] Sold-Leibwachen und -Heere*“¹⁰⁰ stützt. Durch diese enorme Gewalt des Autokraten erweitert sich „*das Ausmaß der traditionsfreien Willkür, Gunst und Gnade [des Herrn; F.S.] auf Kosten der patriarchalen und gerontokratischen Traditionsgebundenheit.*“¹⁰¹

Andererseits beschreibt Weber die „ständische Herrschaft“, bei welcher der Herr gewisse durch ihn selbst bestimmte Pflichten und Aufgaben an einen Verband oder eine Person delegiert. Diese Obliegenheiten stellen auch „Eigentum“ dar und können somit auch an die nächsten Generationen vererbt werden. Diese Institutionen werden mit vom Herrscher festgelegten Betriebsmitteln und Befehlsgewalten ausgestattet.

⁹⁸ Weber, Max 2008: *Wirtschaft und Gesellschaft*, S. 169 (Erster Halbband; Erster Teil: Drittes Kapitel: § 6: Traditionale Herrschaft).

⁹⁹ Vgl. *Ibidem*, S. 168-170.

¹⁰⁰ *Ibidem*, S. 171 (Erster Halbband; Erster Teil: Drittes Kapitel: § 7a: Gerontokratie, Patriarchalismus, Patrimonialismus).

¹⁰¹ *Ibidem*.

6.2.3 Fazit des traditionellen Herrschaftstypus

Auch in dieser Form der Herrschaftsausübung kommt es auf das Gehorchen der zu Beherrschenden an und es wird deutlich, dass der Typus mit Verwaltungsstab einen weitaus stabileren Modus des Gewaltmonopols darstellt, da in seinem Falle der Herr nicht in ebenso hohem Maße auf das Wohlwollen der „Genossen“ angewiesen ist.

Im Gegensatz zur ersten beschriebenen Form der Obrigkeit, ist die zweite Herrschaftsposition genauer definiert und die oberste Instanz unangefochten, wobei zu bemerken ist, dass diese Art des traditionellen Systems unterhalb der herrschenden Schicht an Struktur einbüßt. Deutlich wird dies auch durch die von Weber verwendeten Begriffe, die das System der traditionellen Herrschaft besser veranschaulichen sollten. Termini wie Untertan und Sklave, sowie die Willkür, Gnade und Güte des Herrn beschreiben ganz deutlich welche – teilweise uneingeschränkte – Machtposition die an der Spitze des Systems stehende Person hat. Diese Stellung des Souveräns ist allein durch den Widerstand der Beherrschten einzugrenzen oder zu stürzen. Doch auch in diesem Falle bleibt das System selbst von Kritik verschont, denn nur der Potentat muss sich der Revolution stellen, wohingegen die traditionale Herrschaftsform weiterhin dominiert.

6.3 Charismatische Herrschaft

„Charisma soll eine als außeralltäglich [...] geltende Qualität einer Persönlichkeit heißen, um deretwillen sie als mit übernatürlichen oder mindestens spezifisch außeralltäglichen, nicht jedem anderen zugänglichen Kräften oder Eigenschaften (begabt) oder als gottgesandt oder als vorbildlich und deshalb als ‘Führer’ gewertet wird.“¹⁰²

¹⁰² Weber, Max 2008: *Wirtschaft und Gesellschaft*, S. 179 (Erster Halbband; Erster Teil: Drittes Kapitel: § 10: Charismatische Herrschaft, ihre Merkmale und Vergemeinschaftungen).

Dieser „Führer“ gewinnt meist dann an Einfluss, wenn die Beherrschten einer gravierenden Notlage ausgesetzt sind und sich durch die Aura einer spezifischen Persönlichkeit eine Verbesserung ihrer misslichen Lage erhoffen. Da die gesamte Macht des charismatischen Herrschers aus diesem Grunde auf der antizipierten positiven Entwicklung basiert, sieht er sich gezwungen, dem hieraus resultierenden Erwartungsdruck gerecht zu werden, denn sollte *„seine Führung kein Wohlergehen für die Beherrschten [erbringen; F.S.], so hat seine charismatische Autorität die Chance, zu schwinden.“*¹⁰³

Die Art der Organisation spielt auch in diesem Herrschaftstypus für Max Weber eine essenzielle Rolle. *„Der Verwaltungsstab des charismatischen Herrn ist kein ‘Beamtentum’, am wenigsten ein fachmäßig eingeschultes.“*¹⁰⁴ Die Ernennung in den Verwaltungsstab erfolgt alleinig durch den „Führer“. Somit kommt es weder zu einem geregelten „Aufstieg“ innerhalb der Struktur, noch zu einer „Laufbahn“, wie sie in der bürokratischen Herrschaft möglich ist. Weiters fehlt es an begrenzten Kompetenzzuteilungen, Gehältern und in Folge dessen ebenso an einer „Behörde“. Alle Sachverhalte werden vom „Führer“ oder die durch ihn bestellten Personen bearbeitet und entschieden.

Die Rechtsprechung erfolgt nicht durch ein formuliertes Regelwerk, sondern wird von Fall zu Fall durch den charismatischen Herrn legitimiert. Durch seine Führung entstehen *„neue Gebote, - im ursprünglichen Sinn des Charisma: kraft Offenbarung, Orakel, Eingebung oder: kraft konkreten Gestaltungswillen, der von der Glaubens-, Wehr-, Partei- oder anderen Gemeinschaften um seiner Herkunft willen anerkannt wird. Die Anerkennung ist pflichtmäßig.“*¹⁰⁵

Weber definiert diese Art der Machtausübung als schlichten „Beruf“, welcher in verschiedenen Formen, wie zum Beispiel als „Prophet“ oder „Kriegsfürst“ ausgeübt werden kann, wobei die ökonomischen Belange keinesfalls die zentrale Stellung innerhalb seiner Kompetenzen einnehmen. Was alle *„Arten der*

¹⁰³ Weber, Max 2008: *Wirtschaft und Gesellschaft*, S. 179 (Erster Halbband; Erster Teil: Drittes Kapitel: § 10: Charismatische Herrschaft, ihre Merkmale und Vergemeinschaftungen).

¹⁰⁴ Ibidem, S. 180

¹⁰⁵ Ibidem.

*charismatischen Herrschaft verschmähen – solange der genuin charismatische Typus besteht – ist: die traditionale und rationale Alltagswirtschaft, die Erzielung von regulären ‘Einnahmen’ durch eine darauf gerichtete kontinuierliche wirtschaftliche Tätigkeit.*¹⁰⁶ Die Deckung der Bedürfnisse erfolgt entweder durch externe Geldgeber, schlichtes Erbetteln oder die Aufteilung gewaltsamer oder durch „friedliche“ Erpressung erworbener Beute.¹⁰⁷

6.1 Entwicklung der charismatischen Herrschaft

Gelingt es dem Herrscher sich an der Spitze des Systems zu etablieren, gewinnt seine Stellung an Legitimität. Nimmt seine Führung eine *„Dauerbeziehung [...] an, so muß die charismatische Herrschaft, die sozusagen nur in statu nascendi in idealtypischer Reinheit bestand, ihren Charakter wesentlich ändern: sie wird traditionalisiert oder rationalisiert (legalisiert)“*.¹⁰⁸ Die Motive für diese Veränderung der Gegebenheiten sieht Weber in den ideellen und materiellen Interessen der Gefolgsleute und hierbei vor allem in jenen des Verwaltungsstabes, welcher zum Ziel hat, eine „dauerhafte Alltagsgrundlage“ darzustellen.

Besonders deutlich wird diese Entwicklung beim Wegfall des „Charisma – Trägers“ und der Frage nach seiner Nachfolge. Der Autor gibt hierzu sechs mögliche Varianten an:

1. Es wird eine bestimmte Person mit bestimmten Charakteristika gesucht und eingesetzt. Diese „Merkmale“ stellen für Weber „Regeln“ dar und somit kommt es zu einer Traditionalisierung.

¹⁰⁶ Weber, Max 2008: *Wirtschaft und Gesellschaft*, S. 181 (Erster Halbband; Erster Teil: Drittes Kapitel: § 10: Charismatische Herrschaft, ihre Merkmale und Vergemeinschaftungen), Hervorhebung im Original.

¹⁰⁷ Ibidem.

¹⁰⁸ Ibidem, S. 182 (Erster Halbband; Erster Teil: Drittes Kapitel: § 11: Die Veralltäglicung des Charismas und ihre Wirkung).

2. *„Durch Offenbarung: Orakel, Los, Gottesurteil oder andere Techniken der Auslese. Dann ist die Legitimität des neuen Charisma – Trägers eine aus der Legitimität der Technik abgeleitete (Legalisierung).“¹⁰⁹*
3. *„Durch Nachfolgerdesignation seitens des bisherigen Charisma – Trägers und der Anerkennung seitens der Gemeinde.“¹¹⁰*
4. *„Durch Nachfolgerdesignation seitens des charismatisch qualifizierten Verwaltungsstabes und der Anerkennung seitens der Gemeinde.“¹¹¹*
 Essenziell an dieser Bestimmung ist, dass es nicht durch eine Wahl zur Ernennung des Sukzessors kommt, sondern allein durch die Erkenntnis der Verantwortlichen. Somit kann auch ein von Minderheiten getragener Vorschlag in Betreff der Nachfolge darin resultieren, dass die Mehrheit aufgrund ihrer Einsicht in die Korrektheit desselben diese Empfehlung sanktioniert.
5. Innerhalb einer „Sippe“ muss der richtige Nachfolger ermittelt werden: *„Erbcharisma“. „Der Glaube gilt dann nicht mehr den charismatischen Qualitäten einer Person, sondern dem kraft der Erbordnung legitimen Erwerb. (Traditionalisierung und Legalisierung).“¹¹²*
6. Die Qualitäten des Herrschers können weitergegeben werden: Amtsharisma. Legitimiert wird diese Art durch die spezifisch erlernbaren Qualitäten und deren Wirksamkeit.¹¹³

6.2 Fazit des charismatischen Herrschaftstypus

Laut der Definition Webers legitimieren die Beherrschten den Souverän durch den Glauben an dessen Qualitäten, welche in einer gewissen Zeit von Vorteil für alle sein können. *„Charisma bedeutet nunmehr nur noch die irgendwie geartete Herausgehobenheit eines einzelnen aus einer Schar seiner Anhänger,*

¹⁰⁹ Weber, Max 2008: *Wirtschaft und Gesellschaft*, S. 183 (Erster Halbband; Erster Teil: Drittes Kapitel: § 11: Die Veralltäglicung des Charismas und ihre Wirkung), Hervorhebung im Original.

¹¹⁰ Ibidem.

¹¹¹ Ibidem.

¹¹² Ibidem, S. 182-183.

¹¹³ Vgl. Ibidem, S. 183-184.

die ihm um dieser Herausgehobenheit willen folgen.“¹¹⁴ Durch diese sehr allgemeine Auslegung des „Charismas“ könnte man diese Definition schlicht auf den Begriff „Führungsqualitäten“ reduzieren.¹¹⁵ Im Falle eines derartigen Vorgehens – sofern man den Bereich der modernen Berichterstattung innerhalb eines Landes berücksichtigen sollte, sowie das Prinzip der freien „Wahl“ hinzufügt – kann man unter Umständen zu dem Schluss kommen, dass das westliche System der demokratischen Regierungsform manche Kriterien der charismatischen Herrschaft miteinfließen lässt, da manch abgehaltene Wahlen lediglich auf einzelne Personen ausgerichtet sind und somit das gezeigte Charisma zum Indikator der Wahlberechtigten wird¹¹⁶. Der entscheidende Unterschied besteht jedoch in der Struktur der Verwaltung, da im Falle der Demokratie dem gewählten Herrscher ein bürokratischer Apparat untergeordnet ist, welcher sich auch im Zuge eines Machtwechsels nicht von Grund auf verändert.

Dies führt auch zum zentralen Kritikpunkt. Das Prinzip der charismatischen Herrschaft kann in seiner anfänglichen Ausprägung nicht auf Dauer Bestand haben, sondern muss sich im Laufe der Zeit mit anderen Systemen kombinieren lassen, um die Herrschaft des charismatischen Führers zu sichern. Durch die Tatsache, dass bei dem reinen charismatischen System das „Außeralltägliche“ den Kernpunkt der Herrschaft ausmacht, kann es zu massiven Problemstellungen in Bezug auf andere Regierungsarten kommen. *„Die charismatische Herrschaft ist, als das Außeralltägliche, sowohl der rationalen, insbesondere der bürokratischen, als der traditionellen, insbesondere der patriarchalen und patrimonialen oder ständischen, schroff entgegengesetzt. Beide sind spezifische Alltags-Formen der Herrschaft, – die (genuin) charismatische*

¹¹⁴ Speer, Heino 1978: *Herrschaft und Legitimität. Zeitgebunden Aspekte in Max Webers Herrschaftssoziologie*, S. 46.

¹¹⁵ Ibidem, S. 46-47.

¹¹⁶ Als Beispiel fungiert die österreichische Präsidentenwahl, welche ausschließlich auf die entsprechenden Kandidaten ausgerichtet ist und deren Wirkung – vor allem in den Medien – auf die Wählerschaft zentral ist. Aber auch in anderen Ländern tritt dieses Phänomen auf. Einer der Gründe für Barak Obamas Wahlsieg 2008 in den Vereinigten Staaten lag in der Hoffnung der Bevölkerung, dass der neu gewählte Präsident die Fähigkeit besitze die Fehler der zuvor im Amt gewesenen Regierung zu relativieren.

ist spezifisch das Gegenteil.“¹¹⁷ Lediglich dadurch, dass Weber die Dauer der Machtausübung nicht in seine allgemeine Herrschaftsdefinition einbindet, ist es dem Autor möglich, auch eine „Zwischenlösung“ als reine Herrschaft zu beschreiben.

6.4 Fazit der „reinen“ Herrschaftstypen

Alle drei Formen haben eine Gemeinsamkeit: den Glauben der Beherrschten an die bestehenden Personen der Herrschaftsausübung. Dieser, oder in manchen Fällen auch die Akzeptanz der zu Gehorsam Verpflichteten, führt zur Legitimation des jeweiligen Systems. Ohne das Prinzip des Glaubens- oder Gehorchenwollens ist es selbigem unmöglich zu bestehen.

Obwohl Weber von drei „reinen“ Typen der Herrschaft spricht, verweist er an mehreren Stellen seiner Ausführungen – besonders im Teil der charismatischen Herrschaft – darauf, dass diese Art der Ausübung von Macht nur sehr schwer zu realisieren ist und die genannten Formen meist in einer Mischung vorkommen. Beispiele dieser Typenüberlappung verwendet der Verfasser aber nur im Zusammenhang mit der Nachfolgersuche im Rahmen der charismatischen Herrschaft. Somit ist es im Falle dieser Variante möglich zu interpretieren, dass die speziellen Fähigkeiten eines Einzelnen in jeder Gestalt von Herrschaft integriert sind. Dies würde aber vor allem dem rationalen System widersprechen, in dem nicht so sehr der Person sondern vielmehr den Satzungen und Regeln und somit dem Recht das Vertrauen geschenkt wird. Der Herr, welcher sich dazu verpflichtet hat, im Sinne dieser unpersönlichen Ordnung zu handeln, ist auf seine Fähigkeiten als Führer nicht angewiesen, denn jede untergeordnete Person des Systems hat seinen Befehlen Folge zu leisten. In der Mischform braucht er aber eine Anhängerschaft, welche dieselben Ansichten vertritt und um diese Stellung zu erwerben, ist Charisma nötig. Hierbei muss er aber innerhalb der Regeln agieren und darf sich nicht über die Richtlinien hinwegsetzen.

¹¹⁷ Weber, Max 2008: *Wirtschaft und Gesellschaft*, S. 180 (Erster Halbband; Erster Teil: Drittes Kapitel: § 10 Charismatische Herrschaft, ihre Merkmale und Vergemeinschaftungen), Hervorhebung im Original.

In all diesen Varianten beschreibt Weber den Ist-Zustand des Systems, ohne darauf einzugehen, wie die Herren sich diese Stellung zu Eigen gemacht haben. Hier müssen zwei zentrale Anliegen festgehalten werden. Webers Herrschaftsdefinition ist nicht nur im Hinblick auf den Staat auszulegen, sondern kann auch in einem engeren Rahmen zur Anwendung kommen. Somit scheint es offensichtlich zu sein, dass bei kleineren Gruppen von Menschen die Bestimmung einer Führungsstruktur in wesentlich simplerer Art und Weise zu organisieren ist, als im Falle des staatlichen Gebildes, welches sich per definitionem komplex ausnimmt. Zum Zweiten war es seine Intention die Legitimation von Herrschaft und nicht ihre genealogische Entwicklung zu erklären. Doch offeriert sich dem Leser nach der Lektüre dieses Werkes die Frage, ob sich Webers ahistorische Methodik zur Beschreibung von Herrschaftsstrukturen als ausreichend präsentiert, oder ob nicht auch die Entstehung selbiger in Augenschein zu nehmen ist.

Ein weiterer Punkt der zur Legitimation eines Apparats beiträgt, ist die geschichtliche Evolution des Systems. Welche Herrschaftsformen haben in der Vergangenheit innerhalb des jeweiligen Bereiches dominiert und aus welchen Gründen waren sie erfolgreich oder nicht erfolgreich? Dieser Aspekt wird nicht im Detail behandelt, stellt aber zweifellos einen wichtigen Punkt der Anerkennung einer Gemeinschaft seitens der Untergebenen dar, denn Erfahrungswerte scheinen, auch im Falle Webers, eine essentielle Rolle zu spielen. Er schreibt im Zuge seiner Ausführungen zur bürokratischen Verwaltung von einem „Dienstwissen“, welches sich der Beamte nach langjähriger Arbeit aneignet. Dies gilt jedoch nicht nur für eine bestimmte Gruppe von Beherrschten, sondern lässt sich auf alle ausweiten. Somit sind auch diese gruppenabhängigen Erfahrungswerte in der Wahl der jeweiligen Herrschaftsform von entscheidender Bedeutung.

Abschließend kann festgehalten werden, dass Webers Ausführungen sehr allgemein formuliert sind und somit einen großen Spielraum für verschiedenste Interpretationen bereitstellen. Diese Eigenschaft wird vor allem hinsichtlich der Kombinationsmöglichkeiten dieser drei „reinen“ Herrschaftstypen deutlich.

7 Die bürokratische Herrschaft

Weber beschreibt nicht nur die einzelnen Typen von Herrschaft, sondern erörtert im neunten Kapitel des Buches „Wirtschaft und Gesellschaft“ auch detailliert die für ihn wichtigen Charakteristika der zuvor aufgegriffenen Strukturen. In diesem Segment der Seminararbeit werden explizit Teile des „Wesens“ der bürokratischen Verwaltung aufgegriffen und analysiert. Am Ende des Kapitels wird die Entwicklung der Bürokratie in einer rational organisierten Gesellschaft angeführt, um zu verdeutlichen, in welchen Schritten Weber diese Transformation des gemeinschaftlichen Handels innerhalb eines politischen Systems sieht.

7.1 Die technische Überlegenheit der bürokratischen Verwaltung

„Der entscheidende Grund für das Vordringen der bürokratischen Organisation war von jeher ihre rein technische Überlegenheit über jede andere Form. [...] Präzision, Schnelligkeit, Eindeutigkeit, Aktenkundigkeit, Kontinuierlichkeit, Diskretion, Einheitlichkeit, straffe Unterordnung, Ersparnisse an Reibung, sachlichen und persönlichen Kosten sind bei streng bürokratischer, speziell: monokratischer Verwaltung durch geschulte Einzelbeamte gegenüber allen kollegialen oder ehren- und nebenamtlichen Formen auf das Optimum gesteigert.“¹¹⁸

Die Niedrighaltung der Kosten innerhalb des Apparates leitet Weber durch die Beschäftigung von spezialisierten Vollzeitbeamten her, denn *„sofern es sich um komplizierte Aufgaben handelt, ist bezahlte bürokratische Arbeit nicht nur präziser, sondern im Ergebnis sogar billiger als die formelle unentgeltlich ehrenamtliche.“¹¹⁹* Er bezieht sich in diesem Zusammenhang nicht nur auf die Ausgaben des Systems, sondern auch auf jene Personen, welche diese

¹¹⁸ Weber, Max 2008: *Wirtschaft und Gesellschaft*, S. 716 (Zweiter Halbband: Neuntes Kapitel: 2. Abschnitt: Wesen, Voraussetzungen und Entfaltung der bürokratischen Herrschaft), Hervorhebung im Original.

¹¹⁹ *Ibidem*.

Organisation in Anspruch nehmen: die Beherrschten. Denn durch das Nichtvorhandensein fachgeschulten Personals leidet die Präzision bei den anfälligen Abläufen, wodurch es zu einem zunehmenden Zeitverlust und auch zu wirtschaftlichen Einbußen jener kommt, welche diesen Dienst benötigen.

Die schnelle Durchführung der gegebenen Prozesse ist für Max Weber ein zentrales Merkmal der Bürokratie. Bewerkstelligt wird dies durch die bereits ausführlich beschriebenen Fachbeamten, welche es dem System auch erlauben, sich rapide an veränderte Gegebenheiten anzupassen¹²⁰, sowie durch vorgegebene Regeln und Normen innerhalb der Verwaltung. Wie bereits an obiger Stelle erwähnt, wird mehrmals ein Punkt angeführt, welcher sowohl bezüglich der Regeln als auch betreffs der Beamten essenziell erscheint: *Sine ira et studio*. Das Ausblenden jeglicher Irrationalitäten macht das ganze Konstrukt berechenbar und durchschaubar für den einzelnen Beamten sowie zugänglicher für die Beherrschten. *„Ihre spezifische, dem Kapitalismus willkommene, Eigenart entwickelt sie um so vollkommener, je mehr sie sich ‘entmenschlicht’, je vollkommener, heißt das hier, ihr die spezifische Eigenschaft, welche ihr als Tugend nachgerühmt wird, die Ausschaltung von Liebe, Haß und allen rein persönlichen, überhaupt aller irrationalen, dem Kalkül sich entziehenden, Empfindungselementen aus der Erledigung der Amtsgeschäfte gelingt.“*¹²¹ Die zunächst geltende Gnade oder Gunst des Herrn wird durch festgelegte Normen und eine einheitliche Rechtsprechung abgelöst. Diese hat für alle Personen in gleichem Ausmaß zu gelten, sodass niemand bevorzugt behandelt werden kann.

¹²⁰ Weber verwendet hier den Begriff des „Reaktionstempos“, welcher für ihn auch einen wichtigen Stellenwert innerhalb des kapitalistischen Betriebes einnimmt und nicht nur für die öffentliche Bürokratie von essenzieller Bedeutung ist. Es liegt somit der Gedanke nahe, dass die Führung einer bürokratischen Einrichtung von jener einer privatwirtschaftlichen nicht grundsätzlich zu unterscheiden ist.

¹²¹ Weber, Max 2008: *Wirtschaft und Gesellschaft*, S. 718 (Zweiter Halbband: Neuntes Kapitel: 2. Abschnitt: Wesen, Voraussetzungen und Entfaltung der bürokratischen Herrschaft), Hervorhebung im Original.

7.2 Der Dauercharakter und die Machtstellung der Bürokratie

*„Eine einmal voll durchgeführte Bürokratie gehört zu den am schwersten zu zertrümmernden sozialen Gebilden. Die Bürokratisierung ist **das** spezifische Mittel, ‘Gemeinschaftshandeln’ in rational geordnetes ‘Gesellschaftshandeln’ zu überführen. Als Instrument der ‘Vergesellschaftung’ der Herrschaftsbeziehungen war und ist sie daher ein Machtmittel allerersten Ranges für den, der über den bürokratischen Apparat verfügt.“¹²²*

Die Beständigkeit des Systems wird vor allem bei einer Veränderung der Führung sichtbar. Weber bringt hierfür ein praktisches Beispiel wie auch eine theoretische Annahme ein: *„Nachdem Bismarck im Laufe langjähriger Herrschaft seine Ministerkollegen durch Eliminierung aller selbstständigen Staatsmänner in bedingungslose bürokratische Abhängigkeit von sich gebracht hatte, mußte er bei seinem Rücktritt zu seiner Überraschung erleben, daß diese ihres Amtes unbekümmert und unverdrossen weiter walteten, als sei nicht der geniale Herr und Schöpfer dieser Kreaturen, sondern eine beliebige Einzelfigur im bürokratische Mechanismus gegen den anderen ausgewechselt worden.“¹²³* Die zweite beschriebene Ausführung ist die feindliche Übernahme der Herrschaft. Es ist im Interesse des neuen Potentaten, das vorherrschende bürokratische System mit seinen strukturellen Gegebenheiten weiterzuführen, um eine funktionierende Verwaltung sicherzustellen. Durch die „Unpersönlichkeit“, welche innerhalb der Bürokratie gegeben ist, scheint es für die Beamten unerheblich zu sein, wie und wer sich der Herrschaft über sie bemächtigt hat. Weber stellt das Funktionieren des Systems über die politischen Sichtweisen und Gesinnungen der einzelnen Beteiligten, denn für die durch ihn beschriebenen Beamten ist es zentraler, dass die Verwaltung in ihrer Ausprägung weiter besteht, als welcher Herr sich ihrer bemächtigt. Diese Ansicht kann Weber nur vertreten, da er einen absoluten Idealtypus schildert, obwohl dieser nach einer tatsächlichen feindlichen nicht wahrscheinlich erscheint.

¹²² Weber, Max 2008: *Wirtschaft und Gesellschaft*,; S. 726 (Zweiter Halbband: Neuntes Kapitel: 2. Abschnitt: Wesen, Voraussetzungen und Entfaltung der bürokratischen Herrschaft).

¹²³ Ibidem, S. 728.

„Stets ist die Machtstellung der vollentwickelten Bürokratie eine sehr große, unter normalen Verhältnissen ein überragende.“¹²⁴ Dieser enorme Einfluss der staatlichen Administration wird an dieser Stelle an zwei Punkten illustriert. Einerseits sieht sich der Machthaber, welcher die Herrschaftsgewalt in sich vereint, als „Dilettant“ immer einer größeren Zahl an spezialisierten „Fachleuten“ gegenübergestellt, gegen welche er sich nur durch das Heranziehen ihm vertrauter Beamter behaupten kann. Er bildet ein Gremium von Beratern, welches ihm bei der Entscheidungsfindung behilflich ist. Dies führt zu einer Konstitution, die ein Bindeglied zwischen dem staatlichen Verwaltungsapparat und dem Monarchen einsetzt: „den Ministerpräsidenten, durch dessen Hände alles gehen muß, was an den Monarchen gelangt.“¹²⁵ Laut Weber übernimmt dieses Amt eine Art „Vormundschaft“ gegenüber dem an der Spitze stehenden Herrscher, welcher sich dieser nicht zu entziehen vermag.

In der Amtsverschwiegenheit sieht Weber die zweite Machtsicherung der staatlichen Administration gegenüber der Staatsführung innerhalb des politischen Systems. „Bürokratische Verwaltung ist ihrer Tendenz nach stets Verwaltung mit Ausschluss der Öffentlichkeit. Die Bürokratie verbirgt ihr Wissen und Tun vor der Kritik, soweit sie irgend kann.“¹²⁶ Dies bezieht der Soziologe nicht nur auf die Führung eines einzelnen Herrn, sondern auch auf eine parlamentarische Form des Regierens. „Steht die Bürokratie einem Parlament gegenüber, so kämpft sie aus sicherem Machtinstinkt gegen jeden Versuch desselben, durch eigene Mittel (z. B. das sog. ‘Enquêterecht’) sich Fachkenntnis von den Interessenten zu verschaffen: ein schlecht informiertes Parlament ist der Bürokratie naturgemäß willkommener [...]. Auch der absolute Monarch und in gewissem Sinn gerade er am meisten ist der überlegenen bürokratischen Fachkenntnis gegenüber machtlos.“¹²⁷

¹²⁴ Weber, Max 2008: *Wirtschaft und Gesellschaft*, S. 730. (Zweiter Halbband: Neuntes Kapitel: 2. Abschnitt: Wesen, Voraussetzungen und Entfaltung der bürokratischen Herrschaft).

¹²⁵ Ibidem, S. 731.

¹²⁶ Ibidem, S. 730.

¹²⁷ Ibidem, S. 731.

7.3 Entwicklungsgang der rationalen bürokratischen Herrschaftsstruktur

Zu Beginn des Prozesses steht nach Webers Prämisse die Tradition, die ohne die empirische Erfahrung und somit auch ohne Regeln und Normen die Regierungsgeschäfte innehat und gegebenenfalls verschiedene Aufgaben an einen Rat der „Alten“ delegiert. *„Sie sind daher normaler Bestandteil der Organisation der ‘Selbstverwaltung’, d.h. der Erledigung von Verwaltungsaufgaben durch Interessenten unter Kontrolle bürokratischer staatlicher Instanzen.“*¹²⁸ Diese Gremien werden jedoch nicht nach dem Grad der Qualifikation zusammengesetzt und somit ist zwischen dieser Art der Verwaltung und derjenigen, welche innerhalb einer modernen Staatlichkeit herrscht, strikt zu unterscheiden.

Dieser „Kollegialverwaltung“ ist es nicht möglich, den wachsenden technischen Anforderungen und vor allem dem Entstehen parlamentarischer Institutionen Herr zu werden und so muss es zu einer Weiterentwicklung der Strukturen und zu einer Spezialisierung der einzelnen Akteure kommen. Weiters ist sie durch die mit dem Parlamentarismus zusammenhängende und hiermit auch öffentliche Kritik dazu gezwungen, Einigkeit zu demonstrieren, um ihren Stellenwert zu stabilisieren. *„Das durchrationalisierte Fachminister- und Präfektensystem [...] hat unter diesen moderneren Bedingungen bedeutende Chancen, die alten Formen überall zurückzudrängen, vermutlich ergänzt durch die schon erwähnte, immer häufiger werdende und allmählich auch formal geordnete, Zuziehung von beratenden Gremien der Interessenten aus den ökonomisch und sozial einflußreichsten Schichten. Die letztere Entwicklung speziell, welche die konkrete Sachkenntnis der Interessenten in den Dienst der rationalen Verwaltung fachgebildeter Beamter zu stellen sucht, hat sicher eine bedeutende Zukunft und steigert die Macht der Bürokratie noch weiter.“*¹²⁹

¹²⁸ Weber, Max 2008: *Wirtschaft und Gesellschaft*, S. 734 (Zweiter Halbband: Neuntes Kapitel: 2. Abschnitt: Wesen, Voraussetzungen und Entfaltung der bürokratischen Herrschaft).

¹²⁹ *Ibidem*.

Diese „Bürokratisierung von Staat und Recht“¹³⁰ vermag es, die einzelnen Scheidungsprozesse, wie zum Beispiel „Privatrecht“ und „öffentliches Recht“, innerhalb der Staatsstrukturen zu vollziehen, sowie die Beziehungen von Behörden untereinander zu gewährleisten. Dies wird ausgehend von den städtischen Gemeinden bis hin zu den obersten Instanzen zu einem kontinuierlichen Prozess, wobei berücksichtigt werden muss, dass in diesen Regionen „die obersten, jeweilig »ausübenden« Träger der Gewalt offensichtlich nicht mehr identisch [...] mit dem die Herrschaft des »Eigenrecht« Besitzenden“¹³¹ waren.

Durch die kulturelle Verankerung dieser Entwicklungen in der okzidentalen Gesellschaft – speziell in den Bereichen der Erziehung und Bildung – wird der Prozess der Bürokratisierung des Staates finalisiert.

7.4 Fazit der „Bürokratischen Herrschaft“

In Webers letztem Absatz zum Thema der bürokratischen Herrschaft reflektiert er das gesamte Konstrukt in dem er schreibt:

„Die bürokratische Struktur ist überall spätes Entwicklungsprodukt. Je weiter wir in der Entwicklung zurückgehen, desto typischer wird für die Herrschaftsformen das Fehlen der Bürokratie und des Beamtentums überhaupt. Die Bürokratie ist »rationalen« Charakters: Regel, Zweck, Mittel, »sachliche« Unpersönlichkeit beherrschen ihr Gebaren. Ihre Entstehung und Ausbreitung hat daher überall in jenem besonderen, noch zu besprechenden Sinne »revolutionär« gewirkt, wie dies der Vormarsch des Rationalismus überhaupt auf allen Gebieten zu tun pflegt. Sie vernichteten dabei Strukturformen der Herrschaft, welche einen, in diesem speziellen Sinn, rationalen Charakter nicht hatten.“¹³²

¹³⁰ Weber, Max 2008: *Wirtschaft und Gesellschaft*, S. 734 (Zweiter Halbband: Neuntes Kapitel: 2. Abschnitt: Wesen, Voraussetzungen und Entfaltung der bürokratischen Herrschaft).

¹³¹ Ibidem, S. 735.

¹³² Ibidem, S. 738.

Eines der signifikantesten Merkmale in Webers Ausführungen ist die Monokratie. Zu diesem Thema möchte ich nun die Emotionslosigkeit des Beamten behandeln. Nach Webers Theorie muss der Beamte ohne jegliche Art von Enthusiasmus seinen Dienst verrichten und darf keine Person bevorzugt behandeln. Seiner Ansicht nach ist der Verlust der Menschlichkeit der einzelnen Beamten und ihr maschinelles Funktionieren einer der positivsten Gegebenheiten in der Entwicklung der Bürokratie. Neben dieser „Entmenschlichung“, welche in der Realverwaltung nicht durchgeführt werden kann, ist festzuhalten, dass in der Empirie Fälle von besonderer Wichtigkeit existieren, welche schneller behandelt werden müssen als andere. Somit ist auch hier von einem Ideal auszugehen, welches nur sehr schwer in der Praxis zur Anwendung kommt.

Die Veränderung der Herrschaftsbedingungen, welche Weber auch durch die Übergriffe eines Feindes beschreibt, wird nun kurz in den Fokus gestellt.¹³³ Für die Beamten ist es sekundär, welche Macht über sie verfügt und primär scheint es nur zu sein, dass die Verwaltungsaufgaben in derselben Effizienz weitergeführt werden. Nicht nur bei einer feindlichen Übernahme, sondern bei gewöhnlichen Regierungswechseln kommt es neben der Neueinsetzung der Minister oft auch zu einem Tausch der Positionen der oberen Beamtenschicht. Wenn es für die einzelnen Beamten nun unerheblich ist, welcher „Herr“ an der Spitze des Systems steht, so ist es für diesen jedoch, zentral welche Personen ihm unterstellt sind. Diese Sichtweise wird von Weber in seinen Ausführungen jedoch nur kurz behandelt: *„Ein rational geordnetes Beamtensystem funktioniert, wenn der Feind das Gebiet besetzt, in dessen Hand unter Wechsel lediglich der obersten Spitzen tadellos weiter, weil es im Lebensinteresse aller Beteiligten, einschließlich vor allem des Feindes selbst, liegt, daß dies geschehe.“*¹³⁴ Er beschränkt sich ausnahmslos auf die Position der bürokratischen Verwaltung und lässt die Möglichkeit der Indoktrinierung seitens der Herrscher außer Acht.

¹³³ Dem Verfasser ist bewusst, dass auf diese Thematik bereits eingegangen wurde, jedoch stellt dieses Charakteristikum innerhalb Webers bürokratiethoretischen Ausführungen ein besonders wichtiges Merkmal dar, weshalb es in diesem Zusammenhang nochmals aufgegriffen und diskutiert wird.

¹³⁴ Weber, Max 2008: *Wirtschaft und Gesellschaft*, S. 727-728 (Zweiter Halbband: Neuntes Kapitel: 2. Abschnitt: Wesen, Voraussetzungen und Entfaltung der bürokratischen Herrschaft).

Als nächsten Punkt möchte ich Webers „Einzelbeamten“ aufgreifen, der für den Verfasser von fundamentaler Bedeutung ist und ihn in Hinblick auf zeitgenössische Aspekte diskutieren. Dieser einzelne Staatsdiener untersteht einer Amtrrangordnung, welcher er sich zu fügen hat und dessen Regeln er anwenden muss. Um nun auf den zeitgenössischen Kontext einzugehen, ist jedoch festzuhalten: „Zur hierarchischen Struktur tritt eine Verhandlungsstruktur, die man realistischweise durch ein Kooperations- und Dialogmodell beschreiben kann.“¹³⁵ Dies hat auch Einfluss auf den Einzelbeamten, welcher heutzutage innerhalb seiner Zuständigkeit auch Teamfähigkeit beweisen muss, um Entscheidungen zum Abschluss bringen zu können. Es werden innerhalb der Strukturen Kompromisse sowohl gesucht als auch eingegangen und auf den Dialog innerhalb der Institution verwiesen.

Es ist noch zu akzentuieren, dass der Verfasser fortlaufend betont, dass dieser „reine Typus“ nicht direkt auf den Alltag ausgelegt werden kann. Dass sich die Gegebenheiten und Anforderungen innerhalb der Verwaltung in dem vergangenen Jahrhundert massiv verändert haben, steht nicht zur Diskussion. Man muss Weber vor dem Hintergrund seiner zeitlichen Epoche verstehen und darf nicht versuchen, zeitgenössische Verwaltungsabläufe mit modernsten Gerätschaften mit diesen Ansichten von Bürokratie zu vergleichen. Als geeignetes Beispiel hierfür sehe ich die Einbindung der Bürger in die verwaltungstechnischen Abläufe an, welche für Weber keine Option darstellte. Unbestritten ist jedoch auch, dass viele von Weber beschriebenen Gegebenheiten auch heute noch in der praktischen Verwaltung ihre Umsetzung erfahren.

¹³⁵ Neisser, Heinrich: *Verwaltung*. In: Dachs et al.: *Politik in Österreich*. Wien, S. 202.

8 Die patrimoniale Herrschaft

„Das Konzept der patrimonialen Herrschaft ist vielleicht Webers wichtigster Beitrag zur historischen Soziologie.“¹³⁶ Für Breuer findet sich der Grund dieser Behauptung in der Tatsache, dass der rationale Herrschaftstypus erst spät in Erscheinung getreten war und die charismatische Ausformung eine derartige Außeralltäglichkeit voraussetzt, dass es selten zu einer solchen Regentschaft gekommen ist. Somit ist der Großteil der Geschichte von patrimonialen Herrschaftstypen dominiert.

Auch Weber selbst geht auf die geschichtliche Relevanz dieses Typus ein, wenn er schreibt: „Die Mehrzahl aller großen Kontinentalreiche haben bis an die Schwelle der Neuzeit und auch noch in die Schwelle der Neuzeit ziemlich stark patrimonialen Charakter an sich getragen.“¹³⁷ Diese von Weber hervorgehobene Tatsache macht diese spezielle Form der Machtausübung, sowie die damit verbundenen verwaltungstechnischen Strukturen, unentbehrlich für dieses theoretische Segment der vorliegenden Forschungsarbeit.

Obwohl die komplexe Entstehung der patrimonialen Herrschaft von historischem und wissenschaftlichem Interesse ist, wäre deren Beschreibung im Rahmen dieser Studie nicht förderlich. Es ist in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass die patriarchalische Herrschaftsform gemäß Max Webers Erläuterungen als Vorgänger des Patrimonialismus anzusehen ist, wobei sich diese Unterscheidung an dem beherrschten Territorium des Herrn festmachen lässt. Durch eine Ausdehnung seines Herrschaftsgebietes, welches ursprünglich nicht zu seinem Einflussbereich gehörte hatte, wird aus einem sozialen Gebilde ein politisches Rechtssystem. Aus diesem Grund kann der patrimoniale Herrscher als politischer Herrscher und somit als „Staats“-Oberhaupt beschrieben werden. „Diese Herrschaftsrechte schließen im wesentlichen an militärische Pflichten sowie an die Gerichtsgewalt an: ‘Die beiden für unsere Vorstellung spezifisch politischen Gewalten: Militärhoheit und Gerichtsgewalt, übt der Herr in voller

¹³⁶ Breuer, Stefan 1991: *Max Webers Herrschaftssoziologie*, S. 76.

¹³⁷ Weber, Max 2008: *Wirtschaft und Gesellschaft*, S. 746 (Zweiter Halbband: Neuntes Kapitel: 3. Abschnitt: Patriarchale und patrimoniale Herrschaft).

*Schrankenlosigkeit, über die ihm patrimonial Unterworfenen als Bestandteil der Hausgewalt.*¹³⁸

Zu Beginn wurde die Gerichtsbarkeit in der Form eines „Schiedsgerichts“ praktiziert und die vom Fürsten befohlene Streitmacht als Sicherung vor Übergriffen oder für selbst initiierte Raubzüge genutzt. Innerhalb dieses Systems ist der patrimoniale Herr unter allen Umständen auf ein Beamtentum angewiesen, um die vielfältigen Verwaltungsaufgaben koordinieren zu können. Somit rückt die Analyse des Verwaltungsstabes in das Zentrum dieser Ausformung des traditionellen Herrschaftstypus.

8.1 Der Verwaltungsapparat der patrimonialen Herrschaft

Der Patrimonialismus gliedert sich in den Typus der „traditionalen Herrschaft“ ein, sodass an dieser Stelle auf die vorhergehenden Beschreibungen dieser Herrschaftsform zu verweisen ist. Sie *„beruht einerseits auf Großgrundbesitz, ist historisch gesehen im wesentlichen Domänenverwaltung oder Herrschaft über einen Super-Oikos, andererseits auf dem Besitz von Herrschaftsrecht über ‘Land und Leute‘ [...]; erst diese Ausdehnung der Herrschaft auf Oiken, die ursprünglich nicht der Herrschaftsgewalt des Fürsten unterlagen, macht das soziale Gebilde zu einer politischen, die Herrschaft des Herrn zu einer politischen Herrschaft.*¹³⁹

Es ist ersichtlich, dass sich diese Ansicht Hannes Wimmers an Max Weber anlehnt, welcher folgende historische Beschreibung verfasste: *„Schon die großen Domänengebilde, die des Fürsten, [...] erfordern eine organisierte „Verwaltung“ und also, je größer ihr Umkreis wird, desto mehr: zweckmäßige Funktionsteilung. Erst recht die angegliederte politische Verwaltung. Es entstehen dadurch die patrimonialen Ämter.*¹⁴⁰ Die Ernennung in diese Ämter obliegt alleinig dem Herrn, welcher diese durch Personen seines Vertrauens oder seiner

¹³⁸ Wimmer, Hannes 2000: *Die Modernisierung politischer Systeme*, S. 117.

¹³⁹ Ibidem.

¹⁴⁰ Weber, Max 2008: *Wirtschaft und Gesellschaft*, S. 756 (Zweiter Halbband: Neuntes Kapitel: 3. Abschnitt: Patriarchale und patrimoniale Herrschaft), Hervorhebung im Original.

Abhängigkeit – wie es Sklaven oder Hörige sind – besetzt. Diese Art der Verwaltung muss nun genauer illustriert werden.

Die Einsetzung von Vertrauenspersonen offenbart zwei Problemstellungen. Einerseits wird bei einer Multiplikation der Verwaltungsaufgaben der dafür notwendige Stab ebenfalls gesteigert und zweitens werden zum Beispiel Sklaven auf einen höheren Status als die Untertanen gestellt. Die einzige Möglichkeit des Herrn liegt nun darin, extrapatrimoniale Bedienstete in den Beamtenstatus zu erheben, auch wenn dies eine Verminderung seines Einflusses auf den Stab nach sich zieht. Wo *„immer möglich, hielt der Herr darauf, daß [sich; F.S.] der Beamte extrapatrimonialer Provenienz in die gleiche persönliche Abhängigkeit von ihm [...] begab, wie die aus Unfreien rekrutierten Beamten.“*¹⁴¹

Im Gegensatz zur bürokratischen Verwaltung haben die Beamten kein regelmäßiges Einkommen, sondern werden in den verschiedensten Formen vom Regenten versorgt. Ein maßgebliches Konstrukt bilden hier die „Pfründe“ und im speziellen die „Sportelpfründe“. Diese werden charakterisiert als *„Anweisung auf bestimmte Sportel, welche der Herr oder sein Vertreter für Amtshandlungen zu erwarten hat.“*¹⁴² In diesem hier illustrierten System hat dies zur Folge, dass die Differenzierung von „öffentlichen“ und „privaten“ Gütern nicht festgestellt werden kann.¹⁴³ Die zur Disposition gestellten Pfründe und die damit verbundenen Ämter konnten an Nachfolger weiterverkauft werden oder gewährleistet durch Vererbung den Verwandten eine gesicherte Zukunft. Frankreich im 16. Jahrhundert dient Max Weber als Präzedenzfall, wenn er erklärt: *„Die Folge dieser Appropriation des Amtes aber war die faktische Unabsetzbarkeit der betreffenden Beamten [...]. Denn um ihn abzusetzen, mußte ihm der Kaufwert*

¹⁴¹ Weber, Max 2008: *Wirtschaft und Gesellschaft*, S. 757 (Zweiter Halbband: Neuntes Kapitel: 3. Abschnitt: Patriarchale und patrimoniale Herrschaft).

¹⁴² Ibidem S. 762.

¹⁴³ *„Was ein Beamter tun darf und was nicht; was er sich aneignen darf, und was nicht etc. hängt einerseits von Restriktionen aus alter Tradition des Amtes oder schlicht von der Toleranz (sprich: Willkür) des Herrschers ab. Eine stricte Unterscheidung von Staatseigentum und Privateigentum gibt es nicht, wie ganz allgemein der scharfe, römisch-rechtliche/moderne Eigentumsbegriff fehlt.“* – so Wimmer Hannes 2000: *Die Modernisierung politischer Systeme*, S. 119.

*der Pfründe zurückerstattet werden, und dazu entschloß sich die Krone nicht leicht.*¹⁴⁴

Im Falle der bürokratischen Verwaltung spricht Weber von einer „Rationalisierung“, von welcher im Patrimonialismus keineswegs die Rede sein kann. Denn es entsteht durch jede *„Dezentralisation der patrimonialen Verwaltung, jede durch die Verteilung der Spotelchancen unter den Konkurrenten bedingte Fixierung der Kompetenzen, jede Pfründenappropriation [...] eine Stereotypierung“*¹⁴⁵ dieser Systemstrukturen. Während dieses Prozesses werden die durch den Herrscher selbst eingesetzten Hofbeamten zu rein repräsentativen Würdenträgern, welche aus dem oberen Adel stammen und nicht wie zu Beginn aus der Sklavenschicht des Herrn herrührten. Somit rückt die ökonomische Komponente des Amtes für den Adel in den Mittelpunkt und durch diese zunächst erworbenen Würden wird versucht, ihren finanziellen Status vor Einflüssen zu schützen. Da sich hierdurch die Machtbeziehungen zwischen diesen beiden Parteien verschieben, schränkt dies auch die Möglichkeiten des Herrschers ein und die Verselbständigung des Verwaltungsapparats gegenüber der politischen Führung wird sichtbar.

Innerhalb der rationalen/legalen Herrschaft ist ein elementarer Charakter das schon zuvor erwähnte Prinzip: *„sine ira et studio“*. Es muss gewährleistet sein, dass alle Personen, welche einen Antrag stellen oder vor Gericht ziehen, gleiche Voraussetzungen erfahren, unabhängig ihres Ansehens innerhalb der Gesellschaft. Im patrimonialen System *„liegen die Entscheidungen der Beamten zwischen Traditionsgebundenheit und rein persönlichem, willkürlichem Herrenrecht: Entscheiden nach objektiven Grundsätzen des Rechts ‚ohne Ansehen der Person‘ ist nicht gegeben – im Gegenteil: das persönliche Ansehen des Antragsstellers oder Gerichtsklienten entscheidet auch hier über sehr viel.“*¹⁴⁶

¹⁴⁴ Weber, Max 2008: *Wirtschaft und Gesellschaft*, S. 764. (Zweiter Halbband: Neuntes Kapitel: 3. Abschnitt: Patriarchale und patrimoniale Herrschaft), Hervorhebung im Original.

¹⁴⁵ Ibidem, S. 767.

¹⁴⁶ Wimmer Hannes: *Die Modernisierung politischer Systeme*, S. 120.

8.2 Fazit der patrimonialen Herrschaft

Das zentrale Defizit des patrimonialen Systems ist das Fehlen der reinen Sachlichkeit innerhalb der Beamtentätigkeit. Durch die Pfründe verschiebt sich die Funktion des vermeintlichen Staatsdieners hin zu einer individuellen Bereicherung, wodurch der Dienst am Volke an Relevanz einbüßt. Denn die Untertanen können sich nicht an Richtlinien orientieren, sondern sind vom Wohlwollen des Verantwortlichen sowie ihrer eigenen Stellung innerhalb der Gesellschaft abhängig, sodass man sich nach keinem kontinuierlichen Entscheidungsverfahren richten kann. *„Schlechthin alles ruht ganz ausgesprochenmaßen auf ‘Ansehen der Person’, d. h. auf der Stellungnahme zu dem konkreten Antragsteller und seinem konkreten Anliegen und auf rein persönlichen Beziehungen, Gnadenerweisungen, Versprechungen, Privilegien.“*¹⁴⁷

Jedoch nicht nur das Verhältnis von Beamten zu einzelnen Untertanen ist als sehr labil anzusehen, sondern dies gilt auch für die Stellung des Herrschers gegenüber der Verwaltung. Es kommt auf dessen Machtposition innerhalb des Konstrukts an, ob sich dieses als stabil erweisen kann. Bei einer Schwächephase der Zentralgewalt spricht Weber von einer *„Abbröcklung ihrer Macht durch Entstehung von neuen, ihr abträglichen Gewohnheiten“*¹⁴⁸ und beschreibt das Mittelalter als „Zeitalter der Individualitäten“.

¹⁴⁷ Weber, Max 2008: *Wirtschaft und Gesellschaft*, S. 770 (Zweiter Halbband: Neuntes Kapitel: Soziologie der Herrschaft; 3. Abschnitt: Patriarchale und patrimoniale Herrschaft).

¹⁴⁸ *Ibidem*.

Exkurs: Neopatrimonialismus

„*Neopatrimonialismus*“¹⁴⁹ bezeichnet eine *selektive Verknüpfung von traditionellen und modernen Elementen und ist insofern eine für den Modernisierungsprozeß typische Übergangserscheinung.*“¹⁵⁰ Dieses wegweisende Zitat unterstreicht die Relevanz, den Neopatrimonialismus als ein Bindeglied zwischen Webers Schriften und der modernen Staatlichkeit näher zu verdeutlichen. Im Zusammenhang mit der Thematik dieser Arbeit, sowie bezüglich der Fehlleitungen innerhalb des Modernisierungsprozesses, welche hier eine wichtige Stellung einnehmen, wird dieser Exkurs als Übergang zu einer modernen Gesellschafts- und Staatstheorie gesehen.

Als beispielhafte Beschreibung dieser Transformation fungieren meist Entwicklungsländer, da diese zur empirischen Illustration unserer gegenwärtigen Situationen herangezogen werden können.¹⁵¹ Günther Roth verweist jedoch auch auf patrimoniale Verhältnisse in anderen politischen Systemen, wie sie exemplarisch in den Vereinigten Staaten von Amerika, der ehemaligen Sowjetunion oder in der Volksrepublik China anzutreffen sind und beschreibt deren spezifische Charakteristika.

In diesem Exkurs wird auf zentrale Veränderungen oder Entwicklungen des von Weber geprägten traditionellen patrimonialen Herrschaftstypus eingegangen,

¹⁴⁹ In der Literatur wird oftmals auch vom „modernen Patrimonialismus“ gesprochen.

¹⁵⁰ Wimmer, Hannes 2000: *Die Modernisierung politischer Systeme*, S. 121, Hervorhebung im Original.

¹⁵¹ Es handelt sich häufig um afrikanische Entwicklungsländer, welche als empirische Beispiele herangezogen werden. Gero Erdmann und Ulf Engel werden in diesem Zusammenhang sehr konkret: *“neopatrimonialism’ is regarded as a functional threat to the peaceful political development of African states and the development of societies in general.”* – Erdmann/Engel 2006: *Neopatrimonialism Revisited*, S. 8. Jener gesellschaftliche Aspekt, der für den modernen Staat fundamental ist und erst im vierten Kapitel thematisiert wird, findet hier bereits seine erste Erwähnung.

um auf diese Weise eine Überleitung zu der modernen Gesellschaft und dem heute herrschenden politischen System schaffen zu können. Weiters werden auch die zuvor erwähnten und in der Sekundärliteratur meist durchgängig verwendeten Beispiele erörtert, um die tatsächliche Notwendigkeit dieses theoretischen Konstrukts zu unterstreichen.

Der abschließende Teilbereich befasst sich letztendlich mit Max Webers Lehrgebäude und seinen Beschreibungen der traditionellen patrimonialen Herrschaftsform sowie den erarbeiteten neopatrimonialen Verhältnissen innerhalb der vorliegenden Systeme. Somit wird eine direkte Verbindung zwischen der idealtypischen Organisationsform und der vormodernen Staatsführung hergestellt, bevor es zur Charakterisierung der modernen Staatlichkeit kommen kann.

9 System des Neopatrimonialismus

Ehe noch auf die einzelnen Elemente des Neopatrimonialismus eingegangen werden kann, muss zuvor noch jenes System beschrieben werden, in dessen Rahmen die tatsächliche Manifestation dieser Herrschaftsform möglich ist. In diesem Zusammenhang ist es von größter Bedeutung, den Terminus des „Systems“ zu verwenden, welcher in der betreffenden Literatur fälschlicherweise beständig durch den Begriff „Regime“ substituiert wird. Es zeigt sich nämlich, dass diese Art des Regierens eine sehr variantenreiche sein kann, welche sich in der gesamten Organisation des Staatsapparates hypostasiert und nicht lediglich auf die Führung des Staates begrenzt ist.¹⁵²

Nach Hannes Wimmers Erkenntnisstand aus dem Jahr 2000 *„handelt es sich beim Neopatrimonialismus um ein politisches System, das durch weitgehend selbst erzeugte Blockierungen an der weiteren Entwicklung in Richtung einer modernen Staatlichkeit*

¹⁵² Vgl. Wimmer, Hannes 2000: *Die Modernisierung politischer Systeme*, S. 147-148.

*behindert wird, wobei diese vom System erzeugten Blockaden durch Wechselwirkungen mit bestimmten Faktoren der gesellschaftlichen Umwelt getragen oder gar verstärkt werden können.*¹⁵³ Diese eben genannten Blockaden sollen nun näher herausgearbeitet werden.

Diese Hindernisse werden meist innerhalb der hochpersonalisierten Staatsführung sowie durch die „bürokratisch-autoritäre“ Organisation des Staates erzeugt. Dies sind die Voraussetzungen des Neopatrimonialismus, welcher sich in den Entwicklungsländern, „sowohl mit *‘Militär als Regierung‘ (Militärregime) als auch mit quasi-demokratischen Formen*“¹⁵⁴ beschreiben lässt und somit sehr unterschiedliche Manifestationsmöglichkeiten aufweist.

Hannes Wimmer unternimmt den Versuch, das empirische Material zu systematisieren und vollzieht diese Unternehmung anhand von vier Punkten, welche allesamt dazu führen, dass sich dieses politische System selbst blockiert:¹⁵⁵

1. „*Problem mit dem Gewaltmonopols des Staates – Angst vor physischer Gewaltsamkeit*“: Wie auch schon Max Weber konstatieren konnte, muss der Staat den uneingeschränkten Anspruch auf legitime physische Gewalt für sich reklamieren.¹⁵⁶ Da jedoch in Entwicklungsländern besonders die ländlichen Gebiete durch eine auffällige Absenz der Staatsgewalt gekennzeichnet sind, kommt es in derartigen Regionen oftmals zu diesbezüglichen Problemstellungen innerhalb der Umsetzung dieses Monopols, sodass vermehrt Organisationen entstehen, welche sich diese lückenhafte Situation zunutze machen. Dadurch, dass der Staat in diesen ruralen Gebieten als fremde Entität aufgefasst oder sein Drohpotential nicht allzu ernst genommen wird, ist ihm die konsequente Durchsetzungen des

¹⁵³ Wimmer, Hannes 2000: *Die Modernisierung politischer Systeme*, S. 149. Hervorhebung im Original.

¹⁵⁴ Ibidem, S. 147.

¹⁵⁵ Vgl. Ibidem, S. 142-160.

¹⁵⁶ Diese Thematik wird im vierten Kapitel zentralisiert, wenn es darum geht, die moderne Gesellschaft sowie den modernen Staat zu illustrieren. Ein weiteres Mal wird dieser Aspekt im Abschlusskapitel erörtert, wenn die Vorstellungen Max Webers von einem modernen Staat behandelt werden.

eingeforderten Monopols nicht möglich, wodurch seine Entwicklung zu einem modernen Staat letztendlich blockiert wird.

2. „*Stratifikatorische Prozesse – Verhältnis von Politik als Nullsummenspiel:*“

Hier wird nun speziell der afrikanische Kontinent als Beispiel angeführt, der die ersten hierarchischen Strukturen von den europäischen Kolonialnationen übernommen hatte, und selbige vor dieser folgenreichen Expansionsbewegung noch nicht vorhanden gewesen waren. Nach dem Abzug der Kolonialmächte waren die Einkünfte der Staatsbediensteten im Vergleich zur restlichen Bevölkerung um ein Vielfaches höher, da die Bezahlung der europäischen Machthaber als Maßstab herangezogen wurde. Mit dem Ausbau des Staatsapparates waren immense Ausgaben verbunden, so dass es zu einer „Welle“ der Verstaatlichung und somit schlussendlich auch zu einer ökonomischen Krise kam. Die agrarische Gesellschaft verstand zudem die Politik als ein Geschäft zwischen einzelnen Personen oder Gruppen und nicht als ein institutionalisiertes Konstrukt. Zusätzlich fand das Prinzip „Image of limited goods“ weite Verbreitung, welches eine Güterknappheit beschreibt, die in weitere Folge dazu geführt hat, dass in dieser Form der Güterverteilung lediglich von „Gewinnern“ oder „Verlierern“ gesprochen werden konnte. In einem derartigen System musste nun die einflussreichste Person zur Befestigung ihrer Vormachtstellung auch gleichzeitig über den größten Reichtum verfügen, um nicht als Verlierer tituliert zu werden und auf diese Weise ihre Stärke teilweise einzubüßen.

3. „*Staatwirtschaft – Rentseeking:*“ Unter dem Terminus „Staatwirtschaft“ ist primär zu verstehen, dass der Staat in gewissen Bereichen als Eigentümer oder Unternehmer auftritt, wie es beispielsweise im Handel der Fall sein kann. „Rentseeking“ wird als die „*Ausnutzung staatlicher Regulierungen zum Zweck der Selbstbereicherung*“¹⁵⁷ definiert, welche notgedrungen zu einem volkswirtschaftlichen Schaden führt, dessen Höhe jedoch äußerst variabel ist. Die Bandbreite dieses Vorganges kann von einer

¹⁵⁷ Wimmer, Hannes 2000: *Die Modernisierung politischer Systeme*. S. 157.

Pfändewirtschaft, welche den Normalfall darstellt, bis hin zur extremen Formen reichen, welche letztendlich darin mündet, dass gesamte Volkswirtschaften durch Selbstbereicherungen in tiefe Krisen gestürzt werden. In jedem Falle ist hier jedoch festzustellen, dass immer ein wirtschaftlicher Schaden entsteht, sowie, dass sich extensive Staatswirtschaft und neopatrimoniale Politikstrukturen wechselseitig verstärken.

4. *„Einparteienregime – soziokultureller Pluralismus, partikularistische Orientierung.“* *„Am besten funktioniert der Neopatrimonialismus [...] in Einparteienregimen (welcher Art auch immer), denn hier kann die Einheitspartei als Patronagemaschinerie voll zu Wirkung gelangen, kann es weder effektive Kontrollorgane geben, noch wird ernsthaft Verantwortlichkeit hergestellt.“*¹⁵⁸ Für die Etablierung von Einparteiensystemen können einerseits ideologische Beweggründe angegeben werden, welche sich beispielsweise in den marxistisch-leninistischen Thesen und ihrer staatsideologischen Manifestation aufzeigen lassen, oder dass sich Militärregime Staatsparteien innerhalb des Landes gründen, um sich auch die politische Vormachtstellung zu sichern. Auch wenn in all diesen Systemen in regelmäßigen Abständen Wahlen abgehalten werden, ist die Entpolitisierung der Bevölkerung ein wesentliches Anliegen der herrschenden Kreise, da diese Urnengänge keinesfalls mit europäischen Standards verglichen werden können. Auch die Presse steht unter dem Einfluss der neopatrimonial herrschenden Parteien und fällt somit der Zensur zum Opfer. Durch diese Gegebenheiten ist es dem Zeitungswesen nicht möglich, die Öffentlichkeit politisch zu informieren oder als Kontrollinstanz innerhalb des demokratischen Staates zu fungieren.

Dieses neopatrimoniale Konstrukt und die damit verbundenen Problemstellungen werden von den Strukturen des jeweiligen Landes selbst getragen und sind somit nicht von außen oktroyiert worden, sondern aus heimischer Erde erwachsen. Aus diesem Grunde kann man zu der

¹⁵⁸ Wimmer, Hannes 2000: *Die Modernisierung politischer Systeme*. S. 158.

Schlussfolgerung kommen, dass dieses System zwar veränderbar ist, aber dieser Wandlungsprozess nicht von internationalen Organisationen initiiert werden kann, sondern abermals von der eigenen Gesellschaft hervorgebracht werden muss. Der Protest gegen diese angestrebten Reformen wird von den etablierten Eliteklassen angeführt, welche an der Spitze des Apparates stehen und bei einer derartigen Veränderung der strukturellen Beschaffenheiten mit einem schmerzlichen Machtverlust rechnen müssten.

10 Elemente des neopatrimonialen Systems

*„Die Strukturen neopatrimonialer Systeme können m. E. am besten so analysiert werden, daß man die Literatur oft getrennt als ‘wesentlich’ erachteten Elemente kombiniert und auf diese Weise zu einer Theorie eines spezifischen Systemtypus gelangt.“*¹⁵⁹ Mit diesem methodischen Instrument werden innerhalb der betreffenden Literatur drei markante Charakteristika herausgearbeitet, welche es nun zu erörtern gilt.

2.1 Personal Rule

Das Prinzip „Personal Rule“ stellt das System des Neopatrimonialismus vor zwei zentrale Schwierigkeiten. Einerseits wird durch diesen Vorgang das gesamte politische Machtspektrum personalisiert, sodass die Entscheidungsfindung der jeweiligen Führer durch individuelle Beziehungen beeinflusst wird und somit ein undurchsichtiges Netzwerk entsteht. Die zweite problematische Konsequenz findet sich darin, dass die einzelnen Institutionen dekonstruiert werden und auch deren Aufbau enormen Behinderungen ausgesetzt ist. Hierbei muss herausgestrichen werden, dass *„die Herrscher neopatrimonialer Regime keinerlei Einschränkungen ihrer Machtbefugnisse“*¹⁶⁰

¹⁵⁹ Wimmer, Hannes 2000: *Die Modernisierung politischer Systeme*, S. 126, Hervorhebung im Original.

¹⁶⁰ Ibidem, S. 129. Der Verfasser spricht in seinem Werk stets von „Regimen“, da diese Terminologie üblicherweise innerhalb der Literatur verwendet wird, weist jedoch darauf hin,

kennen oder respektieren und somit das System durch einen autoritären Charakter gekennzeichnet ist.

Obwohl in den meisten Ländern eine Verfassung beschlossen worden ist, entscheidet das Staatsoberhaupt alleinig über die Entwicklungen innerhalb des Systems, da dieser Grundsatzvertrag lediglich in theoretischer Papierform vorliegt und ihm realiter keinerlei Relevanz zukommt. Durch die nicht vorhandene Kompetenzverteilung in den jeweiligen Institutionen, sowie das Intervenieren des Herrschers in Belange der militärischen und judikativen Bürokratie, kommt es zu einer dauerhaften Politisierung dieser Bereiche, welche mit den Vorstellungen eines modernen Staatskörpers nicht vereinbar sind. *„Wegen des niedrigen Niveaus der Institutionalisierung kann auch der schlimmste Fall eintreten, nämlich daß ein Herrscher mit schweren psychischen Defekten ein ganzes Land terrorisiert und schließlich vielleicht in den vollständigen Staatskollaps hineintreibt“*¹⁶¹.

2.2 Politischer Klientelismus

Wie bereits umrisshaft dargelegt werden konnte, entsteht innerhalb des neopatrimonialen Systems ein undurchsichtiges Netzwerk von Beziehungen, an dessen Spitze sich der Staatspräsident befindet. Entgegen dem rationalen Herrschaftstypus rekrutieren sich die Staatsdiener nicht aus fachlich qualifizierten Personen, da die Wahl des Potentaten ausschließlich auf loyale Gefolgsleute oder Familienangehörige fällt. Dieses korrupte Entscheidungsverfahren setzt sich hierarchisch nach unten fort, wenn die einzelnen Minister ihre jeweiligen Beamten nominieren. Die letztendlichen Resultate dieses Systems lassen sich relativ einfach zusammenfassen: *„Ohne Patronage kommt man als Außenstehender kaum in den Staatsdienst, ohne Patronage wird man nichts,*

dass es sich bei dem Neopatrimonialismus nicht um einen Teil der Regimetheorie handelt, sondern dass selbiger als System aufzufassen ist – ein Umstand, welcher noch nicht zum wissenschaftlichen Usus geworden ist, sodass der Begriff des „Regimes“ weiterhin Verwendung findet. In der vorliegenden Diplomarbeit wird jedoch bereits auf den Systemcharakter des Neopatrimonialismus hingewiesen und auch mit ihm gearbeitet.

¹⁶¹ Wimmer, Hannes 2000: *Die Modernisierung politischer Systeme*, S. 131.

wenn man einmal drin ist; d. h., Qualifikation und Verdienst bleiben auf der Strecke, danach wird oft nicht einmal gefragt. Klientelistischer Politik liegt das Prinzip zugrunde, daß Loyalität des 'Schützlings' wichtiger ist als Qualifikation des Bewerbers für ein Amt.“¹⁶²

Auch Günther Roth beschreibt den Klientelismus als zentrales Mittel, um in der ehemaligen Sowjetunion zu einem guten staatlichen Posten zu gelangen. Er bezieht sich jedoch nicht nur auf die Eliten des Landes respektive staatsdienstlich interessierte Personen, sondern auch auf die einfache Bevölkerung, die sich täglichen Problemstellungen gegenüber sieht: „Der Alltag kann in marxistisch-leninistischen Regimes [sic!] mit ihrer Monopolisierung der Ämter und ihrer Güter- und Dienstleistungsknappheit nicht erfolgreich bewältigt werden, ohne daß der einzelne oder die einzelne Familie 'Beziehungen' hat.“¹⁶³

Je größer der Einfluss einzelner Protagonisten wird, desto wichtiger werden die geschlossenen Koalitionen, welche sich wiederum mit dem Klientelismus vermischen.¹⁶⁴ Durch diese Praxis können in einem derartigen Konstrukt wiederum Netzwerke entstehen, welche hintergründige Machtkämpfe austragen. Um diesem Problem zuvorzukommen, werden die Amtszeiten der Minister in vielen Ländern begrenzt – eine Vorsichtsmaßnahme, welche vor allem ökonomische Folgen nach sich zieht. In solchen Verhältnissen ist festzustellen, dass der Personalbestand stets am Wachsen ist, denn jeder Staatsdiener stellt sein ihm vertrautes Klientel ein und der vorhergegangene Stab wird nicht einfach entlassen, da sich der neue Stabsvorsitzende nicht von Beginn an feindlichen Gruppen gegenübersehen möchte. So kommt es zu einem permanenten Defizit innerhalb des bürokratischen Apparats, welcher unter diesen Voraussetzungen als ineffizient beschrieben werden muss.

¹⁶² Wimmer, Hannes 2000: *Die Modernisierung politischer Systeme*, S. 131-132.

¹⁶³ Roth, Günther 1987: *Politische Herrschaft und persönliche Freiheit*, S. 69.

¹⁶⁴ Gleichwohl Günther Roth auf verschiedene Versuche verweist, die Entscheidungsfindung in den sowjetischen Gremien schlüssig zu verstehen, deutet er gleichzeitig darauf hin, dass dies fast nicht möglich ist und in spekulative Mutmaßungen führt. Einen kleinen Anhaltspunkt sieht er jedoch in einer statistischen Untersuchung aus dem Jahr 1979, welche zu dem Schluss kommt, „daß ein Patronageverhältnis zwischen einem Drittel der Mitglieder und Kandidaten des Zentralkomitees und den mitgliedern des Politbüros bestehen könnte, wenn man geographische Kriterien“ miteinbezieht. – so Ibidem, S. 72.

Eine solche Vorgangsweise war jedoch nicht lediglich in der ehemaligen Sowjetunion zu beobachten, da sich ähnliche patrimoniale Strukturen auch in den Vereinigten Staaten erkennen lassen. Die dortigen patrimonialen Verhältnisse werden anhand zweier Beispiele illustriert. Zum einen wird auf den persönlichen Präsidentenstab hingewiesen, der sich nach dem Zweiten Weltkrieg in den dreißiger Jahren „von den wenig Dutzend Personen zu Webers Zeit auf mehr als tausend“¹⁶⁵ Mitarbeiter ausgedehnt hatte. „Wie James Fallows, einer von Carters Redeschreibern, berichtet, ist der Stab des Weißen Hauses zwar bürokratisch organisiert, aber patrimonial inspiriert.“¹⁶⁶ In diesem Zusammenhang ist es von zentraler Bedeutung, seine Loyalität dem Präsidenten gegenüber bestmöglich zu demonstrieren, um in späterer Folge auch bei ihm Gehör finden zu können. Aber auch „die politischen Beamten in den Bundesbehörden sind Teil des neopatrimonialen Apparats des Präsidenten“¹⁶⁷ und werden neben dem persönlichen Stab als Beispiel herangezogen. Für selbigen werden auch oftmals befreundete Personen zeitlich befristet eingesetzt und hierbei meist ehemalige Weggefährten aus dessen Studienzeit bevorzugt, um politisch mitzuarbeiten. Innerhalb dieses Systems kommt es zu zwei zentralen Problemstellungen: Die erste Komplikation bezieht sich auf den gesamten Austausch des Stabes bei einem Regierungswechsel, da durch diesen Vorgang, welcher es notwendig macht, tausende amtliche Positionen neu zu besetzen, eine große Zeitspanne verloren geht. „Dabei ist das Patronagesystem immer der Gefahr ausgesetzt, in eine ‘Dilettantenverwaltung durch Beutepolitiker’ zurückzufallen.“¹⁶⁸ Ein zweiter Konflikt kann zwischen den neuen Regierungsbeamten bezüglich jener Gesetze entstehen, welche von der Vorgängeradministration verabschiedet wurden. Sie bekommen den Auftrag, diese zu „sabotieren und die mit der Gesetzesausführung befaßten Behörden in ihrer Funktion zu behindern.“¹⁶⁹

¹⁶⁵ Roth, Günther 1987: *Politische Herrschaft und persönliche Freiheit*, S. 46.

¹⁶⁶ Ibidem.

¹⁶⁷ Ibidem.

¹⁶⁸ Ibidem, S. 47.

¹⁶⁹ Ibidem, S. 48. In diesem Zusammenhang verweist Günther Roth auf die Watergate-Affäre: „Die Watergateaffäre, die 1974 den ersten Rücktritt eines Präsidenten wegen Rechtsbruch zur Folge hatte, war ein extremer Fall neopatrimonialer Herrschaft, bei der Loyalität für den Präsidenten über das Gesetz gestellt wurde, weshalb der Vorgang hochgradige politische Brisanz gewann.“ – so Ibidem, S. 48.

In einem nächsten Schritt muss die Stellung dieser Politik gegenüber dem betroffenen Bürger erörtert werden. *„Patronagenstrukturen beherrschen praktisch den gesamten Bereich der Interessenartikulation bzw. allgemeiner, den Bereich der politischen Partizipation.“*¹⁷⁰ Bei den Wahlgängen kommt es hierbei auch bei einem Antritt mehrere Parteien zu keiner nuancierten Differenzierung, da sich diese Vereinigungen nicht durch verschiedenartige Ideologien, sondern durch unterschiedliche Klientengruppen voneinander absetzen. Somit erscheint es auch logisch, dass die parlamentarischen Vertreter nicht für die Bürger arbeiten, sondern sich lediglich auf das Wohl der eigenen Wählerschaft konzentrieren, sodass dieser Umstand die Gesetzgebung des Landes maßgeblich prägt. Da durch diese Interessen die Bereicherung der eigenen Anhängerschaft als zentrale Aufgabenstellung betrachtet wird, tritt auch die langfristige Entwicklung eines Staates in den Hintergrund.

Günther Roth verweist in diesem Zusammenhang auf die Volksrepublik China und ihres ehemaligen Führers Mao Zedong. Er bezeichnet den Klientelismus und Patrimonialismus als „kleinen Bruder“ des chinesischen Totalitarismus, welcher in seinen Ausführungen dessen „großen Bruder“ verkörpert. In seinen weiteren Untersuchungen dieses Systems ist „die patrimoniale Realität der Über- und Unterordnung“ zentral. *„Sie ist das Produkt einer leninistischen Organisation, die nicht nur durch periodische Massenmobilisierung, sondern auch durch langgliedrige Hierarchien gekennzeichnet ist, die dem einzelnen nur wenig Ausweichmöglichkeiten erlauben.“*¹⁷¹ Durch die strengen Kontrollorgane innerhalb des chinesischen Systems, welche von der Gesetzgebung bis hin zu Heiratserlaubnis und Zeugungsgenehmigung reichen, kommt den einzelnen Verwaltungsbeamten persönliche Macht zu, da sie verschiedenste Genehmigungen legal oder auch illegal erteilen können. *„Sie treten in der Verkleidung des ‘kleinen Bruders’ auf, als ‘Genossen’ und ‘Kameraden’, aber sie sind de facto kleine persönliche Herrscher.“*¹⁷²

¹⁷⁰ Wimmer, Hannes 2000: *Die Modernisierung politischer Systeme*. S. 131.

¹⁷¹ Roth, Günther 1987: *Politische Herrschaft und persönliche Freiheit*, S. 116.

¹⁷² *Ibidem*.

2.3 Endemische Korruption

An diesem Punkt muss zunächst der Terminus „Korruption“ einer genaueren Betrachtung unterzogen werden, da es unterschiedlichste Möglichkeiten gibt, sich diesem Thema zu nähern. Das Brockhaus-Lexikon definiert diesen Begriff als *„moralisch verwerf[liches; F.S.], auf persönl[ichen; F.S.]. Gewinn gerichtetes Handeln, das je nach Verbreitung und Duldung einen Verfall des gesellschaftl[ichen; F.S.] Lebens bewirken kann. Kennzeichnend ist ein für die Beteiligten vorteilhafter, heimlich und unter Missbrauch einer Macht- und Vertrauensstellung vereinbarter Tausch von materiellen oder immateriellen Leistungen, der gegen Gesetze u. a. Normen verstößt.“*¹⁷³ Dem Verfasser ist durchaus bewusst, dass es sich bei dieser Bestimmung um eine relativ weitreichende Definition handelt, welche aus diesem Grunde mit den zuvor erarbeiteten Eigenschaften des neopatrimonialen Systems konfrontiert werden muss.

Zwei gesonderte Aspekte werden dem zuvor ausgewählten Zitat noch hinzugefügt, um den Korruptionsbegriff in Bezug auf neopatrimoniale Strukturen gebrauchen zu können. Erstens ist es sicherlich wichtig zu bemerken, dass die korrupte Person nicht immer ausschließlich ihren persönlichen Vorteil verfolgt, da wir bereits beim Klientelismus feststellen konnten, dass es für selbige durchaus nützlich sein kann, verbündeten Mitstreitern Vorteile innerhalb des Systems zu verschaffen. Der zweite Ergänzungszusatz bezieht sich auf den zuvor zitierten Gesetzesverstoß. In verschiedenen Entwicklungsländer zeigt sich, dass es *„so etwas wie eine ‘weiße Korruption‘ gibt, d. h. die Ausnutzung bestimmter rechtlicher Regelungen zu privatem Vorteil, ohne einen Regelverstoß zu begehen.“*¹⁷⁴ Durch die Akzeptanz der endemisch gewordenen Korruption und der Korrumpierung des politischen Systems kommt es im Neopatrimonialismus zum Staatskollaps, welcher sich zusätzlich noch die Privatisierung verschiedener staatlicher Eigentümer beigesellt. Ein klassisches Beispiel für neopatrimoniale Vorgehensweise sieht man in Zaire: Für *„1971 wurde geschätzt, daß rd. 60*

¹⁷³ Brockhaus, F.A. 2005: *Der Brockhaus in einem Band*, S. 501.

¹⁷⁴ Wimmer, Hannes 2000: *Die Modernisierung politischer Systeme*. S. 139.

Prozent der Staatseinnahmen 'privatisiert' worden waren. Der aufstrebenden Clique um Mobutu war dies jedoch nicht genug: Mobutu verfügte 1973/74 in mehreren Dekreten die 'Zairianisierung' der Wirtschaft, d.h., das gesamte Vermögen – insbesondere der Firmen – wurde im Stile klientelistischer Politik an Einheimische verteilt.“¹⁷⁵

11 Max Weber und das neopatrimoniale System

Es ist für den Neopatrimonialismus von enormer Wichtigkeit, dass Entscheidungen „*nicht auf der Basis institutionalisierter Regeln, sondern zugunsten Beziehungen und zu persönlichem Vorteil getroffen*“¹⁷⁶ werden. Dies stellt das hervorstechendste Charakteristikum dieses Herrschaftstyps dar. Durch den Klientelismus werden Eliten gebildet, welche diese Vorteile an die jeweiligen Mitstreiter weiterreichen, wobei es irrelevant ist, ob es sich um finanzielle Vorteile oder um Dienstleistungen handelt. Um nun auf die Unterschiede zwischen Webers Ausführungen zum Patrimonialismus und der moderneren Ausformung dieses Regierungssystems einzugehen, müssen einige zentrale Punkte der traditionellen Variante erneut aufgegriffen werden.

Wie aus seinen strukturellen Elementen entnommen werden kann, definiert sich der Neopatrimonialismus einerseits anhand einer bürokratischen Struktur, wie sie auch in der rational-legalen Herrschaft vorhanden ist. Andererseits wird durch die Verwendung des Begriffs „Patrimonialismus“ bereits deutlich, dass auch ein zweiter Herrschaftstypus in dieses komplexe System hineinspielt. „*Beim*

¹⁷⁵ Wimmer, Hannes 2000: *Die Modernisierung politischer Systeme*. S. 142 – Als zusätzliche afrikanische Beispiele werden von Wimmer Staaten wie Ghana, Nigeria, Sierra Leone oder auch Kamerun herangezogen. In allen genannten Ländern wurde Korruption in großem Stil betrieben. So wurden in Kamerun durch den Schmuggel mit Reis ca. 10 Millionen Dollar eingenommen und aus „*dem staatlichen Bankensektor waren aus 'politisch motivierten Kreditvergaben' rd. 120 Milliarden CFA-Francs unwiederbringlich verschwunden.*“ – so *ibidem*. – Dieses bedauerliche Phänomen beschränkt sich jedoch nicht ausschließlich auf afrikanische Nationen, da beispielsweise auch in Lateinamerika und Asien vergleichbare Vorgänge festgestellt werden konnten, in deren Zuge ebenfalls Milliarden US-Dollar verschwunden sind.

¹⁷⁶ *ibidem*.

*Neopatrimonialismus, der modernen Form des traditionellen Herrschaftstyps, handelt es sich um eine Mischform. Hier existieren Elemente patrimonialer und rational-bürokratischer Herrschaft nebeneinander, teilweise miteinander verwoben.*¹⁷⁷ Es muss jedoch auf das spezifische Verhältnis dieser beiden Typen verwiesen werden, da die patrimonialen Strukturen den bürokratischen Apparat sehr stark beeinflussen und dieser Umstand auch viel dazu beiträgt, dass die Bürokratiemanifestation enorm erschwert wird. Aber genau dies ist für einen modernen Staat unerlässlich.

Ein zentraler Unterschied zwischen diesen beiden Systemen lässt sich im Umgang mit privaten und öffentlichen Gütern herausarbeiten. *„Under patrimonialism, all power relations between ruler and ruled, political as well as administrative relations, are personal relations; there is no differentiation between the private and the public realm. However, under neopatrimonialism the distinction between the private and the public, at least formally, exists and is accepted, and public reference can be made to this distinction (it is a different matter whether this is observed or not).“*¹⁷⁸ Es wird hier bereits angedeutet, dass dieser Unterschied zwischen privaten und öffentlichen Gütern administrativ geregelt ist, obwohl diese Normen realiter nicht zur Anwendung kommen.

So wird beispielsweise anhand des afrikanischen Kontinents deutlich, dass der Kolonialstaat weder zu den modernen, noch zu den traditionellen Staaten gezählt werden kann. Dieses Mischverhältnis setzte sich auch nach den Unabhängigkeitserklärungen der einstmaligen Kolonien fort. Der neopatrimoniale Staat kann als labile Konstruktion beschrieben werden, in dem jeder Einwohner danach strebt, *„das unsichere System mit unterschiedlichen Mitteln für seine privaten Zwecke kalkulierbar zu machen. Die staatlichen Institutionen können damit nur eingeschränkt ihren universalistischen Zweck im Sinne gemeinschaftlicher Wohlfahrt erfüllen. Ihnen fehlt damit die Legitimität und praktische Anerkennung bei den Bürgern.“*¹⁷⁹

¹⁷⁷ Erdmann, Gero 2001: *Neopatrimoniale Herrschaft*, S. 2 sowie: vgl. Erdmann/Engel 2006: *Neopatrimonialism Revisited*, S. 17.

¹⁷⁸ Erdmann/Engel 2006: *Neopatrimonialism Revisited*, S. 18.

¹⁷⁹ Erdmann, Gero 2001: *Neopatrimoniale Herrschaft*, S. 3.

Theorie des modernen Staates

In den bisherig verwendeten Schriften ist klar ersichtlich, dass der Staat als ein gesellschaftliches Gebilde aufgefasst werden muss. Somit ist es zwingend nötig, die „moderne Gesellschaft“ als Basis staatlicher Organisation zu beschreiben, bevor es noch möglich sein kann, auf die Merkmale des „modernen Staates“ einzugehen. Eine der komplexesten gesellschaftstheoretischen Analysen verfasste Niklas Luhmann, welcher ein System der „funktionalen Differenzierung“ beschreibt. Diese folgenreiche Studie wird nun an den Anfang des vorliegenden Kapitels gestellt. Anschließend soll eine kurze Einführung in die spezifische Verfahrensweise der Systemtheorie hinzugefügt werden, um die Beschreibung des politischen Systems besser nachvollziehen zu können.

Nachdem die allgemeine systemtheoretische und gesellschaftstheoretische Komponente abgeschlossen wurde, liegt der Fokus nun auf dem bereits erwähnten politischen System, welches für die Charakterisierung des modernen Staates von zentraler Bedeutung ist. Es wird auf markante Unterschiede eingegangen, welche dieses spezielle Funktionssystem von seiner Umwelt unterscheidet.

Der moderne Staat manifestiert sich in vier Institutionen, welche am Ende des Abschnitts einer genaueren Analyse unterzogen werden. In diesem Zusammenhang rückt das Werk Hannes Wimmers „Die Modernisierung politischer Systeme“ in den Mittelpunkt der Forschungsarbeit, da die dort verfassten Ausführungen zum zuvor illustrierten Luhmannschen Theorieansatz passend erscheinen.

12 Die moderne System- und Gesellschaftstheorie

Zuvor muss jedoch noch der Begriff „Differenz“ erläutert werden, da dieser im Zusammenhang mit den darauffolgenden Theorien von fundamentaler Bedeutung ist. Ohne dieses terminologische Verständnis ist die von Luhmann beschriebene „funktionale Differenzierung“ der verschiedenen Systeme nicht nachvollziehbar. Innerhalb dieser Erklärung sollen auch weitere Begriffe erörtert werden, welche in einem Korrelationsverhältnis zur zuvor besprochenen „Differenz“ stehen.

12.1 Der Begriff der „Differenz“ innerhalb der Systemtheorie

*„Draw a distinction.’ Mach eine Unterscheidung, sonst geht gar nichts. Wenn du nicht bereit bist zu unterscheiden, passiert eben gar nichts.“*¹⁸⁰ Mithilfe dieses Zitats könnte man die Grundlage des gesamten Konzepts der Luhmannschen Differenz in aller Kürze zusammenfassen. Doch soll natürlich mit größerer Genauigkeit versucht werden, die zentralsten Sichtweisen des Wissenschaftlers herauszufiltern und wichtige Termini seiner Thesen zu beschreiben, um die bedeutsamsten Eckpunkte innerhalb seiner System- und Gesellschaftstheorie verständlich zu machen.

*„Seitdem es Soziologie gibt, befasst sie sich mit Differenzierung. Schon dieser Begriff verdient einige Aufmerksamkeit.“*¹⁸¹ Für Luhmann stellt also die Distinktion den wichtigsten Faktor seines Analyseprozesses dar. Er unterscheidet das „System“ von der „Umwelt“, anstatt das „Ganze“ von dessen „Teilen“ zu separieren. Durch diese Veränderung kann er zu folgender Aussage kommen: *„Ein System ‘ist’ die Differenz zwischen System und Umwelt.“*¹⁸² Somit beschreibt Luhmann das System selbst als „Differenz“, indem sich das System selbst von seiner Umwelt unterscheidet. Obwohl diese Abgrenzung bereits am Anfang des Prozesses besteht, ist ihre Beschreibung zunächst nicht zu bewerkstelligen, denn

¹⁸⁰ Luhmann, Niklas 2011: *Einführung in die Systemtheorie*, S. 71.

¹⁸¹ Luhmann, Niklas 1997: *Die Gesellschaft der Gesellschaft*, S. 595.

¹⁸² Luhmann, Niklas 2011: *Einführung in die Systemtheorie*, S. 64.

das „System denkt an seinen Anfang immer aus der Mitte heraus. Wenn es komplex genug ist, kann es die Frage stellen, wie alles angefangen hat.“¹⁸³ Das System bekommt von der „Umwelt“ jedoch keinerlei Informationen. „Sie ist nur ein Leerkorrelat für Selbstreferenz.“¹⁸⁴

Um nun auf das System an sich zurückzukommen, ist es unabdingbar festzuhalten, dass innerhalb dieses Systems weitere Teilsysteme entstehen und es dadurch zu einer Rekonstruktion des Systems selbst kommt. „Vom Teilsystem aus gesehen, ist der Rest des umfassenden Systems jetzt Umwelt. Das Gesamtsystem erscheint für das Teilsystem dann als Einheit der Differenz von Teilsystem und Teilsystemumwelt.“¹⁸⁵ Somit wird deutlich, dass die Differenzierung immer vom System selbst aus erfolgt und nicht von außen oktroyiert wird. Durch die Umgestaltung des Teilsystems wird jedoch gleichermaßen die Umwelt der anderen existenten Systeme verändert und es ist gerade diese Vernetzung von „System“, „Teilsystem“ und deren „Umwelt“, welche die Theorie Luhmanns derartig komplex erscheinen lässt. Denn jeder entstehende Unterschied hat nicht nur einen Effekt auf das einzelne System, sondern auch auf die gesamte Umwelt und somit ebenfalls auf die gesamte zugrunde liegende Struktur.¹⁸⁶

Durch diese Differenzierung innerhalb des Systems und durch die Wiederholung dieser eben beschriebenen Operationen ereignet sich eine Entwicklung des Systems in sich selbst, ohne auf den Einfluss der abgeschotteten Umwelt angewiesen zu sein. Um nun diesen Prozess kontinuierlich fortführen zu können, muss ein bestimmte Art der Operation gefunden werden, die sich selbst nicht verändert, sondern als Konstante aufzufassen ist: die Kommunikation. „Ein Sozialsystem entsteht, wenn sich

¹⁸³ Luhmann, Niklas 2011: *Einführung in die Systemtheorie*, S. 76.

¹⁸⁴ Luhmann, Niklas 1997: *Die Gesellschaft der Gesellschaft*, S. 609.

¹⁸⁵ Ibidem, S. 597.

¹⁸⁶ Niklas Luhmann macht in diesem Zusammenhang seine Ausführungen anhand eines Beispiels deutlich, wenn er sagt: „Unter vielen Siedlungen bildet sich ein bevorzugter Ort, an dem Zentralisierungsvorteile sich wechselseitig stützten, so daß schließlich eine neue Differenz von Stadt und Land entsteht. Erst dadurch werden die übrigen Siedlungen zu Dörfern im Unterschied zur Stadt und richten sich allmählich darauf ein, daß es auch eine Stadt gibt, in der ein anderes Leben gelebt werden kann als im Dorf und die Umwelt des Dorfes dessen Möglichkeiten verändert.“ – so Ibidem, S. 599.

*Kommunikation aus Kommunikation entwickelt. Die Frage der ersten Kommunikation brauchen wir nicht zu erläutern, denn die Frage 'Was war die erste Kommunikation?' ist schon eine Frage in einem kommunizierenden System.*¹⁸⁷ Hierbei ist es wichtig, dass die Kommunikation nicht als Aktion verstanden wird, denn eine Handlung setzt immer Personen voraus, die sich – aufgrund verschiedener Motive oder Vorstellungen – gleichzeitig innerhalb mehrerer Systeme aufhalten können. Obgleich diese Eigenschaft bereits zuvor erwähnt wurde, ist es hierbei von höchster Bedeutung, dass sich ein einzelnes System von anderen abgrenzen können muss, um in sich selbst Veränderungen herbeiführen zu können. Somit wird zunächst die systeminterne Kommunikation in den Mittelpunkt unserer Überlegungen gestellt und selbige erst anschließend von der systemexternen Kommunikation unterschieden, welche als Verbindung zwischen verschiedenen Systemen notgedrungen auch gegeben sein muss.

Hiermit wird deutlich, dass Luhmanns Systembeschreibungen äußerst komplexer Natur sind und dass sie in diesem Zusammenhang nur bruchstückhaft wiedergegeben werden konnten. Jedoch bin ich davon überzeugt, die wichtigsten Definitionen für unsere anschließende Analyse wiedergegeben zu haben, sodass die funktional differenzierte moderne Gesellschaft mithilfe dieser Informationen illustriert werden kann.

12.2 Die funktional differenzierte Gesellschaft

Bevor ich nun die Theorie der funktional differenzierten Gesellschaft wiedergebe, scheint es mir noch höchst relevant zu sein, auf die Geschlossenheit der Teilsysteme beziehungsweise Funktionssystem hinzuweisen und zu erörtern wie sich diese Abgrenzung der Umwelt gegenüber manifestiert. Zunächst ist folgende Bestimmung wichtig: *„Die Unterscheidung von System und Umwelt wird durch das System selber hergestellt.*¹⁸⁸ Das bedeutet, dass jedes System intern über Operationen verfügt, um sich von der Umwelt zu unterscheiden. *„Aber das Operieren auf der Innenseite, im System und nicht in der Umwelt, setzt voraus,*

¹⁸⁷ Luhmann, Niklas 2011: *Einführung in die Systemtheorie*, S. 75-76.

¹⁸⁸ *Ibidem*, S. 88.

*dass es eine Umwelt gibt.*¹⁸⁹ Die weiterführende Konsequenz der bisherigen systemtheoretischen Beschreibungen ist, *„daß ein System seine eigenen Operationen nicht benutzen kann, um sich mit der Umwelt in Verbindung zu setzen. Genau das besagt die These operativer oder operationaler Geschlossenheit.*¹⁹⁰

Da in diesem Zusammenhang akzentuiert werden muss, *„daß wir die moderne Gesellschaft als funktional differenzierte Gesellschaft“*¹⁹¹ zu begreifen haben, stellt das System der funktionalen Differenzierung innerhalb des eben erörterten Verhältnisses die radikalste Ausformung zwischen den Systemen dar. Während jenes Prozesses, welcher von einer vormodernen und hierarchisch stratifizierten Gesellschaft hin zu der oben angesprochenen modernen Gesellschaft führt, muss sie auf die internen demographischen Korrelate verzichten. Durch diesen Vorgang wird gewährleistet, dass Menschen, die zur Kommunikation innerhalb des Systems beitragen, keinesfalls auf ein einziges Funktionssystem begrenzt werden können. *„Das führt letztlich zu der Konsequenz, daß man nicht mehr behaupten kann, die Gesellschaft bestehe aus Menschen; denn die Menschen lassen sich offensichtlich in keinem Teilsystem der Gesellschaft, also nirgendwo in der Gesellschaft mehr unterbringen.“*¹⁹² Somit werden die einzelnen Individuen als Teil der Umwelt begriffen.

Um den bisherigen Unterschied zwischen vormoderner und moderner Gesellschaft besser zu veranschaulichen, möchte ich deren Verschiedenartigkeit durch einfache graphische Darstellungen untermauern. Während im

¹⁸⁹ Luhmann, Niklas 2011: *Einführung in die Systemtheorie*, S. 88.

¹⁹⁰ Ibidem, S. 88-89, Der Soziologe unterscheidet innerhalb dieser Ausführungen weiter zwischen „Operation“ und „Kausalität“. Infolgedessen wird der Terminus des „Beobachtens“ erklärt, auf den jedoch im Zuge dieser Arbeit nicht eingegangen werden kann, aber auf den hiermit der Vollständigkeit halber verwiesen wird. Innerhalb dieses Prozesses unterscheidet Luhmann zwischen: 1. Beobachtung des Gesamtsystems, 2. Beobachtung anderer Systeme und 3. Beobachtung des eigenen Systems. Er titulierte diese verschiedenen Analysen als: 1. „Funktion“, 2. „Leistung“ und 3. „Reflexion“.

¹⁹¹ Luhmann, Niklas 1997: *Die Gesellschaft der Gesellschaft*, S. 743.

¹⁹² Ibidem, S. 744.

„Of course, communication cannot happen without men and women, but they are not themselves part of the communication system, just a precondition of its emergence. Similarly, human beings could not exist without air, though air is not normally considered a part of society.“ - Fuhrmann, Wolfgang 2011: *Towards a Theory of Socio-Musical Systems*. In: *Musicologica Austriaca* 2011, S. 141.

vormodernen System eine hierarchische Struktur vorherrschend ist, in welcher der Staat als höchste Instanz fungiert und somit das Staatsoberhaupt auch als dominantes Gesellschaftsmitglied angesehen werden kann, wird diese Gegebenheit im Transformationsprozess hin zu einer funktional differenzierten modernen Gesellschaft aufgegeben und es entstehen einzelne voneinander unabhängige Teilsysteme, die keiner festgelegten Rangordnung unterworfen sind und in denen sich der Mensch für oder wider eine Partizipation entscheiden kann. Obwohl bereits in der Einleitung angedeutet wurde, dass der Staat als Zentrum des politischen Systems anzusehen ist, wird dessen genauere Beschreibung auf einen späteren Zeitpunkt verschoben und hier lediglich der Vollständigkeit halber auf diesen besonderen Gesichtspunkt verwiesen. Es muss nochmals betont werden, dass es „*keinen Ort und kein System [gibt; F.S.], wo Gesellschaft als das umfassendste Sozialsystem dargestellt wird, was [...] besonders für das politische System, das über Jahrhunderte diesen Anspruch hatte, von Bedeutung ist.*“¹⁹³

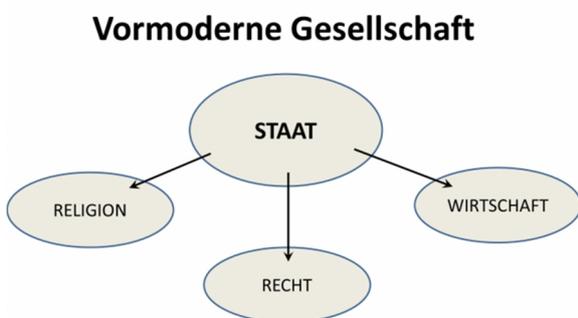


Abb. 1

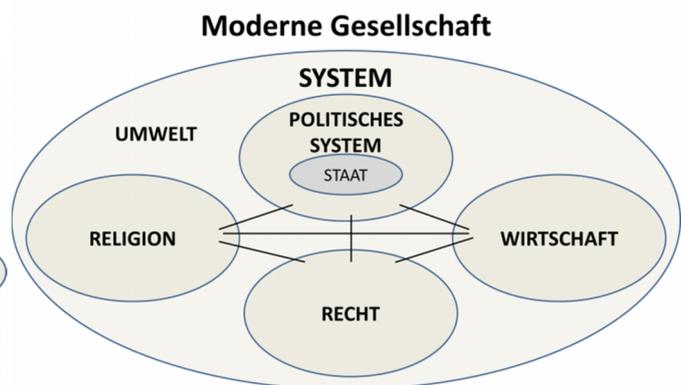


Abb. 2

An dieser Stelle muss sich jedoch notgedrungen die Frage aufdrängen, durch welches Geschehen sich einzelne Systeme von anderen differenzieren. Luhmann etabliert in seiner Theorie einen binären Code, der von den Teilsystemen selbst festgelegt wird und der in keinem weiteren System zur Anwendung kommt. „*Unter Code wollen wir eine Struktur verstehen, die in der Lage ist, für jedes Item in ihrem Relevanzbereich ein komplementäres anderes zu suchen*“

¹⁹³ Birnbaumer, Susanne 1994: *Das politische System in der Theorie sozialer Systeme von Niklas Luhmann*, S. 22.

*und zuzuordnen.*¹⁹⁴ Somit stellt ein Code sicher, dass das Teilsystem über eine Operation verfügt, um sich ihrerseits von der Umwelt differenzieren zu können. Jedoch ist festzuhalten: *„Funktionssysteme sind niemals teleologische Systeme. Sie beziehen jede Operation auf eine Unterscheidung zweier Werte – eben den binären Code – und stellen damit sicher, daß immer eine Anschlußkommunikation möglich ist, die zum Gegenwert übergehen kann.*“¹⁹⁵ Anhand dieser Vorgangsweise verschafft sich das jeweilige System seinen individuellen Charakter und einen speziellen Zirkel, der zu einer internen Entwicklung des Systems führt. Somit wird auch eine negative Aussage in diesem System als legitimes Endprodukt gesehen und führt ihrerseits zu einer weiteren Operation. Im Zuge dieses Prozess ist es jedoch unmöglich, dass es zu einem dritten Ergebnis kommen kann. *„Anhand ihres Codes vollziehen die Funktionssysteme ihre eigene Autopoiesis, und damit erst kommt ihre Ausdifferenzierung zustande.*“¹⁹⁶

An diesem Punkte sollen noch zwei weitere Themenbereiche der funktionalen Ausdifferenzierung abgehandelt werden. Zuerst wird hier der „Redundanzverzicht“ angesprochen, welcher sich zwischen den verschiedenen Teilsystemen vollzieht und der mir für diese Theorie als sehr wichtig erscheint. Diese Bestimmung tritt erst dann in ihr volles Recht, wenn sich die Differenzierung zwischen den einzelnen Systemen und der Umwelt bereits manifestiert hat, denn nach diesem Distinktionsprozess übernimmt jedes einzelne System eine spezielle Funktion innerhalb der Gesellschaft. Somit wird ausgeschlossen, dass ein Funktionssystem die Aufgabe eines anderen Systems übernimmt. Die Gründe liegen in der vorher beschriebenen Codierung, welche nur für die Operation eines einzigen Systems konzipiert wurde, und die nicht gegebene Möglichkeit, durch diese Codierung direkten Einfluss auf andere Systeme ausüben zu können. Es herrschen bestimmte, von den Systemen selbst definierte, Grenzen vor.¹⁹⁷ In der Systemtheorie kommt es jedoch zu Überschneidungen, die Luhmann auch in

¹⁹⁴ Luhmann, Niklas 2003: *Macht*, S. 33, Hervorhebung im Original.

¹⁹⁵ Luhmann, Niklas 1997: *Die Gesellschaft der Gesellschaft*, S. 749. Als knappes Beispiel für diese Codierung möchte ich das System der Wissenschaft und das Rechtssystem anführen. Im Zuge wissenschaftlicher Operationen können zwei Ergebnisse entstehen: „Wahrheit“ und „Unwahrheit“. Im Rechtssystem bestehen die Output-Möglichkeiten aus „Recht“ und „Unrecht“.

¹⁹⁶ Ibidem, S. 752.

¹⁹⁷ Luhmann kommt meines Erachtens zur selben Schlussfolgerung, wenn es schreibt: *„Im Verhältnis der Funktionssysteme zueinander kann es Destruktion geben, je nachdem, wie sehr sie aufeinander angewiesen sind, nicht aber Instruktion.“* – so Ibidem, S. 753.

Bezug auf das politische System illustriert. *„Für die Politik ist das politische System zuständig, aber wenn dieses System Geld braucht, muß es monetär agieren, das heißt: wirtschaftliche Zahlungsvorgänge koordinieren. Es mag die politikspezifische Illusion haben, selbst Geld ‘machen’ zu können. Aber dann nimmt die Wirtschaft dieses Geld nicht oder nur unter Abwertungsbedingungen an, und das Problem kehrt als ‘Inflation’ in die Politik zurück. Umgekehrt gibt es kein politisches Handeln außerhalb der Politik, wie manch ein Professor erfahren mußte, der sich auf dieses Terrain wagte.“*¹⁹⁸

Diesem „Redundanzverzicht“ ordnet der Soziologe nun den „Komplexitätsgewinn“ bei. Dieser Zuwachs lässt sich durch die ständige Erweiterung des Systems erklären, denn durch die Differenz können sich neue Systeme selbst herausbilden und etablieren. *„Dabei stehen im Prinzip alle Formen der Systemdifferenzierung zur Verfügung, sowohl Segmentierung als auch Zentrum/Peripherie-Differenzierung, Hierarchiebildung ebenso wie weitere funktionale Differenzierung. Im einzelnen unterscheiden sich die Funktionssysteme erheblich, die Komplexitätssteigerung nach innen folgt keinem gemeinsamen Muster.“*¹⁹⁹ Da dieser Vorgang jedoch nicht nur auf das Gesamtsystem begrenzt ist, kommt es auch innerhalb der bestehenden Systeme zu einer neuerlichen Ausdifferenzierung von Umwelt und System und somit zu einem Komplexitätsgewinn.²⁰⁰ *„So wird die Gesamtgesellschaft komplexer, und dies nicht nur durch eine Addition der Operationen der einzelnen Funktionssysteme, sondern als Beobachtungs- und Auswahlbereich für jedes Einzelsystem.“*²⁰¹

¹⁹⁸ Luhmann, Niklas 1997: *Die Gesellschaft der Gesellschaft*, S. 762.

¹⁹⁹ Ibidem, S. 760. Das weltpolitische System beschreibt Luhmann beispielsweise als segmentär, da es sich in Territorialstaaten manifestiert und ebenfalls als eine Art der Zentrum-Peripherie-Differenzierung auftritt.

²⁰⁰ Der Wissenschaftler greift in Bezug auf die beschriebenen Verhältnisse auf das politische System zurück. *„Eines der unbeweglichsten Systeme scheint, so erstaunlich das ist, wenn man an ‘Souveränität’ und an die klassische Staatstheorie denkt, das politische System zu sein. Die Einzelheiten müßten genau geklärt werden. Jedenfalls darf man vermuten, daß der Zusammenhang von Redundanzverzicht und Komplexitätsgewinn einige Systeme mehr begünstigt als andere“* – so Ibidem, S. 764.

²⁰¹ Ibidem, S. 764.

12.3 Das politische Funktionssystem

Wie bereits dargelegt wurde, etabliert sich das politische System neben vielen anderen Teilsystemen innerhalb der Gesellschaft und wird nicht an die Spitze der Hierarchie gestellt.²⁰² Es soll nun anschließend auf „Funktion“ und „Codierung“ dieses für die vorliegende Arbeit wichtigsten Funktionssystems eingegangen werden, welche zur Unterscheidung von Umwelt und politischem System selbst führt.

Mit der massiven Einschränkung, dass sich das System von der restlichen Umwelt als Unikat absetzen muss, um seine Funktion in der Gesellschaft ausführen zu können, bleiben keine großen Möglichkeiten dies auch umzusetzen. Niklas Luhmann definiert die Funktion des politischen Systems als die Herstellung kollektiv bindender Entscheidungen²⁰³ und veranschaulicht in weitere Folge, dass jeder „*Bestandteil dieser Definition [...] zur Abgrenzung*“²⁰⁴ beiträgt. Die Formulierung „bindende Entscheidung“ ist als Konsequenz eines Kommunikationsprozesses zu sehen und zeigt an, dass diese vormals offenen Urteilsfindungen nicht mehr zur Disposition stehen. „*Ferner geht es um kollektive Bindung, also um eine Systemreferenz, die den Entscheidenden selbst einschließt. Also nicht um ein Hierarchiemodell, bei dem die Spitze wie von außen regieren könnte.*“²⁰⁵ Es ist in diesem Zusammenhang von enormer Bedeutung, nochmals die Funktion eines Systems von den Leistungen anderer Teilsysteme zu unterscheiden. Obwohl diese Tatsache bereits zu einem früheren Zeitpunkt besprochen wurde, möchte ich diesen Umstand angesichts der unleugbaren Komplexität des gesellschaftstheoretischen Ansatzes an dieser Stelle nochmals erwähnt wissen.

Um nun auf die Codierung innerhalb dieses Systems einzugehen, ist auch in diesem Fall die Demarkationslinie der infrage kommenden Begriffe schnell erreicht, denn für die Funktionserfüllung eignet sich lediglich der Terminus der „Macht“. Dass eine gewisse Machtposition notwendig ist, um politische Prozesse einleiten und

²⁰² Vgl. Birnbaumer, Susanne 1994: *Das politische System in der Theorie sozialer Systeme von Niklas Luhmann*, S. 33.

²⁰³ Vgl. Luhmann, Niklas 2000: *Die Politik der Gesellschaft*, S. 84, sowie Birnbaumer, Susanne 1994: *Das politische System in der Theorie sozialer Systeme von Niklas Luhmann*, S. 33, sowie Wimmer, Hannes 2000: *Die Modernisierung politischer Systeme*, S. 76 und S. 93

²⁰⁴ Luhmann, Niklas 2000: *Die Politik der Gesellschaft*, S. 84

²⁰⁵ *Ibidem*, S. 85, Hervorhebung im Original.

abschließen zu können, ist die logische Voraussetzung für die Politik selbst. „Die Entscheidung betrifft aber immer beide Seiten des Codes: Anordnung und Ausführung.“²⁰⁶ Somit ist hier der binäre Code zwischen „Macht haben“ und „Macht unterworfen sein“ als entscheidendes Kriterium zu betrachten“.²⁰⁷

Mit diesen Ausführungen möchte ich die allgemeine Systemtheorie abgeschlossen wissen und mich dem Staat innerhalb dieses beschriebenen Systems zuwenden.

13 Der Staat im politischen System

Wie bereits angedeutet, steht in dem nun folgenden Segment der Staat im Mittelpunkt der Analyse. Um Luhmanns Ansichten weiterzuführen, beschäftigt sich der Beginn dieses Abschnittes mit seinen theoretischen Überlegungen bezüglich des Staates und dessen Aufgaben innerhalb des politischen Systems. Anschließend sollen Hannes Wimmers dementsprechende Ansätze diskutiert werden, welche sich minimal von jenen Luhmanns unterscheiden, sodass in diesem Rahmen auch die Institution moderner Staatlichkeit zusammengefasst werden kann.

13.1 Der Staat bei Luhmann

Zu Beginn seiner Ausführungen zum Thema des Staates bedient sich Luhmann der schon im ersten Kapitel illustrierten Drei-Elementen-Lehre: Staatsvolk, Staatsgebiet und Staatsgewalt. Er rückt die Staatsgewalt in den Mittelpunkt seiner soziologischen Analyse und erweitert sie zu „*einer Theorie der Gewalt. Während von den drei Staatsmerkmalen Gebiet, Volk und Gewalt Gebiet*

²⁰⁶ Luhmann, Niklas 2000: *Die Politik der Gesellschaft*, S. 88.

²⁰⁷ Eine spezielle Form, diese Vorgänge auch empirisch zu beschreiben, wird innerhalb von Ämtern sichtbar. Jedoch wird diese Analyse erst bei der Zusammenführung von den Theorien von Max Weber und der wissenschaftlichen Aufschlüsselung des modernen Staates behandelt.

*und Volk empirisch, wenn nicht sogar quantitativ definiert werden können, ist der Begriff der Staatsgewalt rätselhaft geblieben.*²⁰⁸ Mit diesem Begriff wird die Fähigkeit einer Institution beschrieben, die kollektiv verbindlichen Entscheidungen mittels Gewalt durchzusetzen.²⁰⁹ An diesem Punkte lässt sich jedoch kritisch einwenden, dass durch die Voraussetzung einer territorialen Limitation schon eine gewisse Zahl von Personen betroffen ist und man sich nicht nur auf den Gewaltaspekt beziehen kann. Somit *„ist es nicht plausibel, am Primat der funktionalen Differenzierung in der modernen Gesellschaft auch für die Politik festzuhalten. [...] Das politische Funktionssystem ist in seinem differenzierungstheoretischen Grundriß ein Staatensystem.“*²¹⁰ Innerhalb dieses Verbundes darf jedoch nicht die Funktion des gesamten politischen Systems – also die Aufgabe, kollektiv verbindliche Entscheidungen zu treffen – implementiert werden, da der Staat nur ein Subsystem innerhalb des politischen Systems ist. Für den Staat werden nach der funktionalen Differenzierung andere Staaten und das restliche politische System zur Umwelt.²¹¹

Die Differenzierung zwischen dem politischen System und dem Staatskörper verhilft *„dem politischen System zu seiner Selbstbeschränkung, da es als Staat auch die Möglichkeit hat, nicht zu handeln, während in der Politik auch Nichthandeln politisch [sic!] Relevanz besitzt und verantwortet werden muß. Das politische System gibt sich mit dem Staat eine eigene Idee der ‘Operationsweise‘ und wird somit mit mitlaufender Selbstreferenz ausgestattet, an der sich alle Operationen orientieren können.“*²¹² Somit befinden wir uns nun innerhalb eines Prozesses, an dessen Ende der „Wohlfahrtstaat“ steht. Diesen Evolutionsweg möchte ich kurz erläutern.

²⁰⁸ Luhmann, Niklas 2000: *Die Politik der Gesellschaft*, S. 192.

²⁰⁹ Wie bereits angemerkt, wird das Gewaltmonopol des Staates im letzten Kapitel der Diplomarbeit abgehandelt werden. Dies ist auch die Begründung, weshalb in diesem Zusammenhang nicht speziell darauf eingegangen wird.

²¹⁰ Holz, Klaus 2003: *Politik und Staat*, S. 40, In: Hellmann Kai-Uwe /Fischer, Karsten 2003: *Das System der Politik*; Wie wir bei den Institutionen des modernen Staates sehen werden, definiert auch Hannes Wimmer den Staat als Zentrum des politischen Systems. Somit schafft auch er einen Mittelpunkt und ein übergeordnetes System innerhalb der Politik.

²¹¹ Luhmann bezieht sich in diesen Punkt auf die „strukturelle Kopplung“, welche sich innerhalb des Systems vollzieht. Jedoch ist es hier nicht möglich, seine Theorie genauer wiederzugeben.

²¹² Birnbaumer, Susanne 1994: *Das politische System in der Theorie sozialer Systeme von Niklas Luhmann*, S. 54.

Am Beginn dieses Entwicklungsganges steht die Einführung verschiedenster Theorien, die für die Selbstbeschreibung des politischen Systems genützt werden. Auf Grund externer Systeme – hier wären beispielsweise jene der Wissenschaft und des Rechts zu nennen – die ihren Einfluss auf das Politiksystem nur indirekt geltend machen, wirken diese auch auf die Selbstbetrachtung des politischen Systems ein. Der entstehende Diskurs ist für die Etablierung politischer Parteien verantwortlich. Da es in der staatlichen Organisation zu politischen Differenzen kommt, welche einer Lösung bedürfen und die dem System einen zunehmenden Komplexitätsgewinn ermöglichen, entwickelt sich schlussendlich der Verfassungsstaat. Diesen besonderen Verbund beschreibt Luhmann als „*ein Werk theoretischer Reflexion*“.²¹³ Der Rechtsstaat ist sodann als historisches Bindeglied zwischen Verfassungs- und Wohlfahrtsstaat zu betrachten und komplettiert letztlich diese Entwicklung.

Wenn man in Verbindung mit dem Wohlfahrtsstaat akzeptiert, dass „*der Staat nur eine 'virtuelle Realität' als ein 'Modell eines Systems von sich selbst' besitzt, sobald man also die Theorie selbstreferentieller Systeme zur Analyse verwendet,*“²¹⁴ verändern sich die Möglichkeiten der politischen Theorie. Es wird nicht die Differenz zwischen Gesellschaft und Staat untersucht, sondern die Differenz zwischen System und Selbstbeschreibung des Systems. Luhmanns Absicht hinter dieser Analyse des Wohlfahrtsstaates sehen Kollegen in der Schaffung einer Theorie der politischen Reflexion, um zu eruieren, „*was überhaupt noch politisch zu verantworten ist und was sich das politische System zumuten kann.*“²¹⁵

²¹³ Niklas Luhmann zitiert nach Birnbaumer, Susanne 1994: *Das politische System in der Theorie sozialer Systeme von Niklas Luhmann*, S. 57.

²¹⁴ Birnbaumer, Susanne 1994: *Das politische System in der Theorie sozialer Systeme von Niklas Luhmann*, S. 57.

²¹⁵ Ibidem, S. 58.

13.2 Institutionen des modernen Staates

*„Mit dem Begriff der Differenzierung wird ein abstrakter Zugriff ermöglicht, und man darf vermuten, daß dieser Abstraktionsschritt ausgelöst wurde durch eine Neigung des 19. Jahrhunderts, Einheiten und Differenzen als Resultat von Prozessen zu begreifen – sei es von evolutionären Entwicklungen, sei es (wie zum Beispiel im Fall der politischen geeinten ‘Nationen’) von gezieltem Handeln.“*²¹⁶ Auch Luhmann spricht in klar pluralistischer Form von Nationen, die sich innerhalb des Systems bilden. Nun gilt es zu beschreiben, in welcher Weise sich diese Staaten manifestieren und welche Institutionen sie bilden. Hannes Wimmer widmet diesen vier Institutionen in seinem Werk „Die Modernisierung politischer Systeme“ angemessene Aufmerksamkeit, sodass diese Diplomarbeit seine analytischen Ergebnisse in resümierender Weise zusammenfassen kann.

13.2.1 Militär und Polizei

13.2.1.1 Das Militär

Um den modernen Charakter des Militärs zu illustrieren, listet Wimmer verschiedene Kennzeichen auf, wie beispielsweise *„neue Waffentechnik, Profilierung des Typs ‘formaler Organisation’, Disziplin, strategisches Denken, neue Kampfformen etc., wie sie als Resultat der ‘militärischen Revolution’ herausgebildet werden: Das System organisiert sich selbst, folgt ausschließlich der eigenen Logik und grenzt sich scharf von der gesellschaftlichen Umwelt ab.“*²¹⁷

Jedoch hat sich diese hochkomplexe Form des Militärs natürlich erst historisch entwickeln müssen. Von den Ritterheeren des Mittelalters bis zu den modernen Armeen der einzelnen Staaten mussten viele organisatorische, finanzielle und logistische Veränderungen innerhalb des Staates vorgenommen

²¹⁶ Luhmann, Niklas 1997: *Die Gesellschaft der Gesellschaft*, S. 595.

²¹⁷ Wimmer, Hannes 2000: *Die Modernisierung politischer Systeme*, S. 57.

werden. Hier möchte ich auf die Innovationen der militärischen Revolution eingehen, die den Weg zu modernen Armeen geebnet haben, wobei diesbezüglich an erster Stelle sicherlich die Entwicklung neuer Waffengattungen zu nennen ist, welche sich beispielsweise anhand der Kanone oder der Muskete veranschaulichen lässt. Der Bau von Kanonen hatte sodann zur Folge, dass auch die Verteidigungstechniken verändert werden mussten, da es nun möglich war, Mauern zu bombardieren und somit zum Einsturz zu bringen. Die zweite Veränderung lag in der Kriegstaktik: die großen und unübersichtlichen Heere von 7.000 oder 8.000 Mann wurden in mehrere kleine Infanteriekörper von ca. 300 Mann aufgespalten, um sie beweglicher und somit nicht zu kaum verfehlbaren Zielen für die Kanonen zu machen. Als negativer Aspekt dieser strategischen Entwicklung ist jedoch sicherlich die Notwendigkeit einer speziellen Vorgehensweise zu betrachten, welche es ermöglichen konnte, die eigenen Angriffsreihen mit der jeweiligen Artillerie zu koordinieren. Als dritte Innovation ist die Ablösung der Söldnerheere durch stehende Heere zu nennen, welche den Fokus auf die Rekrutierung aus den eigenen Volksreihen gelenkt hatte.²¹⁸ Als entscheidende Gründe für diesen folgenschweren Schritt sind vor allem die wesentlich komplexere Ausbildung sowie die stetig notwendige und praxisorientierte Übung im Waffengebrauch anzuführen. Als vierte und letzte grundsätzliche Veränderung ist die rapide anwachsende Größe des gesamten Militärs zu erwähnen, sodass sich beispielsweise das stehende Heer Preußens von 4.000 Mann im Jahre 1653 auf 300.000 Mann im Jahre 1814 vermehrt hatte. In Anbetracht dieser zentralen Wandlungsprozesse war es zu einer totalen Veränderung der kriegsgewinnenden Faktoren gekommen.²¹⁹

Diese enorme Professionalisierung innerhalb des militärischen Körpers hatte es zur Folge, dass die Auseinandersetzung zwischen militärischen Einheiten auf einem gleichen Professionalitätsgrad erfolgen sollte. *„Sind moderne Armeen spezialisiert auf bewaffnete Auseinandersetzungen mit Armeen anderer Staaten, dann repräsentieren sie – staatstheoretisch gesehen – die*

²¹⁸ In diesem Zusammenhang ist es auch wichtig die Begründung einer allgemeinen Wehrpflicht anzusprechen, welche zum Beispiel von Napoleon 1793 in Frankreich eingeführt wurde und als Grundstein seiner „Volksarmee“ zu verstehen ist, die Europa über mehrere Jahre hindurch beherrschte.

²¹⁹ Vgl. Wimmer, Hannes 2000: *Die Modernisierung politischer Systeme*, S. 247-252.

*institutionelle Verankerung der äußeren Souveränität des Staates.*²²⁰ Dies zeigt erneut, dass der moderne Staat nicht im Singular existieren kann, sondern er sich innerhalb des politischen Systems stets im Plural manifestiert.

13.2.1.2 Die Polizei

Der hauptsächliche Grund für die Etablierung eines Polizeiapparats ist darauf zurückzuführen, dass die militärischen Einheiten, welche durch ihre Spezialisierung auf den Kampf gegen andere Armeen eingestellt waren, als ungeeignet dafür angesehen wurden, im Inneren für Ordnung zu sorgen, da das Eskalationspotenzial und die daraus resultierenden Opferzahlen als zu riskant einzustufen waren. Somit kommt es zu einer weiteren Institution: der Polizei. *„Wir beschränken uns hier auf eine äußerst knappe Darstellung des institutionellen Aspekts der Polizei [...], nämlich mit Bezug auf das innerstaatliche Gewaltmonopol.“*²²¹

Auch in diesem Zusammenhang ist der historische Kontext entscheidend. Die ersten Polizeieinheiten wurden von Ludwig XIV. in Paris etabliert, deren Aufgabenfeld vom allgemeinen Ordnungsdienst, der Kontrolle hygienischer Verhältnisse, der Feuerwehr und der Armenfürsorge bis hin zur Verfolgung von Protestanten reichte. Zum damaligen Zeitpunkt standen primär die Städte unter Polizeischutz, wohingegen ein derartiges Ordnungsorgan in ruralen Gebieten kaum anzutreffen war.²²² Durch eine entsprechende Ausrüstung, welche in manchen Ländern beinahe an die Ausstattung einer militärischen Einheit heranreichte und der unabdingbaren Relevanz bezüglich der Wahrung des inneren Friedens, entwickelte sich sehr bald ein Polizeiapparat für den gesamten Staat.

„Im modernen Staat hat die Polizei und zwar nur die Polizei das Recht, auf das staatliche Monopol der legitimen physischen Gewaltsamkeit zurückzugreifen.“

²²⁰ Wimmer, Hannes 2000: *Die Modernisierung politischer Systeme*, S. 284-285.

²²¹ Ibidem, S. 285.

²²² Vgl. Ibidem, S. 286-288.

In einem geordneten Rechtsstaat geschieht dies relativ selten, weil die Androhung von Gewalt in der Regel genügt.“²²³ Die Polizei ist somit dafür verantwortlich, dass das Gewaltniveau in westlichen Gesellschaften auf extrem niedrige Prozentwerte gefallen ist.

13.2.2 Steuersystem

“Der moderne Staat ist ein *Steuerstaat*, d. h. ‘ist ein Staat, der seinen Finanzbedarf im Wesentlichen durch Steuern deckt’.”²²⁴ Als wichtigster Grund für die allfällige Steuererhebung ist sicherlich die Versorgung der stehenden Heere zu nennen, sodass es kaum verwundern mag, wenn es dem zuvor genannten französischen König als erstem Monarchen gelungen war, Abgaben von der ständischen Gesellschaft zu beziehen.²²⁵

Es entwickelten sich vier wichtige Grundsätze in Bezug auf das Steuersystem des modernen Staates:

1. Allgemeine Steuerpflicht: Die Staatsleitung – auf die zu einem späterem Zeitpunkt eingegangen wird – muss Sorge dafür tragen, dass es keine Ausnahmen privilegierter Schichten gibt. „*Institutionalisierung des Steuerwesens bedeutet die Herstellung und Durchsetzung einer generalisierten Akzeptanz der Steuerpflicht, und dies betrifft – in struktureller Hinsicht – in erster Linie die privilegierten Schichten der Gesellschaft.*“²²⁶
2. Besteuerung nach Zahlungsfähigkeit: Wie dem eben angeführten Zitat zu entnehmen ist, tragen die wohlhabenden Schichten auch eine höhere Steuerlast, da sie im Hinblick auf ihr Leistungsniveau auch höher einzustufen sind. Dieses System kann als „sozial gerecht“ beschrieben werden.

²²³ Wimmer, Hannes 2000: *Die Modernisierung politischer Systeme*, S. 306, Hervorhebung im Original.

²²⁴ Ibidem, S. 343, Hervorhebung im Original und vgl. Ibidem. S 85.

²²⁵ Vgl. Ibidem, S. 317.

²²⁶ Ibidem, S. 344, Hervorhebung im Original.

3. Direkte und indirekte Steuern: Als indirekte Steuern wurden vor allem Mehrwert- und Umsatzsteuer innerhalb des Staates etabliert. In Betreff ihrer Höhe machen sie keinerlei Unterschiede zwischen arm und reich, sondern beziehen sich auf den Konsum des Bürgers. Die direkten Steuern stehen in unmittelbarer Korrelation mit dem Einkommen des einzelnen Bürgers und berücksichtigen die Unterschiede in der jeweiligen Leistungsfähigkeit.
4. Effizienz: Hier sind die Staaten dazu übergegangen, die anfallenden Steuern selbst einzuheben und somit die privaten „Pächter“ abzuschaffen, welche ihr verantwortungsvolles Amt oftmals missbraucht hatten.²²⁷

Durch die Entwicklung des staatlichen Budgets, welches Kontrolle und Transparenz innerhalb der Staatsfinanzen ermöglicht, kann man folgende Aussage treffen: *„Moderne Staatlichkeit ist ohne die geldbasierende Infrastruktur eines leistungsfähigen, aber gerechten Steuersystems sowie geordneter Staatsfinanzen in Gestalt eines Haushaltsplans nicht möglich.“*²²⁸

13.2.3 Verwaltung

*„Kernstruktur eines jeden Staates ist die zivile Verwaltung.“*²²⁹ Die Geschichte der Verwaltung lässt sich auch mithilfe der bereits referierten Überlegungen Max Webers nachvollziehen, welche die Transformation einer patrimonialen Struktur hin zu einer modernen Verfasstheit deutlich gemacht haben. Ihre technische Überlegenheit und hierarchische Ordnung gelten als Garant für ihre enorme Bedeutung innerhalb der modernen Institutionen des Staates.

²²⁷ Vgl. Wimmer, Hannes 2000: *Die Modernisierung politischer Systeme*, S. 343-348.

²²⁸ Ibidem, S. 354, Hervorhebung im Original, Und Ibidem, S. 86: *„die funktionale Differenzierung zwischen Wirtschaftssystem und politischem System setzt den ‘Steuerstaat’ und geordnete Staatsfinanzen voraus.“*

²²⁹ Ibidem, S. 357.

Im Zusammenhang mit Luhmanns Ausführungen kommt es laut Wimmer immer wieder zu Missverständnissen, da der Verwaltung zwar eine zentrale Rolle innerhalb des politischen Systems zukomme, jedoch der „Staat“ nicht explizit beschrieben wird. *„Im Zentrum des politischen Systems steht nicht nur die Verwaltung, sondern der gesamte Komplex des Staates.“*²³⁰ Weiters ist an dieser Stelle zusätzlich zu akzentuieren, dass politische Parteien und das Parlament als Teile des Systems angesehen werden müssen. In dieser Beziehung ist ebenfalls zu konstatieren, dass sich diese Institutionen ohne Verwaltung nicht in der Gesellschaft etablieren können.

*„Zusammenfassend können wir festhalten: Die öffentliche Verwaltung ist sowohl verfassungsrechtlich als auch funktionell eine eigenständige Institution des Staates, wenn man so will: eine eigenständige Staatsgewalt.“*²³¹

13.2.4 Staatsleitung

Durch die Staatsleitung wird nun die Funktion des politischen Systems illustriert, denn die Regierung hat als oberste Instanz innerhalb des modernen Staates die Kompetenz zur Herstellung kollektiv verbindlicher Entscheidungen. Somit läuft alle *„politische Kommunikation [...] letztlich auf den Staat zu, weshalb es auch gerechtfertigt erscheint, den Staat als Zentrum des politischen Systems zu bestimmen.“*²³² Im Rahmen dieses Staates, der sich innerhalb des politischen Systems stets im Plural etabliert, kommt es nun zur Bildung der beschriebenen vier Institutionen: Militär und Polizei, Steuersystem, Verwaltung und Staatsleitung.

Von besonderer Bedeutung ist hierbei die Unterscheidung zwischen der Staatsleitung und der darunter existierenden verwaltungstechnischen Organisation. Analog zu Luhmanns systemtheoretischer Konzeption tritt an dieser Stelle die Kommunikation zwischen diesen beiden Ebenen in ihr Recht.

²³⁰ Wimmer, Hannes 2000: *Die Modernisierung politischer Systeme*, S. 413, Hervorhebung im Original.

²³¹ Ibidem, S. 413.

²³² Ibidem, S. 93, Hervorhebung im Original.

Auch in dieser Arbeit wurde herausgestrichen – vor allem weist die patrimoniale Herrschaft oder der Neopatrimonialismus darauf hin –, dass die Differenzierung zwischen öffentlichen und privaten Mittel, wie sie auch bereits von Weber gefordert wurde, eine der wichtigsten Erkenntnisse innerhalb dieser Verbindung darstellt. Während es in den vormodernen Staatsführungen nicht zu einer solchen Unterscheidung gekommen war, wird sie für die Organisation der Staatsleitung von besonderer Wichtigkeit, um auch Korruption als strafbare Handlung identifizieren zu können.

So lässt sich die Etablierung einer staatlichen Leitung in verschiedenen Entwicklungsländern gut mit jener in europäischen Nationen vergleichen, wobei die Position der jeweiligen Parlamente in diesem Zusammenhang als wichtige Repräsentationsstelle angesehen werden muss. *„Von ‘personal Rule’ auf niedrigem Niveau das Institutionalisierung, über bürokratische Formen der Staatsleitung mit ihren Engpässen im Hinblick auf Leistungsfähigkeit – nicht zuletzt im Bereich der Herstellung von Akzeptanz der Entscheidungen, also der Legimitation, in autoritären Systemen – bis zur Arbeitsteilung zwischen Regierung und Parlament auf einem sehr hohen und gefestigten Niveau der Institutionalisierung in modernen Demokratien.“*

Diese vier Institutionen komplementieren die graphische Darstellung des Systems der funktionalen Differenzierung:

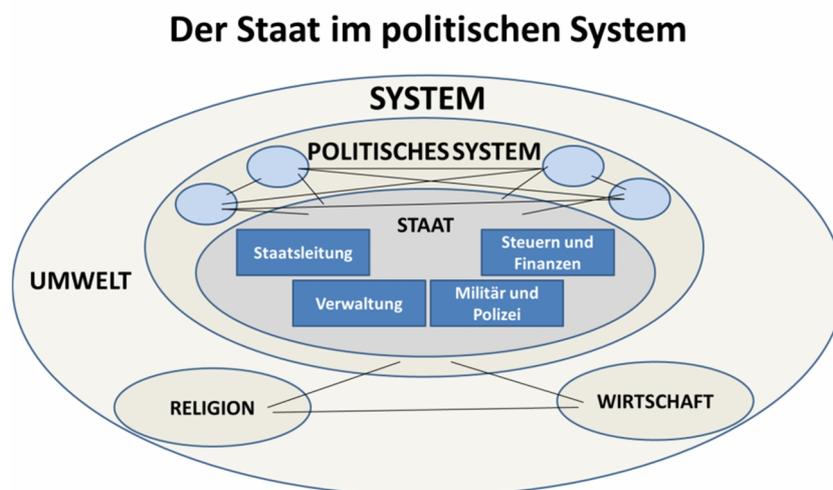


Abb. 3

Max Weber und der moderne Staat

In diesem abschließenden Kapitel soll nun schlussendlich versucht werden, nochmals alle bisher verwendeten Ansichten der bis dato besprochenen Wissenschaftlern zu vereinigen, um auf die eingangs gestellte Frage – ob der Webersche bürokratische Staat als moderner Staat beschrieben werden kann – einzugehen und selbige auch beantworten zu können. Die signifikante Problematik eines derartigen Unterfangens besteht jedoch darin, dass Weber kein nur dem theoretischen Staatsbegriff gewidmetes Werk verfasst hat, wie es demgegenüber Georg Jellinek mit der „Allgemeinen Staatslehre“ vorexerzierte, sondern *„sich stets nur en passant mit dem Staat auseinandergesetzt [hatte; F.S.], und auch diese Exkurse gehen selten über wenige Sätze hinaus.“*²³³ Jedoch stechen einige markante Formulierungen aus seinem übergreifenden Oeuvre heraus, auf welche nun anschließend eingegangen werden soll.

Da sich die demokratische Regierungsweise in der westlichen Staatengemeinschaft als dominantes Herrschaftssystem etablieren konnte, möchte ich in dieser Hinsicht mit Max Webers entsprechenden Ausführungen beginnen. In diesem Betreff wird besonders genau auf das Verhältnis von Demokratie und Staat zu achten sein. *„Diese Beziehung kann für Weber nur eine spannungsgeladene sein, ist für ihn doch der Staat ein ‘Herrschaftsverhältnis’, die Demokratie hingegen ‘Minimierung der Herrschaftsgewalt’ und Demokratisierung ein Prozeß, der ‘auf Minimierung der Herrschaft’ zielt.“*²³⁴ Es ist jedoch zu bemerken, dass der Soziologe demokratische Werte angesichts der politischen Aufbruchsstimmung seiner Zeit als äußerst relevant erachtet und mit dem Aufruf: *„Wir wollen die demokratischen Errungenschaften dauernd sicher*

²³³ Anter, Andreas 1995: *Max Webers Theorie des modernen Staates*, S.11.

²³⁴ Ibidem, S.83.

helfen“²³⁵, die deutsche Bevölkerung animiert hatte, diese neuartige Staatsform zu unterstützen.

Auf Begriffe wie „Macht“ und „Legitimität“, aber auch „Herrschaft“ und „Gewalt“ – welche bereits in dem zuvor verwendeten Zitat zur Anwendung kamen und auch heute noch im politikwissenschaftlichen Diskurs präsent sind –, wird im weiteren Verlauf dieses abschließenden Segments nochmals einzugehen sein. Ihr außergewöhnlicher Stellenwert innerhalb des modernen Staates bildet den wichtigsten Teil dieses Kapitels, denn auf diese Weise kann verdeutlicht werden, in welcher Form Webers Definitionen in das Konzept des modernen Staates integriert wurden. Es wird außerdem abermals darauf zu achten sein, wie sich seine Beschreibungen von den teils divergenten Auffassungen anderer Wissenschaftler unterscheiden.

14 Demokratie und Verwaltung

Zunächst muss der Demokratiebegriff konkretisiert werden: „*Demokratie* (griech. ‚Volksherrschaft‘) die, Lebens- und Staatsform, die von der Gleichheit und Freiheit aller Bürger ausgeht und daraus die Forderung ableitet, dass nach dem Willen des Volkes regiert werde [...]. Das Volk als eigentl[icher; F.S.] Träger der Staatsgewalt (*Volksouveränität*) ist berufen, seinen Willen in Mehrheitsentscheidungen kundzutun“.²³⁶

Somit kann antizipiert werden, dass die Demokratie der „Wille“ des Volkes ist und dass diese Form der Staatslenkung einer modernen Gesellschaft angemessen erscheint. Weber steht jedoch nicht nur einem demokratischen Herrschaftskonzept kritisch gegenüber, sondern meint in einem Brief an Robert Michels sogar: „Solche Begriffe wie ‚Wille des Volkes‘, ‚wahrer Wille des Volkes‘ u.s.w. existieren für mich schon lange nicht mehr. Sie sind *Fiktion*.“²³⁷

²³⁵ Weber, Max 1918: *Deutschlands künftige Staatsform*, In: Winkelmann Johannes 1988 (Hrsg.): *Max Weber. Gesammelte politische Schriften*, S. 482

²³⁶ Brockhaus, F.A. 2005: *Der Brockhaus in einem Band*, S. 177-178, Hervorhebung im Original.

²³⁷ Anter, Andreas 1995: *Max Webers Theorie des modernen Staates*, S.84-85, Hervorhebung im Original.

Diese „Fiktion“ des Volkswillens, welcher als unabdingliche Voraussetzung des demokratischen Staatstypus anzusehen ist, in dessen Rahmen das Volk – wie der Terminus „Volksherrschaft“ schon anklingen lässt – die oberste Instanz darstellt, ist nach Webers Meinung jedoch als problematische Begrifflichkeit zu betrachten. Diese Erkenntnis bringt uns zu einer Frage, welche Heinrich von Treitschke bestens formuliert hat: *„Herrschen bedeutet doch, daß Beherrschte da sind [...] wenn aber alle herrschen sollen, wo sind da die Beherrschten?“*²³⁸ Entgegen einer weit verbreiteten Auffassung, stellt die Demokratie für Weber nicht die Herrschaft des Volkes über das Volk dar, sondern drückt sich vielmehr darin aus, dass die Masse – als eigentlich beherrschte Gruppe – über ihre eigene Regierung entscheidet. Somit wird der Terminus „Volksherrschaft“ ad absurdum geführt, *„da ‘nirgends‘ das Volk [herrscht; F.S.] – aber dafür überall die Bürokratie.“*²³⁹

Die Größe der jeweiligen Staatsstruktur ist für Weber entscheidend, um den konkreten Wichtigkeitsgrad der Bürokratie definieren zu können. Je kleiner und überschaubarer der genannte Bereich ist, desto eher ist es den Bürgern möglich, einzelne Regulierungsmuster wirklich effizient zu bestimmen. Im „Massenstaat“, wo die Bürokratie in die Anonymität abgleitet und als maschineller Organismus funktioniert, ist sie die alleinige herrschende Gewalt. Dies bedeutet in letzter Konsequenz: *„Die moderne Demokratie wird überall, wo sie Großdemokratie ist, eine bürokratische Demokratie.“*²⁴⁰

Um nun die exakte Form der bürokratischen Regierung präziser erläutern zu können, prägt Weber den Terminus der „Plebiszitären Führerdemokratie“, welche auf drei Arten wirkt:

1. Sie hält den nach Macht strebenden bürokratischen Verwaltungsstab in Schach,
2. stärkt die Demokratie als Ganzes
3. und garantiert die Auslese an Führungspersonen.²⁴¹

²³⁸ Anter, Andreas 1995: *Max Webers Theorie des modernen Staates*, S. 85.

²³⁹ Ibidem, S. 87.

²⁴⁰ Ibidem, S. 89.

²⁴¹ vgl. Ibidem, S.90.

Somit stellt der Stimmzettel bei den Wahlen die einzige Möglichkeit der Bürger dar, die Führung des bürokratischen Staates aktiv zu beeinflussen.

„Wollte man Max Webers Verhältnisbestimmung von Staat, Demokratie und Bürokratie auf eine Formel bringen, so ist die Demokratie für ihn ein Problem, die Bürokratie hingegen das Schicksal der modernen Staatlichkeit des Abendlandes.“²⁴²

15 Max Webers Begriffe in der modernen Staatstheorie

Eine der wichtigsten staatsrechtlichen Fragestellungen muss sich nun auf die Staatslegitimität beziehen. Obwohl seine diesbezüglichen Äußerungen relativ karg ausfallen, widmet Max Weber der „Legitimitätsgeltung“ auch einen kleinen Teil seiner Schrift „Wirtschaft und Gesellschaft“.²⁴³ Demgegenüber nimmt der „Gewalt“-Begriff einen wesentlich höheren Stellenwert in seinem theoretischen Schaffen ein, sodass man sicherlich vorbehaltlos davon ausgehen kann, dass dieser markante Terminus aus seinem umfangreichen Werk nicht wegzudenken ist. Auch in der modernen Soziologie und Staatstheorie bilden diese beiden Bezeichnungen die Basis der meisten staatsrechtlichen Konzepte, sodass im Abschlusskapitel dieser Diplomarbeit noch einmal gesondert darauf eingegangen wird.

²⁴² Anter, Andreas 1995: *Max Webers Theorie des modernen Staates*, S. 91-92.

²⁴³ Dieser Begriff wurde auch in dieser Arbeit in Kapitel II „Herrschaftssoziologie bei Max Weber“ aufgegriffen, bevor es zu der Illustration der einzelnen Herrschaftstypen kommt. Mir ist bewusst, dass es hier zu kleineren Wiederholungen von zuvor getätigten Aussagen kommt, jedoch sind diese erneuten Formulierungen notwendig, um ihren Stellenwert innerhalb der modernen Staatstheorie besser nachvollziehen zu können.

15.1 Legitimität des Staates

Durch die Legitimität etabliert sich ein spezifisches Herrschaftskonstrukt längerfristig innerhalb einer Gesellschaft. Für diesen Sachverhalt können sehr unterschiedliche Geltungsgründe angeführt werden: beispielsweise materielle, ideologische oder einfach nur zweckmäßige. Obgleich auch die Verwendung oder Androhung von Gewalt als Grundlage dieser Strukturen gesehen werden kann, reichen all diese Möglichkeiten alleine nicht aus, um das System intern zu stabilisieren.²⁴⁴ Tatsächliche Beständigkeit erfährt es erst durch den Glauben der Beherrschten. „*Legitimität bezeichnet für Weber die innere Anerkennung, das Einverständnis, das Gelten-Sollen, das die Handelnden einer Herrschaftsordnung zuschreiben.*“²⁴⁵ Somit wird zwischen Herrschenden und Untertanen ein solches Verhältnis beschrieben, in welchem die Chance besteht, „*für spezifische (oder: für alle) Befehle bei einer angebbaren Gruppe von Menschen Gehorsam zu finden.*“²⁴⁶ Durch den hier eingeführten Begriff der „Chance“ wird eine Verbindung charakterisiert, welche einem ständigen Wandel unterworfen ist. Die Machthaber müssen den Volksglauben an die gesetzten legalen Ordnungen immer wieder bestätigen, um ihre etablierte Position nicht ins Wanken zu bringen. Joachim Heidorn arbeitet bezüglich Webers Ausführungen ein dreipoliges System der Legitimität heraus, indem er ein Bindeglied zwischen dem „Legitimitätsanspruch“ der Herrschenden und dem „Legitimitätsglauben“ der Untertanen konstituiert: den Verwaltungsstab.²⁴⁷ Jedoch kommt die Mehrzahl der Wissenschaftler, welche sich mit dieser speziellen Thematik befasst haben, zu dem gegensätzlichen Schluss, dass Max Weber die Legitimitätskomponente innerhalb seiner Herrschaftssoziologie nicht ausreichend profiliert hat und betrachten diese vermeintliche Lücke deshalb als Ausgangspunkt ihrer eigenen Forschungstätigkeit.²⁴⁸

²⁴⁴ Vgl. Breuer, Stefan 1991: *Max Webers Herrschaftssoziologie*, S. 19.

²⁴⁵ Heidorn, Joachim 1982: *Legitimität und Regierbarkeit*, S. 13, Hervorgehoben im Original.

²⁴⁶ Weber, Max 2008: *Wirtschaft und Gesellschaft*, S. 157 (Erster Halbband: Erster Teil: Drittes Kapitel: § 1: Definitionen, Bedingungen und Arten der Herrschaft, Legitimität).

²⁴⁷ Vgl. Heidorn, Joachim 1982: *Legitimität und Regierbarkeit*, S. 13. Er stellt weiters fest: „*Der Entwicklung des Legitimitätsglaubens der Verwaltungsstäbe [...] ist nach Weber eine für den Verlauf sozialer Krisenprozesse entscheidende Bestimmungsgröße.*“ – so Ibidem.

²⁴⁸ Vgl. Anter, Andreas 1995: *Max Webers Theorie des modernen Staates*, S. 68-69.

Obleich auch Luhmann, dessen soziologische Schriften bereits als Beispiel der modernen Theorie fungieren konnten, Webers Legitimitätsbegriff getrost verwendet, kritisiert er dennoch die betreffenden Ausführungen seines Vorgängers, welcher in seinen Augen drei wesentliche Punkte außer Acht gelassen hatte: *„in der Frage des funktionalen Zusammenspiels von Gehorsam und Freiwilligkeit, in der Frage nach den spezifischen gesellschaftlichen Prozessen, die legitime Macht schaffen und in der Frage nach den strukturellen Vorbedingungen der Legitimität.“*²⁴⁹ Die Legitimität befindet sich innerhalb des politischen Systems und somit ebenfalls innerhalb der komplexen und funktional differenzierten Gesellschaft. Somit ist es für das System nicht mehr möglich, den Entscheidungsprozess in einer Art zu gestalten, dass es innerhalb des Volkes zu einer umfassenden Diskussion kommt, denn ansonsten wäre die Handlungsfähigkeit des politischen Systems massiv eingeschränkt und es wäre ihm unmöglich, auf Problemstellungen adäquat zu reagieren. *„Legitimität beruht somit [...] nicht auf ‘frei-williger‘ Anerkennung, auf persönlich zu verantwortender Überzeugung, sondern im Gegenteil auf einem sozialen Klima, das die Anerkennung verbindlicher Entscheidungen als Selbstverständlichkeit institutionalisiert und sie nicht als Folge einer persönlichen Entscheidung, sondern als Folge der Geltung der amtlichen Entscheidung ansieht.“*²⁵⁰ Wenn es in diesem Prozess jedoch nicht zu einer allgemeinen Akzeptanz der Entscheidungen kommt, ist die Politik auf einen zusätzlichen Mechanismus angewiesen, um die Bildung eines zweiten Entscheidungsnetzes zu unterbinden: Gewalt. *„Luhmann begreift die Androhung und Anwendung von Gewalt nicht als eine die staatliche Legitimität gefährdende Strategie, sondern umgekehrt als eine eigenständige, genuine Legitimationsquelle.“*²⁵¹

Wie aus Luhmanns Ausführungen ersichtlich wird, nimmt er sich Webers Legitimitätsbegriff als anfänglichen Orientierungspunkt, um ihn jedoch letztendlich zu widerrufen und seine eigenen Beschreibungen als adäquates

²⁴⁹ Kopp, Manfred/Müller, Hans-Peter 1980: *Herrschaft und Legitimität in modernen Industriegesellschaften*, S.90.

²⁵⁰ Heidorn, Joachim 1982: *Legitimität und Regierbarkeit*, S. 76, Hervorgehoben im Original.

²⁵¹ *Ibidem*, S. 82, Hervorgehoben im Original.

Gegenstück zu präsentieren. Es muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass Weber „*demgegenüber Legitimität als historisch-faktisches Phänomen auf*[fasst; F.S.], *was – als konstitutive Variable seiner Herrschaftssoziologie – entsprechend empirisch untersucht werden kann [...].*“²⁵² Der Gewalt-Thematik fällt somit ein wichtiger Stellenwert innerhalb der Legitimitätsdebatte zu. Wie zuvor verdeutlicht werden konnte, fungiert die legitime Staatsgewalt bei Niklas Luhmann als „Legitimitätsquelle“, während sie bei Weber vielmehr als Herrschaftsgrundlage gesehen wird.²⁵³ Doch ist auch in seinem Falle von der massiven Einschränkung auszugehen, dass sie letztendlich auf den Legitimitätsglauben der Untertanen angewiesen ist, um ein stabiles System schaffen zu können. Da diese Thematik auch in der modernen Staatstheorie ihre Anwendung findet, wird im folgenden Segment auf dieses staatliche Gewaltmonopol eingegangen.

15.2 Das Gewaltmonopol des Staates

Da die Gewaltsamkeit innerhalb des Staates für Weber und die modernen Wissenschaftler von immenser Bedeutung ist, wurde auf diesen besonderen Aspekt bereits in mehreren Passagen dieser Arbeit hingewiesen. Die ersten Ansätze eines derartigen Diskussionsgegenstandes lassen sich jedoch bereits in frühere Epochen zurückverfolgen: Beispielsweise fungiert Thomas Hobbes' „Leviathan“ als friedensstiftende und rechtssichernde Instanz innerhalb der Gesellschaft, und gebietet somit dem allgegenwärtigen „bellum omnia contra omnes“ letztendlich Einhalt. Mithilfe dieses Musterfalls wird verdeutlicht, dass dieses Gedankengut nicht ausschließlich auf Weber zurückzuführen ist, sondern bereits eine lange Diskurstradition vorherrschend war, welche sich mit dieser Thematik befasst hatte.

Bevor jedoch auf Webers Ausführungen zur Gewalt eingegangen wird, ist es wichtig zu betonen, dass hierbei die „Zweck-Mittel-Relation des Staates“,

²⁵² Kopp, Manfred/Müller, Hans-Peter 1980: *Herrschaft und Legitimität in modernen Industriegesellschaften*, S.73.

²⁵³ „Jeder Staat wird auf Gewalt gegründet“, sagt Trotzki in Brest-Litowsk. Das ist in der Tat richtig.“ – so Weber, Max 1919: *Politik als Beruf*, In: Winckelmann Johannes 1988 (Hrsg.): *Max Weber. Gesammelte politische Schriften*, S. 506.

welche schon innerhalb des ersten Kapitels diskutiert wurde, eine wichtige Rolle spielt, da für Weber die Gewalt als Staatsmittel anzusehen ist. *„Gewaltsamkeit ist natürlich nicht etwa das normale oder einige Mittel des Staates: – davon ist keine Rede –, wohl aber: das ihm spezifische.“*²⁵⁴

Da er das „Gebiet“ als Attribut des Staates definiert, kommt es innerhalb seiner Ausführungen jedoch zu einer territorialen Eingrenzung, sodass das *„Monopol legitimer physischer Gewaltsamkeit“*²⁵⁵ nur innerhalb des politischen Verbandes Geltung besitzt. Diese eingängige Formulierung bezieht sich einerseits auf die *„offene, direkte und auf den menschlichen Körper gerichtete Gewalt“*²⁵⁶ und andererseits auf die Legitimität, diese Form des Zwanges anzuwenden. Somit kommt es innerhalb des Staates zu einer Korrelation zwischen Legitimität und Gewaltbegriff, welche jedoch auch jeweils separat betrachtet werden können. Auch wenn sich seine Verweise auf diese spezielle Thematik nicht als besonders ausführlich präsentieren, wird die wechselseitige Anerkennung staatlicher Souveränität als wichtiges Charakteristikum ausgewiesen: *„Der Unterschied zwischen beiden liegt auf der Hand, wenn man bedenkt, daß es sehr wohl Souveränitätsabtretungen geben kann, etwa im Rahmen der Wirtschafts- und Militärgemeinschaften, nicht aber Abtrennungen vom Gewaltmonopol, ohne daß der Staat in seiner Existenz gefährdet würde.“*²⁵⁷ Somit wird das Gewaltmonopol, wie auch Niklas Luhmann anerkennt, *„als ‘unerlässliche Voraussetzung der Bildung des modernen Staates’ definiert.“*²⁵⁸

Luhmann setzt seine diesbezüglichen Ausführungen an den Beginn seiner Staatsbeschreibung innerhalb des politischen Systems, wodurch schon an dieser Stelle die Bedeutung des Gewaltbegriffs innerhalb seiner Theorie erkennbar wird. Zunächst veranschaulicht er die innerstaatliche Gewaltanwendung als paradoxes Phänomen: *„Die Gewalt des Staates wird eingesetzt, um Gewalttätigkeiten*

²⁵⁴ Weber, Max 1919: *Politik als Beruf*, In: Winckelmann Johannes 1988 (Hrsg.): *Max Weber. Gesammelte politische Schriften*, S. 506.

²⁵⁵ Ibidem, Hervorhebung im Original.

²⁵⁶ Anter, Andreas 1995: *Max Webers Theorie des modernen Staates*, S. 36.

²⁵⁷ Ibidem, S. 38.

²⁵⁸ Ibidem, S.40.

anderer Provenienzen zu unterbinden [...]. Gewalt dient der Austreibung von Gewalt.“²⁵⁹ Wie wir in Kapitel IV gesehen haben, beschreibt der Soziologe seine Thesen anhand eines binären Codes und wie auch aus dem zuvor gewählten Zitat ersichtlich wird, verfolgt er bezüglich des Gewaltmonopols eine analoge Vorgehensweise. „Die politische Grundlegitimität entsteht für Luhmann gleichsam aus einem Freund/Feind-Verhältnis.“²⁶⁰ Somit lässt diese erhellende Feststellung die Schlussfolgerung zu, dass es ohne eine illegitime Ausformung von Gewalt keine legitime Gewalt geben kann. Da die legale Staatsgewalt aus diesem Grunde unweigerlich mit Legitimität verknüpft ist, stellt sie die Lösung dieses Paradoxons dar.²⁶¹

Wie wir bei Weber gesehen haben, müssen sich der oder die Machthaber ihre Legitimität der Herrschaft immer wieder erarbeiten. Es wird ein nicht enden wollender Prozess beschrieben, welcher auch zur Entmachtung der an der Spitze stehenden Personen führen kann. Das notwendig eingeschränkte Recht Gewalt innerhalb der Gesellschaft auszuüben, wird von Weber ausschließlich einer herrschenden Instanz zugesprochen. Luhmann verändert diese Sichtweise insofern, als er von „Legitimität der Staatsgewalt“ spricht, über welche der Staat verfügt, deren Rechtmäßigkeit jedoch andauernd unter Beweis gestellt werden muss. „Auf operativer Ebene heißt dies, daß die Staatsgewalt Verletzungen ihrer Regeln nicht gleichmütig geschehen lassen kann, sondern sich zeigen und reagieren muß. [...] So wird das Legitimieren der Gewalt zu einem Dauergeschäft der Politik, das sich allerdings in wesentlichen Hinsichten auf Selbstverständlichkeiten (Werte) stützen kann.“²⁶²

²⁵⁹ Luhmann, Niklas 2000: *Die Politik der Gesellschaft*, S. 192.

²⁶⁰ Beyme, Klaus von 2002: *Der Staat des politischen Systems im Werk Niklas Luhmanns*, In: Hellmann, Kai-Uwe/Schmalz-Bruns, Rainer 2002: *Theorie der Politik*, S. 143.

Vgl. Luhmann, Niklas 2000: *Die Politik der Gesellschaft*, S. 192-193.

²⁶¹ Vgl. Luhmann, Niklas 2000: *Die Politik der Gesellschaft*, S. 192-193.

²⁶² Luhmann, Niklas 2000: *Die Politik der Gesellschaft*, S. 193.

Schlussbemerkungen

Wie bereits im vorhergehenden Kapitel festgehalten werden konnte, sind die staatstheoretischen Erklärungsansätze Max Webers über sein gesamtes Werk verstreut, sodass es letztendlich äußerst schwierig anmuten muss, eine ausführliche Schilderung dieses bestimmten Aspekts bereitzustellen. In seinem Vortrag „Politik als Beruf“ schrieb der Soziologe jedoch folgende Textstelle nieder, derer ich mich am jetzt erreichten Ende dieser Diplomarbeit abschließend widmen möchte. Er hält in dieser Rede fest, dass *„der moderne Staat ein anstaltsmäßiger Herrschaftsverband ist, der innerhalb eines Gebietes die legitime physische Gewaltsamkeit als Mittel der Herrschaft zu monopolisieren mit Erfolg getrachtet hat und zu diesem Zweck die sachlichen Betriebsmittel in der Hand seiner Leiter vereinigt, die sämtlichen eigenberechtigten ständischen Funktionären aber, die früher Eigenrecht darüber verfügten, enteignet und sich selbst in seiner höchsten Spitze an deren Stelle gesetzt hat.“*²⁶³ Um diese vielschichtige Äußerung auf die moderne Staatstheorie anwenden zu können, müssen die einzelnen Bruchstücke dieser zitierten Passage jeweils separat bearbeitet werden.

Wie schon vorstehend in umfassender Weise dargelegt wurde, lassen sich Webers analytische Überlegungen zum staatlichen Gewaltmonopol auch in der zeitgenössischen Literatur verorten. *„Niemand hat klarer als er das Gewaltmonopol als elementares Kriterium des Staates formuliert, und es kommt sicher nicht von ungefähr, daß er als der Theoretiker des Gewaltmonopols gilt und daß man sich in der rechts- und sozialwissenschaftlichen Literatur stets auf ihn beruft, wenn vom Gewaltmonopol die Rede ist.“*²⁶⁴ Somit ist sein folgenschweres Gedankengebäude aus der modernen Staatstheorie schlechterdings nicht wegzudenken und seine breit gestreuten Schriften zeugen heute noch von brennender Aktualität. Wenn wir in diesem Zusammenhang jene Institution aufsuchen wollen, in welcher sich das innere Gewaltmonopol des Staates etabliert hatte, muss zuvorderst sicherlich das Polizeiwesen genannt

²⁶³ Weber, Max 1919: *Politik als Beruf*, In: Winckelmann Johannes 1988 (Hrsg.): *Max Weber. Gesammelte politische Schriften*, S. 511.

²⁶⁴ Anter, Andreas 1995: *Max Webers Theorie des modernen Staates*, S. 40.

werden. „Die nach einem Jahrhundert des Experimentierens fast gleichzeitig in den meisten Ländern (West-) Europas erfolgte Institutionalisierung uniformierter Sicherheitspolizeien sowie die dadurch ermöglichte Verpolizeilichung des Gewaltmonopols zählen zweifellos zu den großen evolutionären Errungenschaften der Moderne.“²⁶⁵ Webers diesbezügliche Überlegungen stehen meines Erachtens zu Beginn dieses komplexen und langwierigen Prozesses und dienen als unverzichtbare Grundlage innerhalb der Gewaltforschung.

Wenn man seine Aufmerksamkeit nun endlich auch den Betriebsmitteln innerhalb des Verwaltungsapparats zuwenden sollte, welcher sich als Kern des bürokratischen Staates präsentiert und nach Webers Auffassung sogar mit dessen demokratischer Ausformung gleichzusetzen ist, so möchte ich zuallererst auf die neopatrimonialen Verhältnisse hinweisen. Innerhalb des betreffenden Kapitels, in dessen Rahmen der stetige Übergang zu einem modernen Staate beschrieben werden konnte, wurde deutlich herausgestrichen, dass eine strikte Trennung zwischen staatlichen und privaten Finanzmitteln als zwingend notwendig anzusehen ist. Max Weber referenziert in seinen dementsprechenden Beschreibungen jedoch noch die Zustände einer patrimonialen Herrschaft, da der Neopatrimonialismus erst zu einem späteren Zeitpunkte an Relevanz gewinnen sollte. Webers und Wimmers – wenn sich dieser zur Thematik des Neopatrimonialismus äußert – diesbezügliche Illustrationen können jedoch auch so aufgefasst werden, dass der Konstituierung eines modernen Staates unabdingbar die Enteignung patrimonialer oder neopatrimonialer Herrscher(schichten) vorausgehen muss. Zusätzlich dienen auch seine bedeutsamen Charakterisierungsversuche bürokratischer Strukturen seiner nachfolgenden Kollegenschaft als Grundlage, um die bereits vorhandenen Verwaltungsordnungen weiter ausbauen zu können.

Ogleich selbige innerhalb des modernen Staates als unverzichtbare Komponente anzusehen sind, wurden steuerliche Gesichtspunkte jedoch in dem zuvor verwendeten Zitat nicht ausdrücklich erwähnt. Ungeachtet der leicht

²⁶⁵ Wimmer, Hannes 2009: *Gewalt und das Gewaltmonopol des Staates*, S. 293.

ersichtlichen Tatsache, dass seine diesbezüglichen Erörterungen innerhalb der vorliegenden Studie weitgehend missachtet werden mussten, ist an dieser Stelle jedoch kurz zu vermerken, dass innerhalb seines Lehrgebäudes auch die Ökonomie eine gewichtige Rolle einnimmt. Diese hier nicht näher auseinandergesetzte Feststellung wird beispielsweise besonders deutlich, wenn Weber von „politischen Gemeinschaften“ spricht und das Verwalten der steuerlichen Mittel an die staatliche Administration delegiert.²⁶⁶

Um abschließend auch noch die tatsächliche Staatsleitung in diese finalisierende Analyse aufnehmen zu können, wurde bereits deutlich, dass sich Weber vornehmlich an den historischen Gegebenheiten seiner Zeit orientiert hatte. Somit ist hier jedenfalls festzustellen, dass beispielsweise innovative Begriffe wie „Legitimation von Herrschaft“ sein eigenes Jahrhundert siegreich überdauert haben. In diesem Zusammenhang ist als geeignete Exemplifikation natürlich Niklas Luhmann zu nennen, welcher sich zu dem theoretischen Standpunkt seines einflussreichen Vorgängers kritisch positioniert hatte, um mit seine eigenen soziologischen Ausführungen innerhalb des wissenschaftlichen Betriebes etablieren zu können.

Obgleich sich Webers „bürokratischer Staat“ somit in seiner Gesamtheit keinesfalls als „moderner Staat“ beschreiben lässt, ist trotzdem zu bemerken, dass sich zahlreiche Bestandteile seiner nur vermeintlich überalterten Staatstheorie in der gegenwärtigen Diskussion wiederfinden. Sein analytisches Oeuvre wird hierbei meist als fundamentaler Grundstein für die „zeitgemäßeren“ Hypothesen anderer Wissenschaftler herangezogen, um es ihnen auf kritischem oder affirmativem Wege zu ermöglichen, ihre eigenen Aussagen durch eine stabile theoretische Basis zu legitimieren.

²⁶⁶ Weber, Max 2008: *Wirtschaft und Gesellschaft*, S. 657-690 (Zweiter Halbband: Achtes Kapitel: Politische Gemeinschaften).

„Jeder von uns dagegen in der Wissenschaft weiß, daß das, was er gearbeitet hat, in 10, 20, 50 Jahren veraltet ist. Das ist das Schicksal, ja: das ist der Sinn der Arbeit der Wissenschaft, dem sie, in ganz spezifischem Sinne gegenüber allen anderen Kulturelementen, für die es sonst noch gilt, unterworfen und hingegeben ist: jede wissenschaftliche ‘Erfüllung’ bedeutet neue ‘Fragen’ und will ‘überboten’ werden und veralten. Damit hat sich jeder abzufinden, der der Wissenschaft dienen will.“²⁶⁷

²⁶⁷ Weber, Max 2006: *Wissenschaft als Beruf*, S. 17.

Literaturverzeichnis

- Anter, Andreas 1996:** *Max Webers Theorie des modernen Staates. Herkunft, Struktur und Bedeutung.* Berlin : Dunker & Humblot, 1996.
- Antner, Andreas 2000:** *Max Weber und Georg Jellinek. Wissenschaftliche Beziehung, Affinitäten und Divergenzen.* In: Stanley L. Paulson und Martin Schulte (Hrsg.): *Georg Jellinek. Beiträge zu Leben und Werk.* Tübingen : Mohr Siebeck, 2000.
- Beyme, Klaus von 2002:** *Der Staat des politischen Systems bei Niklas Luhmann.* In: Kai-Uwe Hellmann und Rainer Schmalz-Bruns (Hrsg.): *Theorie der Politik. Niklas Luhmanns politische Soziologie.* Frankfurt am Main : Suhrkamp, 2002.
- Birnbaumer, Susanne 1994:** *Das politische System in der Theorie sozialer Systeme von Niklas Luhmann.* Wien : 1994.
- Breuer, Stefan 1991:** *Max Webers Herrschaftssoziologie.* Frankfurt am Main : Campus, 1991.
- Brosziewski, Achim 2003:** *Die Beobachtung der Macht. Zum Verhältnis Macht, Wahrheit und Intelligenz.* In: Kai-Uwe Hellmann und Karsten Fischer (Hrsg.): *Das System der Politik. Niklas Luhmanns politische Theorie.* Wiesbaden : Westdeutscher Verlag, 2003.
- Erdmann, Gero 2001:** *Neopatrimoniale Herrschaft. Der Übergang zur Demokratie ist nicht gelungen.* In: *E+Z - Entwicklung und Zusammenarbeit.* 2001, 10.
- Erdmann, Gero und Engel, Ulf 2006:** *Neopatrimonialism Revisited. Beyond a Catch-All Concept.* Hamburg : German Institute of Global and Area Studies, 2006. GIGA-WP-16/2006.
- F. A. Brockhaus 2005:** *Der Brockhaus in einem Band. Jubiläumsedition 2005.* Leipzig : F. A. Brockhaus, 2005.
- Fuhrmann, Wolfgang 2011:** *Towards a Theory of Socio-Musical Systems. Reflection on Niklas Luhmann's Challenge to Music Sociology.* In: *Musicologica Austriaca*, 2011, Jahrgang 83.
- Heidorn, Joachim 1982:** *Legitimität und Regierbarkeit. Studien zu den Legitimitätstheorien von Max Weber, Niklas Luhmann, Jürgen Habermas und der Unregierbarkeitsforschung.* Berlin : Duncker & Humboldt, 1982.

- Hermes, Siegfried 2003:** *Soziales Handeln und Struktur der Herrschaft. Max Webers verstehende historische Soziologie am Beispiel des Patrimonialismus.* Berlin : Duncker & Humbolt, 2003.
- Holubek, Reinhard 1961:** *Allgemeine Staatslehre als empirische Wissenschaft. Eine Untersuchung am Beispiel von Georg Jellinek.* Bonn : H. Bouvier u. Co., 1961.
- Holz, Klaus 2003:** *Politik und Staat. Differenzierungstheoretische Probleme in Niklas Luhmanns Theorie des politischen Systems.* In: Kai-Uwe Hellmann und Karsten Fischer (Hrsg.): *Das System der Politik. Niklas Luhmanns politische Theorie.* Wiesbaden : Westdeutscher Verlag, 2003.
- Jellinek, Georg 1959:** *Allgemeine Staatslehre.* Darmstadt : Gentner, 1959.
- Karsten, Alfred 1960:** *Das Problem der Legitimität in Max Webers Idealtypus der rationalen Herrschaft.* Hamburg : 1960.
- Kopp, Manfred und Müller, Hans-Peter 1980:** *Herrschaft und Legitimität in modernen Industriegesellschaften. Eine Untersuchung der Ansätze von Max Weber, Niklas Luhmann, Claus Offe, Jürgen Habermas.* München : tuduv-Verlagsgesellschaft, 1980.
- Luhmann, Niklas 1997:** *Die Gesellschaft der Gesellschaft.* Frankfurt am Main : Suhrkamp, 1997.
- **2000:** *Die Politik der Gesellschaft.* Frankfurt am Main : Suhrkamp, 2000.
- **2011:** *Einführung in die Systemtheorie.* Heidelberg : Carl-Auer, 2011. Hrsg. Dirk Baecker.
- **2003:** *Macht.* Stuttgart : Lucius & Lucius, 2003.
- Mommsen, Wolfgang 1982:** *Max Weber. Gesellschaft, Politik und Geschichte.* Frankfurt am Main : Suhrkamp, 1982.
- Mommsen, Wolfgang und Schwentker, Wolfgang. 1988:** *Max Weber und seine Zeitgenossen.* Göttingen : Vandenhoeck u. Ruprecht, 1988.
- Neisser, Heinrich 2006:** *Verwaltung.* Dachs/Gerlich/Gottweis/Kramer/Lauber/Müller/Tálos (Hrsg.): *Politik in Österreich.* Wien : Manz, 2006.
- Roth, Günther 1987:** *Politische Herrschaft und persönliche Freiheit.* Frankfurt am Main : Suhrkamp, 1987.
- Schmidt, Manfred G. 2006:** *Theorie der Führerdemokratie: Max Weber. Demokratietheorie.* In: Schmidt, Manfred G.: *Demokratietheorien:* Opladen : Verlag für Sozialwissenschaften, 2006.

- Speer, Heino 1978:** *Herrschaft und Legitimität. Zeitgebunden Aspekte in Max Webers Herrschaftssoziologie.* Berlin : 1978.
- Weber, Max 1988:** *Deutschlands künftige Staatsform.* In: Winckelmann, Johannes (Hrsg.): *Max Weber. Gesammelte politische Schriften.* Tübingen : Mohr & Siebeck, 1988.
- **2006** *Die protestantische Ethik und der "Geist" des Kapitalismus.* München : Capital Buch, 2006.
- **1988:** *Politik als Beruf.* In: Winckelmann, Johannes (Hrsg.): *Max Weber. Gesammelte politische Schriften.* Tübingen : Mohr & Siebeck, 1988.
- **2008:** *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie.* Frankfurt am Main : Zweitausendeins, 2008.
- **2006:** *Wissenschaft als Beruf.* Stuttgart : Reclam, 2006.
- Wimmer, Hannes. 2002:** *Demokratie als Resultat politischer Evolution.* In: Kai-Uwe Hellmann und Rainer Schmalz-Bruns (Hrsg.): *Theorie der Politik. Niklas Luhmanns politische Soziologie.* Frankfurt am Main : Suhrkamp, 2002.
- **2000:** *Die Modernisierung politischer Systeme. Staat Parteien Öffentlichkeit.* Wien : Böhlau, 2000.
- **2009:** *Gewalt und das Gewaltmonopol des Staates.* Wien : LIT, 2009.

Abstract

Diese Diplomarbeit befasst sich mit einer Aufarbeitung staatstheoretischer Ansätze des 20. Jahrhunderts, welche von Georg Jellinek bis Hannes Wimmer reichen. Innerhalb dieser Zeitperiode werden besonders auf die staats- und gesellschaftstheoretischen Aspekte der Soziologen Max Weber und Niklas Luhmann eingegangen, da diese beiden Persönlichkeiten den diesbezüglichen Diskurs sehr geprägt haben. Bei Max Weber wird die Herrschaftssoziologie gesondert behandelt und auf die bürokratischen Mechanismen innerhalb der verschiedenen Herrschaftstypen eingegangen. Obwohl diese Thematik als besonders wichtig angesehen wird, muss in dieser Arbeit, der Terminus der „Herrschaft“ als solches beschrieben werden. Der Macht- als auch der Gewaltbegriff sind mit der zuvor genannten Bezeichnung so eng verbunden, dass sie ebenfalls in dieser Arbeit behandelt wurden. Somit wird seine Sichtweise auf bürokratische Staatsverhältnisse dargelegt, welche spätere Wissenschaftler als Ausgangspunkt für eigene Forschungsarbeit wählten. Niklas Luhmann fungiert in dieser wissenschaftlichen Arbeit als Beispiel und seine Ausführungen zur funktional differenzierten Gesellschaft sowie die weiterführenden Beschreibungen der staatlichen Institutionen von Hannes Wimmer bilden den Diskurs zur modernen Staatstheorie. Innerhalb dieses Gesellschaftskonstrukts wurde die Konzentration besonders auf das politische System gelegt, da sich – nach Hannes Wimmer Argumentation zufolge – in dessen Zentrum der Staat manifestiert. Abschließend werden Webers Ausführungen mit der zeitgenössischen Beschreibungen verglichen, um den Stellenwert Webers innerhalb der Moderne zu bestimmen.

Curriculum Vitae

Persönliche Angaben:

- Name: Florian Sedy
- Familienstand: ledig
- Staatsangehörigkeit: Österreich
- Geburtsdatum: 13. August 1985
- Geburtsort: Wien
- Eltern: Brigitta und Friedrich Sedy

Schulbildung:

- 1991 – 1995: Volksschule Mater Salvatoris , 1070 Wien, Kenyongasse.
- 1995 – 1996: Realgymnasium Göthe-Gymnasium; 1140 Wien, Astgasse.
- 1996 – 2004: Wirtschaftskundliches Realgymnasium Mater Salvatoris 1070 Wien, Kenyongasse 4-12.

Wissenschaftlicher Werdegang:

- 2005: Studium der Politikwissenschaft mit der Scherpunktsetzung: Politische Theorie, Politische Bildung und Vergleichende Politikwissenschaft an der Universität Wien.

Berufsausbildung:

- 2004: Lehrwartkurs für Hockey; Bundessportakademie – Wien.
- 2007: Allgemeiner Trainerkurs; Bundessportakademie – Wien.
- 2007: Spezialtrainer für Hockey; Bundessportakademie – Wien.